

Fassung April 2020

Produktionsrichtlinien

Die Biobäuerinnen und Biobauern Österreichs



BIO AUSTRIA

Gemeinsam stark für Bio



Nur eine starke Organisation kann sich das nötige Gehör verschaffen, um ideale Rahmenbedingungen für die Bio-Landwirtschaft mitzugestalten und seinen Mitgliedern ein bestmögliches Service anbieten.

Starke Vertretung der biobäuerlichen Interessen:

In der Wirtschaft: Neue Marktchancen durch den Qualitätsstandard von BIO AUSTRIA.

In der Agrarpolitik: Mitgestalten des neuen ÖPUL-Programms für die Bio-Landwirtschaft.

In der Gesellschaft: Regelmäßige Informations-Offensiven für KonsumentInnen.

Individuelle Serviceleistungen für Mitglieder:

Zu „Bio“ allgemein: Unterstützung bei allen Fragen rund um die Bio-Landwirtschaft.

In fachlichen Fragen: Wissensvorsprung durch fachliche Beratung und Weiterbildung.

Bei der Vermarktung: Unterstützung bei der direkten sowie indirekten Vermarktung.

Josef Schattbacher,
BIO AUSTRIA Bauer
aus Salzburg

Folge uns auf:



Inhalt

Vorwort	5
Kennzeichnungshinweise	6
1. Allgemeine Bestimmungen	7
1.1 Geltungsbereich.....	7
1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb.....	7
1.3 Zeichennutzungsbedingungen der Wortbildmarke BIO AUSTRIA für BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetriebe	8
1.4 Wirtschaftsweise.....	11
1.5 Kontrollwesen	15
1.6 Soziale Verantwortung	18
2. Biologischer Pflanzenbau	20
2.1 Allgemeine Bestimmungen	20
2.2 Gemüsebau	33
2.3 Kräuterbau	34
2.4 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren)	35
2.5 Weinbau	36
2.6 Kultur von Pilzen	37
2.7 Topfkräuter, Zierpflanzen und Stauden	37
2.8 Sprossen und Keimlinge	38
3. Tierproduktion.....	39
3.1 Grundsätzliches	39
3.2 Haltung von Rindern	49
3.3 Haltung von Schafen und Ziegen	55
3.4 Haltung von Schweinen.....	61
3.5 Haltung von Geflügel – Allgemein	66
3.6 Haltung von Legehennen und Perlhühnern	71
3.7 Haltung von Masthühnern.....	74
3.8 Haltung von Truthühnern	76
3.9 Haltung von Enten und Gänsen	78
3.10 Aufzucht von Junghennen und Legehybridhähnen.....	80
3.11 Fischhaltung	82
3.12 Bienenhaltung.....	91
3.13 Kaninchenhaltung	96
3.15 Haltung von Pferden	101

4. BIO AUSTRIA-Produkte	105
4.1 Einleitung	105
4.2 Begriffsbestimmungen	105
4.3 Verwendung des EU-Bio-Logos.....	106
4.4 Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos.....	108
4.5 Kennzeichnung in Produktion und Warenverkehr	108
4.6 Allgemeine Richtlinien für BIO AUSTRIA-Produkte	108
4.7 Richtlinien für die Verarbeitung von BIO AUSTRIA-Wein und BIO AUSTRIA-Kräutern	115
5. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA	120
6. Abkürzungsverzeichnis	121
7. Index.....	123
8. Anhang.....	126
8.1 Tierkategorien zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE)	126
8.2 Umstellungsfristen für tierische Produkte	126
8.3 Umrechnungsschlüssel Tierbesatz.....	127

Herausgeber: BIO AUSTRIA – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus

Auf der Gugl 3/3. OG

4021 Linz

ZVR-Zahl: 769078154

Telefon: +43(0)732/65 48 84

Fax: +43(0)732/65 48 84-140

E-Mail: office@bio-austria.at

Internet: www.bio-austria.at

Redaktion: Dipl.-Ing. Doris Hofer, M.A.

Layout: Helga Brandl

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H

Titelbilder: Golser/BIO AUSTRIA

Vorwort

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern,

mit diesem Heft habt ihr die Möglichkeit, jederzeit die gesetzlichen und verbandsinternen Produktionsbestimmungen für eure tägliche Arbeit nach zu schlagen. Es soll euch Stütze sein, als praktischer Helfer zur Seite stehen und euch die Sicherheit verleihen, in einem klar definierten Rahmen agieren zu können.

Die Herausgabe eigener Produktionsrichtlinien, verfasst gemeinsam mit euch, unseren Bäuerinnen und Bauern, und die Weiterentwicklung derselben ist ein wichtiger Bestandteil unseres Ziels, der Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft. Denn bei den Richtlinien handelt es sich um nicht weniger als den Rahmen für die Leistungen, die ihr tagtäglich auf euren Betrieben erbringt und damit unser gelebtes bäuerliches Selbstverständnis.

Die Richtlinien sind auch Ausdruck des Qualitätsbewusstseins und des Qualitätsverständnisses von den BIO AUSTRIA-Biobäuerinnen und Biobauern. Sie sind Ausdruck unseres Bestrebens, uns selbst und unsere Produktionsmethoden stetig weiter zu entwickeln. Unser BIO AUSTRIA-Standard ist es damit letztlich auch, der uns und unsere Produkte von Mitbewerbern abhebt und unverwechselbar macht.

Es ist ein nicht immer einfacher Prozess, der letzten Endes in die Erstellung der BIO AUSTRIA-Standards mündet. Nicht einfach, weil es naturgemäß unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen gilt. Aber es ist wichtig, diesen Weg zu gehen. Es ist notwendig und richtig, dass die österreichischen Biobäuerinnen und Biobauern selbst die Festlegung der Produktions-Standards in die Hand nehmen. Denn dadurch wird die Schrittmacher-Rolle der Bio-Landwirtschaft betont und für die Zukunft sichergestellt. Und es zeigt: Wir wollen und können die Richtung selbst bestimmen, die wir gemeinsam einschlagen.

In unseren Produktionsrichtlinien spiegeln sich darüber hinaus die Werte der biologischen Landwirtschaft insgesamt und von BIO AUSTRIA insbesondere wider. Und das ist wichtig. Denn Werte zu haben alleine, ist noch keine Errungenschaft – Werte wollen und müssen mit Leben erfüllt und gelebt werden. Und das erreichen wir unter anderem, indem wir dieselben hohen Wertvorstellungen, welche der biologische Landbau aus seinen geschichtlichen Wurzeln heraus in sich trägt, auch in die Grundlagen unserer täglichen Arbeit einfließen lassen.

Wir können stolz sein – stolz auf unser in Selbstverantwortung erstelltes und in den Richtlinien festgeschriebenes, gelebtes Selbstverständnis. Stolz auf die Leistungen, die wir – nicht zuletzt für die Gesellschaft – erbringen, auf die Werte, die sich in unserer Arbeit wieder finden und auf den Qualitätsanspruch, den wir dabei erheben. Wir Biobäuerinnen und Biobauern schauen eben aufs Ganze.

Kennzeichnungshinweise

Im vorliegenden Richtlinienheft sind die für den Bio-Landbau spezifischen rechtlichen Bestimmungen ergänzt um sonstige landwirtschaftlich relevante Rechtsmaterien wie beispielsweise das österreichische Tierschutzgesetz, das Wasserrechtsgesetz etc. und wie folgt gekennzeichnet (Stand Dezember 2015):

EU: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle i.d.g.F.

RL: Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte

KV: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsanforderungen an Komposte aus Abfällen (Kompostverordnung)

AN: Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

LL: Kommentierte Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Verordnung (EG) Nr. 889/2008

E: Erlässe im Bereich der biologischen Landwirtschaft

TS: Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. dessen Verordnungen BGBl. II 485/2004

BA: Richtlinien von BIO AUSTRIA, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind grün gekennzeichnet.

Die BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, Fehler sind jedoch nicht auszuschließen. Es kann daher kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

Die BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien werden in der Delegiertenversammlung beschlossen. Der letzte Richtlinienbeschluss erfolgte am 12. November 2019.

Wir geben der leichten Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien sind im gesamten Betrieb anzuwenden. Jeder Mitgliedsbetrieb hat sich sowohl zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen rechtlichen Bestimmungen als auch der darüber hinaus gehenden BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien zu verpflichten. Bei Konformität wird ein BIO AUSTRIA-Zertifikat erteilt, mit dem der Betrieb als BIO AUSTRIA-Betrieb anerkannt wird.

Die wichtigsten spezifischen rechtlichen Bestimmungen für den Bio-Landbau sind in Österreich:

- Die EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 einschließlich ihrer Änderungen
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Kommentierte Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008; die kommentierten Fassungen sind seit 15.1.2020 nicht mehr gültig.
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
- Erlässe im Bereich der biologischen Landwirtschaft

1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb

1.2.1 Bio-Gesamtbetrieb

Voraussetzung für die Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb ist die Umstellung des gesamten Betriebes. Als ein landwirtschaftlicher Betrieb zählen alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschaftete Produktionseinheiten. Es gilt die LFBIS-Systematik bei der ein Hauptbetrieb inklusive Betriebsstätten als ein Betrieb gilt.

Ein Gesamtbetrieb liegt auch dann vor, wenn

- ein Betriebsleiter mehrere Betriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet oder
- Betriebe von Partnern (verwandtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich) gemeinsam als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden (d.h. gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Arbeitskräften, Maschinen etc.), auch wenn sie rechtlich getrennt sind.

In diesen Fällen müssen alle Betriebe biologisch bewirtschaftet werden.

Für Betriebe mit Dauer- oder Spezialkulturen können bei BIO AUSTRIA zeitlich befristete Ausnahmen beantragt werden. Je nach Art der Kulturen und deren örtlicher Anordnung ist von der Kontrollstelle in Zusammenarbeit mit BIO AUSTRIA ein Maßnahmenpaket zu erstellen, um die höheren Risiken (z.B. Abdrift, Sortenverwechslungen, Abstände bei ähnlichen Kulturen, Lagerbedingungen, Warenfluss u. ä.) wirksam abzusichern. Dabei muss die gesamte Kultur innerhalb von maximal fünf Jahren gemäß Umstellungsplan umgestellt werden.

Als weitere Ausnahme darf der Betriebszweig Fischhaltung noch konventionell geführt werden.

BA

BA/
LL

1.2.2 Kontrollvertrag

Anerkannte BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetriebe müssen einen gültigen Kontrollvertrag mit einer von BIO AUSTRIA anerkannten Kontrollstelle haben. Die von BIO AUSTRIA anerkannten Kontrollstellen sind unter **Punkt 1.5.5** angeführt.

1.2.3 Umstellungskurs

Der Betriebsleiter oder eine dauerhaft und maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebundene Person muss die notwendigen Fähigkeiten besitzen.

Als Mindestnachweis gelten neben der schon vorher erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung der erfolgreiche Besuch eines Umstellungskurses für den biologischen Landbau (Mindestdauer 15 Stunden, davon maximal fünf Stunden in Form von Exkursionen).

BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden nach. BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden.

1.2.4 Arbeitsgruppe

Der Betriebsleiter muss an einer Arbeitsgruppe des Vereines regelmäßig teilnehmen.

1.2.5 Aussetzung der Anerkennung

Ausnahmen von den BIO AUSTRIA-Produktionsvorschriften, insbesondere während der Umstellungszeit und in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Katastrophenfälle), bedürfen der Genehmigung von BIO AUSTRIA. BIO AUSTRIA entscheidet dabei auch, wie lange in einem solchen Fall die Produkte des Betriebes nicht als BIO AUSTRIA-Produkte verkauft werden dürfen.

1.3 Zeichennutzungsbedingungen der Wortbildmarke BIO AUSTRIA für BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetriebe

1.3.1 Eigentümer der Marke

„BIO AUSTRIA“ ist eine eingetragene Wortbildmarke des Vereines BIO AUSTRIA und somit das Verbandslogo der österreichischen Biobäuerinnen und Biobauern.

1.3.2 Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA

Die Berechtigung zur Führung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens wird erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein BIO AUSTRIA erworben, durch den sich der Erzeuger zur Einhaltung der BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien verpflichtet.

1.3.3 Auslobung

Der einheitliche, unverwechselbare Auftritt trägt zum langfristigen Erfolg der Marke bei. Bei der Auslobung von „BIO AUSTRIA“ ist Folgendes zu beachten:

- Der anerkannte Mitgliedsbetrieb hat den Hof mit einer Hoftafel, auf der das Markenzeichen des Vereines originalgetreu abgebildet ist, zu kennzeichnen.
- Das Markenzeichen „BIO AUSTRIA“ kann zusätzlich und ergänzend zu vorhandenen Markenzeichen und Logos eingesetzt werden.
- Das Zeichennutzungsrecht ist nicht übertragbar. Unterlizenzen (an Dritte) können daher vom Lizenznehmer nicht rechtswirksam erteilt werden.
- Das Zeichen ist in standardisierter Form, entsprechend dem Corporate Design-Manual, zu verwenden.
- Der Einsatz des Zeichens auf eigenen Werbe- oder Informationsmitteln hat dem Corporate Design-Manual zu folgen und ist gegebenenfalls mit BIO AUSTRIA abzuklären.
- Das Markenzeichen „BIO AUSTRIA“ darf auf Produkten, Verpackungen und Etiketten, Geschäftsdrucksorten von anerkannt biologischen Lebens- und Futtermitteln, Stauden, Zierpflanzen, Christbäumen sowie Saat- und Pflanzgut angebracht werden.
- BIO AUSTRIA konforme Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen ausschließlich mit dem Wortlaut „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sein.

1.3.4 Sanktionen

Bei Abweichungen von den BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien werden Sanktionen vergeben. Bei schweren Verstößen kann ein Widerruf der Gestattung zur Führung der Wortbildmarke „BIO AUSTRIA“ sowie die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche sanktioniert werden. Der Widerruf der Gestattung zur Führung der Wortbildmarke „BIO AUSTRIA“ erfolgt schriftlich und ist mit dem Einlangen beim Mitgliedsbetrieb rechtswirksam. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus Schäden, die BIO AUSTRIA durch die Vertragsverletzung entstehen, bleibt vom Widerruf unberührt. Die Kosten der Entfernung des Zeichens als Folge des Vertragsbruches trägt der Mitgliedsbetrieb.

1.3.5 Kündigung der Mitgliedschaft

Im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich der landwirtschaftliche Betrieb sämtliche zur Verfügung gestellten Gegenstände (Hoftafel, Etiketten, etc.), die mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen versehen sind, an BIO AUSTRIA ohne Kostenersatz auszufolgen.

1.3.6 Auszug aus dem Handbuch Corporate Design-Manual

Das Handbuch beinhaltet alle wichtigen Regeln für den Einsatz des Markenzeichens „BIO AUSTRIA“. Im Folgenden sollen jene Kriterien aus dem Handbuch angeführt werden, die für die Nutzung durch die Mitgliedsbetriebe wesentlich sind.

1.3.6.1 Das Logo

Das Logo dient als Botschafter, Signal und Markierung für die Inhalte, die die Marke den Köpfen und Herzen der Zielperson vermittelt. Das BIO AUSTRIA-Logo ist als nichtveränderliches

Markenzeichen zu betrachten. Das Hinzufügen von Texten, Logos, Symbolen oder anderen Elementen ist nicht gestattet.

1.3.6.2 Das BIO AUSTRIA-Logo im Umfeld

BIO AUSTRIA-Logo muss sich in Position und Farbe klar vom Umfeld abheben. Es steht bei Geschäftsdrucksorten auf weißem Hintergrund. Wird das Logo in Werbemitteln (wie z.B. Poster etc.) mit einem Bildhintergrund eingesetzt, ist darauf zu achten, dass es in einem ruhigen Bereich steht, wo es sich klar vom Hintergrund abhebt. Steht das Logo auf einem farbigen Hintergrund wird es mit einer weißen Fläche mit abgerundeten Ecken (entsprechend dem Logo) mit einem Mindestabstand von einem Millimeter vom äußeren Rand des Logos zum äußeren Rand der weißen Fläche hinterlegt.

1.3.6.3 Das Logo in Farbe

Das Logo sollte wenn möglich in CMYK (4c Euroscala) gedruckt werden. Bei der Schmuckfarbe (Pantone) können Farbabweichungen beim Verlauf auftreten, da der Verlauf sich auch farblich und nicht nur in der Helligkeit verändert. HKS bzw. RAL Farben eignen sich für dieses Logo nicht.

CMYK		Pantone	
Gelb:	0 % Cyan/ 40 % Magenta/ 100 % Yellow/ 0 % Schwarz 0 % Cyan/ 20 % Magenta/ 100 % Yellow/ 0 % Schwarz	Gelb:	Pantone 143c 70 % Pantone 143c
Grün:	80 % Cyan/ 0 % Magenta/ 100 % Yellow/ 20 % Schwarz 70 % Cyan/ 0 % Magenta/ 100 % Yellow/ 0 % Schwarz	Grün:	Pantone 363c 70 % Pantone 363c
Rot:	0 % Cyan/ 100 % Magenta/ 100 % Yellow/ 0 % Schwarz	Rot:	Pantone 485c

1.3.6.4 Das BIO AUSTRIA-Logo in Schwarz/Weiß

Grundsätzlich wird das BIO AUSTRIA-Logo in Farbe eingesetzt. Wird das Logo jedoch für einfarbige Drucke mit Raster verwendet, werden die Farben durch folgende Grauwerte ersetzt.

Grauwerte:	Grauwerte in RGB		
80 % Schwarz	20 % schwarz:	#d2d3d5	210/211/213
50 % Schwarz	30 % schwarz	#bdbec1	189/190/193
30 % Schwarz	50 % schwarz	#949599	148/149/153
20 % Schwarz	80 % schwarz:	#58585a	88/88/90

1.3.6.5 Logo als Strichlösung

Erfordern die technischen Gegebenheiten einfarbige Druckverfahren ohne Raster, wird das Logo als Strichlösung verwendet, z.B. für Faxnachrichten, Stempel, diverse Verpackungen.

1.3.6.6 BIO AUSTRIA-Wortlaut

Grundsätzlich wird BIO AUSTRIA immer in VERSALIEN (Großbuchstaben) geschrieben. BIO AUSTRIA darf nicht abgekürzt werden. Ist der Name BIO AUSTRIA Bestandteil eines zusammengesetzten Begriffs, werden die einzelnen Teile mit einem Bindestrich verbunden: BIO AUSTRIA-Weizen, BIO AUSTRIA-Qualitätsstandard, BIO AUSTRIA-Bäuerinnen und -Bauern etc.

1.4 Wirtschaftsweise

1.4.1 Landwirtschaftliche Betriebsmittel

Unzulässige Betriebsmittel wie z.B. chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel und verbotene Futtermittel dürfen auf dem Betrieb weder gelagert noch eingesetzt werden.

EU/
BA

Zulässige landwirtschaftliche Betriebsmittel und deren Einsatzgebiete sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog oder in den BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien angeführt. Andere Betriebsmittel dürfen dann verwendet werden, wenn vor der Anwendung ein Nachweis der Richtlinienkonformität erbracht wird.

1.4.2 Gentechnik

Der Einsatz von Betriebsmitteln jeglicher Art, die aus oder durch Zuhilfenahme der Gentechnik hergestellt wurden, ist verboten. Insbesondere gilt, dass gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse nicht als Lebens-, Futter-, Pflanzenschutz-, Düngemittel, Verarbeitungshilfsstoff, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der biologischen Produktion verwendet werden dürfen. Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA-zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert.

EU/
BA

1.4.3 Nanotechnologie

Durch die neuartigen Eigenschaften bergen Nanomaterialien neben Chancen und Vorteilen auch ein großes Gefahrenpotenzial, da die Gesundheits- und Umweltauswirkungen noch nicht ausreichend geklärt sind. Im Sinne des Vorsorgeprinzips werden daher in der Produktion und Verarbeitung von BIO AUSTRIA-Produkten keine synthetisch erzeugten Nanopartikel eingesetzt. Unter synthetischen Nanopartikeln versteht man jedes absichtlich hergestellte Material, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung von 1-100 nm besitzt. Weiters sind auch Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Außenmaßen unter 1 nm als synthetische Nanomaterialien zu betrachten. Ebenso werden größere synthetisch erzeugte Partikel mit nanospezifischen Effekten nicht eingesetzt.

BA

Natürlich vorkommende nanoskalige Stoffe wie beispielsweise Vulkanstaub, Einfachzucker, Aminosäuren, Fettsäuren oder unbeabsichtigt gebildete bzw. traditionell genutzte und bereits zugelassene nanoskalige Partikel im Mehl, Talkum, Siliziumdioxid, Gesteinsmehl oder homogenisierter Milch sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.4.4 Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise

Die Umstellungszeit der Flächen inklusive Grünland und mehrjährigen Futterkulturen beträgt 24 Monate, bei sonstigen Dauerkulturen 36 Monate ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages. Alle pflanzlichen Produkte, die nach Ablauf der ersten zwölf Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten bis zur vollständigen Anerkennung als Umstellungsprodukte. Pflanzliche Umstellungsprodukte, die nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte), können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen werden.

EU

Der erste Anbau (Acker) oder die Nutzung 24 Monate (Grünland und mehrjährige Futterkulturen) bzw. bei Dauerkulturen 36 Monate nach Umstellungsbeginn gilt als anerkannte Bio-Ware. Der Umstellungszeitraum bei Weideland und Ausläufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfressern beträgt zwölf Monate. Nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages müssen alle Zukäufe bio-konform sein sowie verbotene Betriebsmittel wie beispielsweise unzulässige Dünge- oder Pflanzenschutzmittel entfernt werden. Restbestände von vor der Unterzeichnung des Kontrollvertrags zugekauften Futtermitteln müssen innerhalb der ersten zwei Monate aufgebraucht werden. Selbst produzierte Futtermittel wie Heu oder Silage dürfen fristlos aufgebraucht werden.

EU

LL

1.4.4.1 Betriebe mit Tierhaltung bei Gesamtbetriebsumstellung

Tierische Produkte gelten bei Umstellung der gesamten Betriebseinheit unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind, 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte. Sollten während dieser Umstellungszeit Tiere zugekauft werden, so beginnt für diese Tiere mit dem Zukaufsdatum eine individuelle Umstellungszeit. Die genauen Umstellungsfristen sind im Anhang unter **Punkt 8.2** dieser Richtlinien zu finden. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich.

EU

1.4.4.2 Verkürzung der Umstellungszeit

Nach Antrag bei der Bio-Kontrollstelle bzw. der zuständigen Behörde ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung der Umstellungszeit bei den Flächen möglich. Es gibt folgende Varianten:

E

1.4.4.2.1 Variante 1

Mindestens zwei Jahre Teilnahme an ÖPUL-Maßnahme 2015 „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ auf Grünland- und Ackerfutterflächen sowie einer gleichwertigen Maßnahme im Rahmen des ÖPUL 2007 (Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen bzw. Ackerflächen)

Die betroffenen Grünland- und Ackerfutterflächen nehmen mindestens 24 Monate vor Umstellungsbeginn (Kontrollvertragsdatum) an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (ÖPUL 2015) bzw. „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen bzw. Ackerflächen“ (ÖPUL 2007) teil. Zusätzlich muss durch vollständige, schlagbezogene Aufzeichnungen schriftlich nachgewiesen werden, dass in diesem Zeitraum

- keine Einzelpflanzenbekämpfung (Ampfer) mit im Bio-Landbau verbotenen Mitteln
- kein mit chemisch-synthetischen Mitteln gebeiztes Saatgut
- keine unzulässigen Düngemittel (leicht lösliche Phosphordünger) eingesetzt wurden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Umstellungszeit auf zwölf Monate gekürzt werden.

1.4.4.2.2 Variante 2

Mindestens drei Jahre Teilnahme an in Variante 1 angeführten ÖPUL-Maßnahmen

Die betroffenen Grünland- und Ackerfutterflächen sind mindestens 36 Monate vor Umstellungsbeginn (Kontrollvertragsdatum) bei den Maßnahmen für Grünland- und Ackerflächen gemeldet. Zusätzlich müssen die oben genannten schriftlichen Nachweise für Chemie- und

Düngerverzicht gebracht werden. Unter diesen Bedingungen dauert die Umstellungszeit zwölf Monate. Die Erzeugnisse, die in den letzten zwölf Monaten vor Kontrollvertragsunterzeichnung bzw. Flächenzugang geerntet wurden, gelten als Umstellungsware für die Verfütterung am eigenen Betrieb. Bei Vermarktung gelten diese Ernten als konventionell.

1.4.4.2.3 Variante 3

Mindestens drei Jahre Teilnahme an einer der ÖPUL-Maßnahmen „Bewirtschaftung von Bergmähdern, Submaßnahme Bergmähder“, „Alpung und Behirtung“ oder „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder Bewirtschaftung von Vertragsnaturschutzflächen, auf denen keine im Bio-Landbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.

Diese Flächen können sofort nach Abschluss des Kontrollvertrages bzw. nach Flächenzugang anerkannt werden. Die Erzeugnisse, die in den letzten zwölf Monaten vor Kontrollvertragsunterzeichnung/Flächenzugang geerntet wurden, gelten für die Verfütterung am eigenen Betrieb als Umstellungsware, bei Vermarktung als konventionell. Die erste Nutzung von Grünland beziehungsweise der erste Anbau bei Ackerflächen nach Abschluss des Kontrollvertrages/Flächenzugang gilt als anerkannte Bio-Ware.

1.4.4.2.4 Variante 4

Mindestens ein Jahr Teilnahme an in Variante 1 angeführten ÖPUL-Maßnahmen

Die einjährige Umstellungszeit von Weide- bzw. Auslaufflächen von anderen Tierarten als Pflanzenfresser kann auf sechs Monate gekürzt werden, wenn seit mindestens einem Jahr an einer in Variante 1 angeführten Maßnahme teilgenommen und die schriftlichen Nachweise für Chemie- und Düngerverzicht vorliegen.

1.4.4.2.5 Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Die Umstellungsfristen für die Tiere in Betrieben, die eine Umstellungsverkürzung beanspruchen, beginnen frühestens ab Kontrollvertragsabschluss sobald die Fütterungs- und alle anderen Richtlinien (z.B. Haltungsbestimmungen) vollständig eingehalten werden. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und nach entsprechender Zertifizierung können tierische Bio-Produkte vermarktet werden. Die genauen Fristen sind unter **Punkt 8.2** dieser Richtlinien zu finden.

1.4.5 Zupacht und Zukauf

Die Zupachtung oder der Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Kontrollstelle umgehend ab Pachtbeginn bzw. Beginn der Bewirtschaftung zu melden. Auf neu hinzugekommenen Flächen, die sich im konventionellen Status bzw. in der Umstellungszeit befinden, dürfen keine Pflanzen derselben Art angebaut werden wie auf den bereits anerkannten Flächen.

Sofern bei Zupachtung oder Zukauf von Flächen die gleichen Kulturen auf anerkannten und konventionellen Flächen am Betrieb vorhanden sind, wird der niedrigere Status für die gesamte Kultur vergeben. Die Kontrollstelle kann unter bestimmten Bedingungen und wenn eine nachvollziehbare Trennung der Kultur möglich ist, durch Statusteilung den höheren Status weiterhin anerkennen.

1.4.6 Wildsammlung

Das Sammeln essbarer Wildpflanzen (inklusive Pilze) und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, entspricht wenn

- die Flächen nachweislich in den letzten drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nur mit Mitteln behandelt wurden, die in anderen Teilen dieser Richtlinien ausdrücklich erlaubt wurden und
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

Diese Flächen unterliegen ebenfalls einer zumindest jährlichen Kontrolle. Die dafür notwendigen Aufzeichnungen sind zu führen. So muss eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und ggf. die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen zuletzt nicht zulässige Mittel aufgebracht wurden. **Deklaration der Wildsammlung in BIO AUSTRIA-Produkten siehe Punkt 4.2.3.**

1.4.7 Hofladen

1.4.7.1 Produktsortiment

Ein BIO AUSTRIA-Betrieb darf im Rahmen seines Ab-Hof-Verkaufs bzw. in seinem Hofladen folgende biologische Produkte anbieten:

- mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnete Produkte
- nicht mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnete Produkte, weil diese regional nicht in BIO AUSTRIA-Qualität verfügbar sind:
 - Ware von anderen kontrollierten österreichischen Bio-Betrieben
 - Bio-Ware aus dem Ausland.
- Nachfolgende konventionelle Erzeugnisse:
 - Wild aus einem Jagdbetrieb, Käse/Milchprodukte von Gemeinschaftsalmen, Pflanzen und Teile davon aus Wildsammlung.
 - In begründeten Fällen können für zusätzliche Produkte von BIO AUSTRIA Ausnahmen bewilligt werden (z.B. bei Flächenzugängen mit konventionellem Status).

Bei konventionellen Produkten ist darauf zu achten, dass es zu keiner Irreführung der Verbraucher kommt. Dies gilt auch für Hinweise auf der Webseite, bei Werbe- und Präsentationsmaterialien, auf Transportmitteln etc.

1.4.7.2 Gewerbliche Hofläden

Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von der Bio-Kontrollpflicht ausgenommen. Sobald jedoch selbst Erzeugungs- oder Aufbereitungsschritte gesetzt werden, Erzeugnisse an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert oder die Einfuhr aus einem Drittland vorgenommen werden, muss sich das Unternehmen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, melden und seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren unterstellen.

Betreibt ein Mitglied von BIO AUSTRIA einen gewerblichen Hofladen, für den auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ein eigener Kontrollvertrag notwendig ist, muss es auch eine eigene Vereinbarung mit BIO AUSTRIA geben, damit die Kontrolldaten von der Kontrollstelle an BIO AUSTRIA weitergeleitet werden.

BA

1.4.8 Standortauswahl

Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der früheren Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Lebensmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hecken usw.) reduzieren lassen. BIO AUSTRIA kann die Nutzung der Marke BIO AUSTRIA für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.

1.5 Kontrollwesen

Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich der EU-Bio-VO fallen, erzeugt, aufbereitet, lagert, befördert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen einer Ware als biologisches Produkt oder Umstellungsware, diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu melden und dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

EU/
BA

Den Lebensmittelbehörden und den von ihnen zugelassenen Kontrollstellen obliegt aufgrund dieser Regelungen eine Kontrollpflicht von diesen Betrieben. **Neben der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle wird die Einhaltung der BIO AUSTRIA-Richtlinien durch BIO AUSTRIA selbst oder durch die von BIO AUSTRIA zugelassenen Kontrollstellen überprüft.**

1.5.1 Aufzeichnungen

Gute Aufzeichnungen sind der Schlüssel für eine reibungslose Kontrolle und Ausdruck einer geordneten Betriebsführung. Neben einer einmaligen Beschreibung der Betriebseinheit (Lagepläne Betriebsgebäude, Flächen, etc.) sind laufend Aufzeichnungen über alle Zu- und Abgänge von Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel, etc.), Fruchtfolge, Erntetermin und -menge, Düngung, Pflanzenschutz, Bestandesveränderungen bei Tieren, Fütterung, Tierbehandlungen, Vermarktung und Lagerung sowie Zukauf von Handelsware zu führen. Bei der Verarbeitung und Vermarktung sind Produktliste, Rezepturen, Kunden- und Lieferantenliste, gültige Bio-Zertifikate bei Zukäufen von Zutaten, Verkaufsmengen sowie andere notwendige Aufzeichnungen für die Kontrolle bereitzustellen. Dazu kann als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle verwendet werden. Andere Aufzeichnungssysteme wie Tierbestandsverzeichnis etc. sind zulässig, soweit damit die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

EU

Beim Zukauf von Bio-Betriebsmitteln muss im Zuge einer Eingangsprüfung genau überprüft werden, ob der Hinweis auf die biologische Landwirtschaft auf der Ware, der Rechnung oder dem Lieferschein angebracht ist und ob die gelieferte Ware mit den Angaben auf den Belegen

übereinstimmt, der Verschluss der Verpackung (wenn vorhanden) nicht manipuliert wurde und ein aktuelles Zertifikat des Lieferanten aufliegt. Rechnung und Lieferschein sollen dabei folgende Elemente beinhalten: Name und Adresse des Käufers und Verkäufers, Codenummer der Bio-Kontrollstelle bei Ware von Bio-Betrieben, LFBIS-Nummer, **BIO AUSTRIA-Auslobung**, vollständige Warenbezeichnung, Status der Ware (Kontrolliert biologische Ware oder Umstellungsware) und Menge.

Beim Tierzukauf muss der Viehverkehrsschein vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere müssen die Angaben zum Verkaufsbetrieb (Status des Betriebes + Kontrollstellencode), Angaben zum Tier (Bio, in Umstellung seit: ..., konventionell) und der Verwendungszweck (Zucht, Mast, Schlachtung) des zugekauften Tieres angegeben sein.

1.5.2 Kontrollintervall

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist in der Regel unangemeldet. Der Prüfbericht sowie alle Untersuchungs- und Prüfungsergebnisse, schriftlich festgelegte Empfehlungen und Auflagen der Kontrollorgane (Korrekturmaßnahmen und Sanktionen) über die durchgeführten Kontrollen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus führt die Kontrollstelle mindestens 10 % Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und risikobasiert sind. Mindestens 10 % aller Inspektions- und Kontrollbesuche werden unangekündigt durchgeführt.

Bei 5 % der kontrollierten Betriebe sind jährlich Proben zu entnehmen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Verfahren oder Spuren von verbotenen Mitteln nachzuweisen

1.5.3 Kontrollorgane

Zur Durchführung der Kontrolle hat **BIO AUSTRIA** das Recht, durch seine Organe oder durch beauftragte Kontrollorganisationen und Personen

- jederzeit den Betrieb zu überprüfen und dabei Einsicht in sämtliche oben angeführte schriftliche Aufzeichnungen und Belege (z.B. über den Kauf und die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln) zu erhalten.
- die Durchführung von Boden- und Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen.
- sonstige Maßnahmen zur Überprüfung der Lebensmittelqualität durchzuführen.

Bei Richtlinienverstößen hat der Betrieb die Kosten der Untersuchung zu tragen.

1.5.4 Sanktionen

BIO AUSTRIA kann bei Richtlinienverstößen Sanktionen vergeben. Diese Sanktionen umfassen insbesondere die Verwarnung mit einer Frist zur Behebung des Mangels, verstärkte Aufzeichnungspflichten, Zusatz- oder Nachkontrollen, die Aberkennung des **BIO AUSTRIA**-Status, Konventionalstrafen, die Beendigung der Mitgliedschaft und die Information an Mitglieder und Marktpartner, etc.

1.5.5 Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle

Austria Bio Garantie-Landwirtschaft GmbH (ABG) AT-BIO-302 Standort Enzersfeld (Ober-, Niederösterreich, Wien) Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld T: +43(0)2262/672 212 F: +43(0)2262/674 143 W: www.abg.at Standort Lebring (Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) Parkring 2, 8403 Lebring T: +43(0)3182/401 01-0 F: +43(0)3182/401 01-4 W: www.abg.at Standort Innsbruck (Tirol) Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck T: +43(0)5 9292-3100 W: www.abg.at	Gewerbliche Verarbeitungskunden Austria Bio Garantie GmbH (ABG) AT-BIO-301 Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld T: +43(0)2262/672 213 F: +43(0)2262/672 213-33 W: www.abg.at
Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK) AT-BIO-501 Kleßheimer Straße 8a, 5071 Wals T: +43(0)662/649 483 F: +43(0)662/649 483-19 W: www.slk.at	SGS Austria Controll-Co. GesmbH AT-BIO-902 Grünbergstraße 15, 1120 Wien T: +43(0)1/512 25 67-0 F: +43(0)1/512 25 67-9 W: www.sgs-kontrolle.at
BIOS – Biokontrollservice Österreich AT-BIO-401 Feyregg 39, 4552 Wartberg T: +43(0)7587/71 78 F: +43(0)7587/71 78-11 W: www.bios-kontrolle.at	Lacon GmbH AT-BIO-402 Am Teich 2, 4150 Rohrbach T: +43(0)7289/40 9 77 F: +43(0)7289/40 9 77-4 W: www.lacon-institut.at
LKV Austria - Qualitätsmanagement GmbH AT-BIO-903 Auf der Gugl 3, 4021 Linz T: +43(0)50/259 49 155 W: www.lkv.at	

1.6 Soziale Verantwortung

Die Grundrechte und die soziale Gerechtigkeit sind für die Menschen, die auf BIO AUSTRIA-Betrieben leben und arbeiten, zu beachten. Sie sind Grundlagen für die Erzeugung und Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten.

Für in BIO AUSTRIA-Betrieben arbeitende Menschen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts. Verstößt ein BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieb gegen die Menschenrechte, grob gegen das Arbeits- und Sozialrecht oder den Richtlinienpunkt Soziale Verantwortung, ist die Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens verboten.

1.6.1 Geltungsbereich

Der Richtlinienpunkt Soziale Verantwortung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter eines BIO AUSTRIA-Mitgliedbetriebes. Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in ausgelagerten Unternehmen.

1.6.2 Freie Arbeitswahl

Die Betriebe haben Zwangsarbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitsentgelt, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen auf dem Betrieb zu bleiben.

1.6.3 Versammlungsfreiheit

Alle Mitarbeiter haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu versammeln und zu organisieren. Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

1.6.4 Gleichstellung

Alle Mitarbeiter genießen dieselben Rechte, unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer Meinung oder sexueller Orientierung.

Die Entlohnung und alle weiteren Leistungen und Angebote an die Beschäftigten folgen nachvollziehbaren, allgemein anzuwendenden Grundsätzen, die jedwede Benachteiligung ausschließen.

1.6.5 Kinderrechte

Betriebe dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Die Mitarbeit von Kindern unter 15 Jahren ist nur auf dem eigenen Familienbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Dabei muss Folgendes erfüllt sein:

- Die Tätigkeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Tätigkeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Tätigkeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

1.6.6 Gesundheit und Sicherheit

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Gesundheitsgefährdungen und gegebenenfalls Schulungen und Instruktionen der Beschäftigten.

1.6.7 Entgelt

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass mindestens die kollektivvertraglichen Entgelte bezahlt werden.

1.6.8 Kost und Logis

Falls die Mitarbeiter Verpflegung oder sonstige Naturalleistungen bekommen, müssen diese Leistungen von guter Qualität sein. Wohnmöglichkeiten müssen hinsichtlich Größe, Lage, Ausstattung und Schutz der Privatsphäre den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

1.6.9 Arbeitszeit

Unter Beachtung der saisonalen Arbeitsverteilung sind Regelungen für Überstunden und gegebenenfalls Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Diese Regelungen müssen jedenfalls arbeitsrechtlichen und kollektivvertragsrechtlichen Mindeststandards entsprechen.

1.6.10 Soziale Sicherheit

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass seine Mitarbeiter ordnungsgemäß sozialversichert sind und damit entsprechende Anwartschaften auf Absicherung bei Arbeitsunfällen, Mutterschaft, Krankheit und Alter erwerben können.

1.6.11 Kontrolle

Im Zusammenhang mit der Bio-Kontrolle haben die Mitgliedsbetriebe eine Erklärung (Selbstdeklaration) vorzulegen, in der diese mit ihrer Unterschrift bestätigen, diese Richtlinienpunkte einzuhalten und die soziale Verantwortung für ihre Mitarbeiter wahrzunehmen. BIO AUSTRIA ist berechtigt, über grobe Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht von der Landarbeiterkammer und dem Arbeitsinspektorat informiert zu werden. BIO AUSTRIA hat das Recht, den Betrieb hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards im Arbeits- und Sozialrecht zu kontrollieren.

2. Biologischer Pflanzenbau

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Mittelpunkt aller Maßnahmen steht der lebendige, gesunde Boden als Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch für gesunde Lebensmittel. Wesentliche Prinzipien des biologischen Landbaus sind das Wirtschaften in geschlossenen Kreisläufen und der lebendige Boden als Lebensträger der Erde. Der lebendige, gesunde Boden als Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch für gesunde Lebensmittel, steht im Mittelpunkt aller Bewirtschaftungsmaßnahmen. Diese Prinzipien wurden von den Schöpfern der biologischen Landbaumethoden, Rudolf Steiner und Hans Peter Rusch, festgelegt.

2.1.1 Bodenbearbeitung und Bodenbedeckung

Die Bodenbearbeitung ist schonend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Maßnahme zu bedenken. Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichtung, auf die an Zonen gebundenen Arbeitsgebiete von Bodenbakterien und Bodentiere und auf die Gareprozesse. Daher ist tiefes Pflügen ebenso zu unterlassen wie jede Bearbeitung des Bodens in nassem Zustand oder eine zu intensive Bearbeitung.

Alle diese Maßnahmen schädigen den Humusaufbau und führen zu Nährstoffverlusten wie auch ein längeres Offen-Liegenlassen des Bodens. Es ist daher auf eine Bedeckung in Form von Zwischenfrüchten, Gründüngung, oder Mulchschichten zu achten. Organische Stoffe dürfen nur oberflächlich in den Boden eingearbeitet werden, um giftige Stoffwechselprodukte durch Fäulnis zu vermeiden.

2.1.2 Humuswirtschaft und Düngung

2.1.2.1 Grundsätzliches

Der organisch-biologische Landbau ist darauf ausgerichtet, eine gezielte Humuswirtschaft zu betreiben. Die Zufuhr organischer Substanz muss daher langfristig mindestens die Abbauverluste decken.

Die Düngung hat zum Ziel, die Tätigkeit des Bodenlebens zu fördern. Sie erfolgt ausschließlich mit organischen Düngern. Eine mineralische Ergänzungsdüngung ist in einer Form einzubringen, bei der die Nährstoffe nicht direkt für die Pflanze verfügbar sind, d.h. sie müssen organisch gebunden und dürfen nicht wasserlöslich sein.

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. zu steigern durch:

- Den Anbau von Leguminosen, Tiefwurzlern, Zwischenfrüchten, Untersaaten, Mischkulturen usw. in einer geeigneten weit gestellten Fruchtfolge.
- Den Einsatz von Wirtschaftsdüngern aus Bio-Tierhaltung oder betriebseigenen organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind.

Die im Betrieb insgesamt verwendete Menge an Wirtschaftsdüngern darf 170 kg Stickstoff ab Lager je Hektar und Jahr landwirtschaftlicher genutzter Fläche nicht überschreiten. Dies gilt für

BA

EU

Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist, kompostierten Stallmist und flüssige tierische Exkremente. Stickstoffanfall je Tierart und Jahr siehe im **Punkt 8.3**.

EU

Darüber hinaus gelten die Begrenzungen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln laut Aktionsprogramms Nitrat i.d.g.F. (siehe unter www.bio-austria.at/duengung).

AN

2.1.2.2 Aufbereitung und Lagerung von Wirtschaftsdüngern

- Wirtschaftseigene und betriebsfremde Wirtschaftsdünger sind so aufzubereiten, dass sie das Bodenleben fördern. Ein ausreichender Strohanteil, ein guter Abfluss des Sickerwassers und Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtung (Stapelhöhe) verhindern Fäulnis und fördern den Rotteprozess. So kann der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht werden. Nicht aufbereiteter Wirtschaftsdünger, unvergorene Gülle und unbelüftete Jauche bringen Fäulnis in den Boden und richten sich gegen die vorher genannten Ziele. Fäulnis muss unter allen Umständen vermieden, Rotte und Gärprozesse hingegen mit allen Mitteln gefördert werden.
- Für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und die Zwischenlagerung auf Feldmieten sind die Vorgaben laut Aktionsprogramm Nitrat i.d.g.F. (siehe unter www.bio-austria.at/duengung) einzuhalten.

BA

AN

2.1.2.3 Einsatz und Erzeugung von Kompost

- Kompost aus betriebseigenem organischen Material (Material, das unmittelbar im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfällt wie Mist und kompostierbares organisches Material), der anschließend wieder im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwertung zugeführt wird, unterliegt nicht der Kompostverordnung (KVO) und ihren Qualitätsanforderungen.
- Wird betriebsfremdes organisches Material vom Betrieb übernommen, ist die Kompostverordnung auf jeden Fall einzuhalten.
- Unter die Kleinmengenregelung der KVO fallen Komposthersteller, die in Summe nicht mehr als 150 m³ Kompost pro Jahr inklusive aller Siebreeste (ohne Berücksichtigung der aus dem eigenen Betrieb stammenden Materialien) produzieren, dieser fast ausschließlich für den Eigenbedarf hergestellt wird und jedenfalls nicht mehr als 50 m³ mittels Direktabgabe in Verkehr gebracht werden. Dieser Kompost gilt nicht als Produkt im Sinne der KVO, sondern darf als Abfall zur Eigenanwendung oder mittels Direktabgabe ausgebracht werden. Dafür reicht eine Dokumentation der direkt von der Kommune übernommenen Menge an kompostfähigem Material und der abgesetzten Menge Kompost als Nachweis. **Diese Regelung gilt nicht bei der Kompostierung von Haushaltsabfälle aus kommunaler Sammlung.**
- Komposte, die auf Bio-Flächen ausgebracht werden, müssen der Qualitätsklasse A+ samt ihren Anforderungen (Einhaltung Schwermetallgrenzwerte, seuchenhygienische Unbedenklichkeit, Güteüberwachung etc.) entsprechen.
- Die empfohlene Ausbringungsmenge soll für Düngungsmaßnahmen 8 t Trockenmasse pro ha und Jahr (entspricht ca. 13 t Frischmasse) im fünfjährigen Durchschnitt nicht überschreiten. Die Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat i.d.g.F. (siehe unter www.bio-austria.at/duengung) ist jedenfalls einzuhalten.

KV

BA

EU

KV

AN

Qualitätssichernde Maßnahmen für Komposterzeuger

Vom Anlagenbetreiber sind folgende Informationen vorzulegen:

- Eine einmalige Erhebung der Anlagedaten mittels Formular „Erhebungsblatt Kompost“, abrufbar unter www.bio-austria.at/formulare
- Eine Auflistung aller in der Anlage kompostierten Komponenten „Antrag auf Genehmigung von betriebsfremden organischen Düngern“ (unter www.bio-austria.at/formulare), sofern kompostierfähiges Material übernommen bzw. Kompost von BIO AUSTRIA-Betrieben zugekauft wird.
- Bei tierischem Ausgangsmaterial ist neben der Angabe der Tierart auch die Bewirtschaftungsform (biologisch, konventionell) erforderlich. Beim Einsatz von tierischem Ausgangsmaterial konventioneller Herkunft ist die Beschaffenheit des Stallbodens (Spaltenanteil in %) anzugeben. **Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt.**
- Zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ist beim Einsatz von Mais, Soja, Raps (= sog. „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukte eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig!
- Eine aktuelle externe Güteüberwachung (Kompostuntersuchung) entsprechend nachstehender Untersuchungshäufigkeit. Ausgenommen davon ist die Kompostierung laut Kleinmengenregelung (siehe unter **Punkt 2.1.2.3**).

Mindestuntersuchungshäufigkeit:

Jahresmenge Kompost	Externe Güteüberwachung Mindestanzahl
bis 50 m ³	einmalig
50 m ³ bis 300 m ³	einmal alle drei Jahre
300 m ³ bis 1000 m ³	einmal alle zwei Jahre
1.000 m ³ bis 2.000 m ³	einmal pro Jahr
2.000 m ³ bis 4.000 m ³	zweimal pro Jahr
> 4.000 m ³	zweimal pro Jahr , zusätzlich eine weitere pro 4.000 m ³ , jedoch maximal zwölf pro Jahr

Ab einer Jahresproduktion von mehr als 150 m³ Kompost ist die Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem nach ÖNORM S 2206 (z.B. bei der ARGE Kompost und Biogas) verpflichtend.

2.1.2.4 Einsatz von betriebsfremden organischen Düngemitteln

Betriebsfremde organische oder mineralische Düngemittel gemäß **Punkt 2.1.2.4.1** dürfen **ausnahmsweise** nur dann ergänzend eingesetzt werden

- wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. der Boden- und Humusaufbau nicht allein mit betriebseigenen Düngern sichergestellt werden kann
- wenn die Düngemittel unter Einhaltung der in **Punkt 2.1.2.4.2** und **2.1.2.4.3** festgelegten Beschränkungen verwendet werden
- wenn vor jedem Zugang von folgenden organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln eine Genehmigung von BIO AUSTRIA vorliegt:

- Düngemittel konventioneller Herkunft
- Agrogasgülle konventioneller und biologischer Herkunft

Keine Genehmigung von betriebsfremden organischen stickstoffhaltiger Düngemitteln durch BIO AUSTRIA ist erforderlich bei:

- Düngemittel biologischer Herkunft, darunter fallen auch Düngemittel aus Umstellerbetrieben und Umstellerware
- Düngemittelzugang für Topfkulturen; die BIO AUSTRIA Vorgaben laut Düngemittelliste sind dennoch einzuhalten.

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern, leicht löslichen Phosphaten und Düngemitteln mit wertbestimmenden Inhalten in Chlorid-Form (z.B. Kalium-Chlorid) sowie die Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung ist verboten.

Darüber hinaus gelten die Begrenzungen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln laut Aktionsprogramm Nitrat i.d.g.F. (siehe unter www.bio-austria.at/duengung).

2.1.2.4.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA-Betriebe

BIO AUSTRIA-Betriebe dürfen neben den betriebseigenen Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln – mit Einschränkungen – auch Erzeugnisse einsetzen, die im Anhang I der EU-Bio-VO 889/2008 gelistet sind. Organische stickstoffhaltige Dünger konventioneller Herkunft werden mit einem von BIO AUSTRIA entwickelten Bewertungsschlüssel beurteilt und von 2015 bis Ende 2020 alle zwei Jahre reduziert. Die Bewertung der Dünger erfolgt nach den Kriterien Herkunft, Herstellungsprozess, Gefahr von Rückständen, Nachhaltigkeit und Wirkung des Düngers. Detaillierte Informationen zum Stufenplan „Düngemittelreduktion“ und zum Bewertungsschlüssel, können im Loginbereich der Website unter www.bio-austria.at/duengung nachgelesen werden. Die für BIO AUSTRIA-Betriebe zulässigen Düngemittel und Düngemittelausgangsstoffe sind in nachfolgender Tabelle angeführt. Eine beispielhafte Produktliste der erlaubten Düngemittel mit Bezugsquelle finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung-Verwendungsvorschriften
Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur von Rind, Schaf, Ziege und Pferd zulässig	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu); Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Bei konventioneller Herkunft - schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Getrockneter Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur von Rind, Schaf, Ziege und Pferd zulässig	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Bei konventioneller Herkunft - schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur vom Rind, Schaf, Ziege und Pferd zulässig	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Bei konventioneller Herkunft - schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Flüssige tierische Exkremente Nur biologische Herkunft (Gülle, Jauche ...) zulässig	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹

¹ Folgende Haltungsformen sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung-Verwendungsvorschriften
Kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Agrogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle; gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten von Mitgliedsstaaten zugelassenen Sammelsystem; Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Hg: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Kompostierung (siehe Punkt 2.1.2.3) bzw. Agrogasgülle (siehe Punkt 2.1.2.4.5) sind einzuhalten. Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Torf	Torf nur in Substraten bei Zierpflanzen, Balkonblumen, Baumschule: maximal 50 %, Stauden: maximal 30 %, Aussaat- und Jungpflanzen-, sowie Topfkrautsubtrate: maximal 70 % (jeweils bezogen auf die Gesamtmenge)
Substrat von Champignonkulturen	Ausgangssubstrat muss dieser Liste entsprechen. Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Exkrementen von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Guano	Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichen Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Agrogas. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Kompostierung (siehe Punkt 2.1.2.3) bzw. Agrogasgülle (siehe Punkt 2.1.2.4.5) sind einzuhalten. Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs Bei konventioneller Herkunft nur Wolle, Walkhaare (Filzherstellung) und Milcherzeugnisse zulässig	Gemäß VO (EG) 1774/2002 Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI): nicht nachweisbar Bei konventioneller Herkunft - schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z.B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.)	Für Erzeugnisse aus Mais, Soja und Raps (= sog. „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig! Bei konventioneller Herkunft - schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: physikalische Behandlung einschließlich Trocknen, Gefrieren, Mahlen; Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalisch wässrigen Lösungen; Fermentation Schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung-Verwendungsvorschriften
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	
Holzasche	
Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO (EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 .
Aluminiumcalciumphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO (EG) Nr. 2003/2003; Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P_2O_5 ; nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH über 7,5).
Dephosphorationschlacken Nicht eingesetzt werden darf: Thomasphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003
Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe. Für Erzeugnisse aus Mais, Soja, Raps (= sog. Kritische Kulturen) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig! Bei konventioneller Herkunft - schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten!
Muschelabfälle	nur aus der nachhaltigen Fischerei oder aus biologischer Aquakultur
Eierschalen	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen ¹
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	Nur natürlichen Ursprungs Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten!
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Nur natürlichen Ursprungs Produkt gemäß Anhang ID Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003
Industriekalk aus der Zuckerherstellung (Carbokalk)	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 Nummer 1 der VO (EG) Nr. 2003/2003

¹ Folgende Haltungsformen sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung-Verwendungsvorschriften
Spurenelemente	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO (EG) Nr. 2003/2003
Natriumchlorid	
Steinmehl und Tonerde	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.
Humin- und Fulvinsäuren	nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlebergbaus
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.
Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar.
Pflanzenkohle	Als Zusatz zu Wirtschaftsdünger und Kompost, als Bodenhilfsstoff und Pflanzenhilfsmittel unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Runderlass.

EU

E

2.1.2.4.2 Mengenbeschränkungen beim Zugang organischer Düngemittel biologischer Herkunft

Beim Zugang organischer Dünger biologischer Herkunft ist die Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge ab Lager von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Jahr – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird. Diese Begrenzung kann bei Spezialkulturen (Feldgemüse, geschützte Kulturen, Kürbis, Kartoffel, Wein, Obst, Hopfen, gärtnerische Kulturen, Heil- und Gewürzpflanzen – außer Druschgewürze) überschritten werden. Es werden aber keinesfalls mehr als 170 kg N ab Lager/ha und Jahr aus tierischem Dünger ausgebracht. Dies gilt für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen. Darüber hinaus gelten die Begrenzungen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln laut Aktionsprogramm Nitrat i.d.g.F. (siehe unter www.bio-austria.at/duengung). Diese Regelung gilt auch für Agrogasgülle aus Bio-Agrogasanlagen.

 BA/
EU

AN

BA

2.1.2.4.3 Mengenbeschränkungen beim Zugang organischer Düngemittel konventioneller Herkunft

Beim Zugang organischer Dünger konventioneller Herkunft ist die Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge ab Lager von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Jahr – den hofeigenen Dünger mit eingeschlossen – nicht überschritten wird.

Die genehmigbare Menge wird je nach Kultur pro ha düngewürdige Fläche und Jahr berechnet.

Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß Aktionsprogramm Nitrat i.d.g.F. (siehe N_{jw} -Rechner unter www.bio-austria.at/duengung)

Die maximal erlaubten Mengen bei einzelnen Kulturen sowie die zusätzlichen Regelungen sind bei:

- **Ackerflächen inklusive Druschgewürze:** maximal 25 kg N_{jw} /ha und Jahr
Zusätzlich ist in der Hauptfruchtfolge am Acker ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte zu erreichen. Als Ackerfläche gelten alle Flächen, die im Mehrfachantrag der AMA mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet sind, außer Feldgemüse-, Kürbis-, Kartoffel-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen. Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich.
- **Gemüse:**
Im Freilandgemüsebau: maximal 80 kg N_{jw} /ha und Jahr; von den 80 kg N_{jw} /ha und Jahr können maximal 40 kg N_{jw} in Form von wasserlöslichen Flüssigdüngern beantragt werden.
Im geschützten Anbau maximal 170 kg N_{jw} /ha und Jahr; von den 170 kg N_{jw} /ha und Jahr können maximal 85 kg N_{jw} in Form von wasserlöslichen Flüssigdüngern beantragt werden.
- **Obstbau:**
Kern- und Steinobst, inklusive Beerenobst: maximal 60 kg N_{jw} /ha und Jahr
Holunder: maximal 80 kg N_{jw} /ha und Jahr
- **Weinbau:**
maximal 35 kg N_{jw} /ha und Jahr
- **Heil- und Gewürzkräuter:**
Kraut- und Wurzeldrogen: maximal 80 kg N_{jw} /ha und Jahr
Blütendrogen: maximal 50 kg N_{jw} /ha und Jahr
- **Hopfen:**
maximal 40 kg N_{jw} /ha und Jahr bzw. nicht mehr als 90 kg N_{jw} /ha innerhalb von drei Jahren
- **Grünland:**
maximal 25 kg N_{jw} /ha und Jahr
Im Grünland sind ausschließlich folgende Düngemittel konventioneller Herkunft zulässig:
 - Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenmist
 - kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle
 - kompostiertes und fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material

Diese Regelungen gelten nicht für die Erzeugung von Topfkulturen.

2.1.2.4.4 Regelung für den Einsatz von Agrogasgülle aus gemischten Anlagen

In gemischten Anlagen werden Rohmaterialien aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft vergoren. Bei einer Ausbringung von Agrogasgülle konventioneller Herkunft für Ackerland muss ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte erreicht werden.

Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich. Die eingesetzten Materialien entsprechen der Liste der zulässigen Düngemittel für BIO AUSTRIA-Betriebe (siehe unter **Punkt 2.1.2.4.1**).

Bei Anlieferung von Substrat in die Anlage errechnet sich die genehmigbare Menge aus der Stickstoffmenge, die in Form von Substraten angeliefert wurde, zuzüglich der erlaubten Menge an organischen Zugangsdüngern je ha und Jahr (siehe unter **Punkt 2.1.2.4.3**).

Wird kein Substrat in die Anlage geliefert, kann die erlaubte Menge an organischen Zukaufsdüngern je ha und Jahr (siehe unter **Punkt 2.1.2.4.3**) beantragt und genehmigt werden. Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß Aktionsprogramm Nitrat i.d.g.F.

Jede Agrogasgülle mit konventionellem Inputmaterial wird mit dem BIO AUSTRIA-Dünger-Bewertungsschlüssel bewertet. Zusätzlich zu den bestehenden Kriterien werden der Brennstoffnutzungsgrad (d.h. die Energieeffizienz) der Anlage sowie der Getreide/Mais - Anteil des vergorenen Substrats erhoben und mit Punkten bewertet.

2.1.2.4.5 Qualitätssichernde Maßnahmen für Betreiber von Agrogasanlagen

Diese Regelung gilt für Betreiber von Bio-Agrogasanlagen und gemischten Anlagen.

Vom Anlagenbetreiber sind einmal jährlich folgende Informationen mittels Formular „Aufzeichnungsblatt Agrogasgülle“ (abrufbar unter www.bio-austria.at/formulare) vorzulegen:

- Auflistung aller in der Anlage vergorenen Komponenten in t oder m³ mit der Angabe der Herkunft (biologisch oder konventionell) und des Herkunftslandes der Komponenten.
- Zusätzlich ist bei einem Einsatz von tierischem Ausgangsmaterial die Tierart und bei konventioneller Herkunft die Beschaffenheit des Stallbodens (Spaltenanteil in %) anzugeben. Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt.
- Auflistung der eingesetzten Hilfsstoffe und Zuschlagstoffe
- Zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ist beim Einsatz von Mais, Soja, Raps (= sog. „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukte eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig!
- Aktuelle Nährstoff-Analyse (N, P, K, TS etc.). Zusätzlich für Agrogasgülle konventioneller Herkunft: Ammoniumstickstoff, C:N-Verhältnis, organische Substanz, Salzgehalt
- Beim Einsatz von Haushaltsabfällen aus kommunaler Sammlung und bei Agrogasgülle konventioneller Herkunft ist eine aktuelle Schwermetall-Analyse (Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Chrom) notwendig.
- Bei Agrogasanlagen mit gemischtem Input ist letztes Energieeffizienzgutachten vorzulegen.
- Bei Agrogasanlagen mit gemischtem Input ist anzugeben, ob die Anlage von einem externen Qualitätssicherungssystem überprüft wird.

Aus hygienischen Gründen erfolgt generell eine dreimonatige Nachlagerung der Agrogasgülle.

2.1.3 Fruchtfolge, Saatgut und Sortenwahl

2.1.3.1 Fruchtfolge und Sortenwahl

Die Fruchtfolge spielt im biologischen Landbau eine zentrale Rolle. Nährstoffversorgung, Krankheits- und Schädlingsdruck, Verunkrautung sowie Bodenstruktur und Humusgehalt stehen in enger Beziehung zu ihr. Die Stickstoffbindung durch Leguminosen ist ein Grundbaustein im biologischen Ackerbau. Die Fruchtfolge ist unter Einbeziehung von Leguminosen (als Haupt-, Zwischenfrucht oder Untersaat) so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie langfristig die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Pflanzen gewährleistet. **Ein Leguminosenanteil von mindestens 20 % in der Hauptfruchtfolge wird empfohlen.**

Für den Anbau müssen Arten und Sorten verwendet werden, die dem Standort angepasst und möglichst vital und widerstandsfähig sind. **Wenn möglich, sollten nicht-hybride Sorten verwendet werden, um die genetische Vielfalt unserer Kulturpflanzen zu erhalten.**

Die Verwendung von CMS-Hybriden (cytoplasmatische männliche Sterilität), die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

2.1.3.2 Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen

Es darf nur Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, das gemäß den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft erzeugt wurde. **Saatgut stammt primär von BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.** Die in Bio-Qualität erhältlichen Sorten finden Sie in der rechtlich verbindlichen Saatgutdatenbank der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, kurz AGES, unter www.ages.at. Wenn am Markt kein entsprechendes biologisches Saatgut oder Pflanzkartoffeln erhältlich sind, muss vor dem Anbau eine Genehmigung zur Aussaat von konventionell unbehandeltem Saatgut bei der Kontrollstelle eingeholt werden.

Jungpflanzen: Es dürfen nur Jungpflanzen verwendet werden, die biologisch erzeugt wurden. Dies betrifft auch alle Gemüsejungpflanzen.

Die aktuellen Regelungen für die Beschaffung von Gemüsesaatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial, Dauerwiesen-, Wechselwiesen- und Feldfuttermischungen sind im Betriebsmittelkatalog und unter www.infoXgen.com nachzulesen.

2.1.4 Pflanzenschutz

2.1.4.1 Vorbeugender Pflanzenschutz

Zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen neben den direkten Maßnahmen vor allem solche des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Letzteren ist besonderes Augenmerk zu schenken. Sie umfassen:

- Geeignete Arten- und Sortenwahl
- Förderung der Bodengesundheit
- harmonische Ernährung der Pflanzen
- geeignete Anbau- und Kulturmethoden wie Fruchtfolge, Mischkultur, Gründüngung, Bodenbearbeitung
- Förderung von Nützlingen durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensbedingungen (Hecken, Nistplätze u. ä.).

EU/
BA

EU

2.1.4.2 Nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von naturfremden, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Welkemitteln sowie gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. deren Derivaten ist untersagt.

2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit den nachfolgend genannten Wirkstoffen verwendet werden. Dies ist auch bei Mischprodukten zu beachten (keine verbotenen Komponenten gemäß Anhang II der VO (EG) 889/2008 und der **BIO AUSTRIA-Richtlinie**).

Zur Anwendung der nachfolgend angeführten Wirkstoffe bedarf es der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2009 und österreichischem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011.

Eine Liste der in Österreich registrierten Pflanzenschutzmittel für den biologischen Anbau samt den entsprechenden Indikationen (Schadorganismus, Kultur, Anwendungsbereich) und Bezugsquellen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Sollten andere Pflanzenschutzmittel als die im Betriebsmittelkatalog gelisteten eingesetzt werden, so muss dies mit der Bio-Kontrollstelle abgeklärt werden. Der Einsatz dieser Mittel darf nur gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel in Österreich erfolgen.

Für einzelne Wirkstoffe/Pflanzenschutzmittel kann der BIO AUSTRIA-Vorstand ein Monitoring vorschreiben. Dazu ist vor dem Einsatz eine Meldung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt an das BIO AUSTRIA-Büro Linz zu machen.

Die nachfolgend genannten Wirkstoffe dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn mit den Maßnahmen aus **2.1.4.1** kein Auslangen gefunden werden kann. Jeder Einsatz eines Pflanzenschutzmittels muss aufgezeichnet werden, die Aufzeichnungen müssen bei der Bio-Kontrolle vorliegen.

Wirkstoff/Bezeichnung	Anwendung, Hinweise
Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Allium sativum (Knoblauchextrakt)	
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum)	
Grundstoffe (einschließlich Lecithine, Saccharose, Fructose, Essig, Molke, Chitosanhydrochlorid* und Equisetum arvense usw.)	Nur Grundstoffe, die als Lebensmittel gelten, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind, nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt und zugelassen sind. Dürfen nicht als Herbizid eingesetzt werden.
*aus nachhaltiger Fischerei oder biologischer Aquakultur	Gelatine ist für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig.
Bienenwachs	Einsatz nur beim Baumschnitt als Wundverschlussmittel
COS OGA	
Hydrolisiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Laminarin	Der Tang wird entweder gemäß Artikel 6d biologisch angebaut oder gemäß Artikel 6c nachhaltig geerntet.
Maltodextrin	
Pheromone	Einsatz nur in Fallen und Spendern

EU

EU/
BA

Wirkstoff/Bezeichnung	Anwendung, Hinweise
Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
Pyrethrine	nur pflanzlichen Ursprungs
Quassia aus Quassia amara	Einsatz nur als Insektizid, Repellent
Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen aufgenommen wird.
Salix spp. Cortex (auch bekannt als Weidenrinde-extrakt)	
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	
Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen	
Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze) z.B. Bacillus thuringiensis, Granuloseviren	kein GVO-Ursprung
Spinosad	Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln. Am Ende der Vegetationszeit 2020 erfolgt eine Monitoringmeldung an BIO AUSTRIA.
Cerevisan	
Andere Substanzen	
Aluminiumsilikat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	Einsatz als Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von Nectria galligena
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferkalkbrühe, Kupferoxid und dreibasischem Kupfersulfat	Maximale Kupfermenge pro ha und Jahr: Ackerkulturen: maximal 2 kg Obst: maximal 3 kg Wein: maximal 3 kg Hopfen: maximal 4 kg Mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA
Diammoniumphosphat	Nur als Lockstoff in Fallen
Ethylen	Ethylen zur Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
Eisen-(III)-Phosphat (Eisen-(III)-Orthophosphat)	Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Paraffinöl	
Kalium und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kalium/Natriumbicarbonat)	
Pyrethroide (Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig
Wasserstoffperoxid	
Natriumchlorid	
Quarzsand	
Schwefel	

2.1.4.4 Biologische und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können getroffen werden:

- Einsatz natürlicher Feinde von Schadinsekten (Raubmilben, Schlupfwespen und dgl.)
- Insektenfallen, Farbtafeln
- Männchensterilisation
- mechanische Mittel wie: Schneckenzaun, Kulturschutznetze oder Vlies
- Förderung von Nützlingen z.B. durch Nistkästen, Hecken, Büsche, Blütenpflanzen oder Wasserstellen

2.1.4.5 Pflanzenhilfsmittel

Folgende Pflanzenhilfsmittel (Pflanzenstärkungsmittel) können eingesetzt werden:

- Algen- und Gesteinsmehle
- Bentonit (Tonerde)
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und Tees (Brennnessel, Schachtelhalm, Rainfarn, Farnkraut, Zwiebel, Meerrettich und dgl.)
- Kompostextrakte
- Kombinationen der genannten Präparate

Pflanzenstärkungsmittel dienen allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen. Sie dürfen bei sachgerechter Ausbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt haben. Jedes eingesetzte Stärkungsmittel, muss auf der deutschen amtlichen Liste der erlaubten Pflanzenstärkungsmittel stehen oder zumindest zur Listung angemeldet sein.

2.1.5 Unkrautregulierung

Die Unkrautregulierung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- Pflanzenbauliche Kulturmaßnahmen: Fruchtfolge, Humusaufbau, Untersaat, Zwischenfrüchte, Bodenbelebung
- Mechanische Maßnahmen: Striegeln, Hacken, Bürsten, Mulchfolien oder Vliese
- Abflammen

Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt.

2.1.6 Lagerhaltung

Die Lagerräume sind so zu gestalten, dass bei Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und Verderbnis möglichst eingeschränkt ist. Das Umfeld des Lagers ist in einem hygienisch sauberen Zustand zu halten. Eine Nass-Reinigung der Lagerstelle/Silozelle vor einer Neueinlagerung wird empfohlen. Zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind in **Punkt 2.1.7** angeführt. Staub in Lagerstellen stellt ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus der Zeit vor der Umstellung dar und fördert die Entwicklung von Lagerschädlingen.

Die Lagerung der Lebensmittel ist so einzurichten, dass keine Lagerschädlinge (Insekten, Nager und Vögel) eindringen können (z.B. Vogelschutzgitter bei Fenstern) oder Witterungseinflüsse das Lagergut beeinträchtigen können. Das gelagerte Gut wird regelmäßig kontrolliert und

der Lagerraum sauber gehalten. Die Lagerbehandlung des Erntegutes mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) ist grundsätzlich verboten. Für den Bio-Landbau zulässige Lager- und Vorratsschutzmittel für pflanzliche Produkte finden sich in **Punkt 2.1.4.3**. Das Waschen gelagerter Früchte mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen sowie eine ionisierende (= radioaktive) Bestrahlung sind verboten.

BA

2.1.7 Reinigung und Desinfektion

Folgende Wirkstoffe dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung einschließlich der Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden:

E

- | | |
|--|---|
| • Alkohol | • Chlordioxid |
| • Gesteinsmehle | • Kali- und Natronseifen |
| • Kaliumhydroxid | • Branntkalk |
| • Kalk | • Kalkmilch |
| • Natriumhydroxid | • Mikroorganismen |
| • Wasser und Dampf | • Natriumkarbonat |
| • Natürliche Pflanzenessenzen | • Wasserstoffperoxid |
| • Mechanisch/thermische Behandlungen
(z.B. Abflammen) | • Organische Säuren und deren Salze
(Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-,
Oxal-, Essig- und Benzoesäure) |

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Primärerzeugnisse lagern und transportieren, stellt die oben angeführte Liste eine Empfehlung dar.

2.2 Gemüsebau

Neben den allgemeinen Richtlinien (**Kapitel 1**) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (**Kapitel 2.1**) gelten für Gemüsebau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.2.1 Humuswirtschaft

Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Der Humusgehalt der Böden ist deshalb alle fünf bis sieben Jahre zu überprüfen.

BA

2.2.2. Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.2

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche und Mist) ist vom Anbau bis zur Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) verboten.

2.2.3 Jungpflanzenanzucht

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen müssen selbst angezogen oder von einem anderen Bio-Betrieb gekauft werden. Die Verwendung von CMS (cytoplasmatische männliche Sterilität)-Hybriden, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

EU/
BA

2.2.4 Erde und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei bei Chicoree und Kresse ist möglich. BIO AUSTRIA-Richtlinien für Sprossen und Keimlingsproduktion siehe Kapitel 2.8.

Torf ist für die Jungpflanzenanzucht in Substratmischungen bis zu 70 % der Gesamtmenge erlaubt. Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z.B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau (siehe 2.1.2) nicht zugelassen sind.

2.2.5 Dämpfen von Flächen und Erden

Dämpfen im Freiland ist verboten. Nach Maßgabe der Beratung ist Dämpfen bei Anzuchterde und Substrat im Folientunnel oder Glashaus erlaubt.

2.2.6 Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (Dezember bis Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (höchstens 10 °C) gehalten werden. Die Jung- und Topfpflanzenproduktion bzw. die ausschließliche Beheizung mit nachweislich erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) und Abwärmenutzung (Agrogasanlagen etc.) sind davon ausgenommen.

Auf eine gute Wärmedämmung der Glashäuser ist zu achten. Künstliches Licht ist (mit Ausnahme zur Jungpflanzenanzucht) verboten. Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

2.2.7 Verpackung und Lagerung

Die Gemüseverpackung ist so zu wählen, dass einerseits die Erhaltung von Qualität und Frische gewährleistet und andererseits hinsichtlich Aufwand und Material der Verpackung die Umweltverträglichkeit beachtet wird. Styroporuntertassen sind verboten.

2.3 Kräuterbau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten für den Kräuteranbau folgende Bestimmungen:

Heil- und Gewürzkräuter dienen neben der menschlichen Ernährung auch zu Heilzwecken. Beim Anbau und der Verarbeitung ist daher eine besondere Sorgfalt geboten.

2.3.1 Standortwahl

Standorte in der Nähe von Ballungszentren müssen vermieden werden. Der Abstand zu viel befahrenen Straßen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen) hat mindestens 50 m zu betragen. Grundsätzlich wird in solchen Fällen das Anlegen eines Heckenstreifens empfohlen. Beim Angrenzen konventionell genutzter Ackerflächen wird ein Mindestabstand von fünf Meter

EU/
BA

BA

empfohlen. Nach Möglichkeit ist ein Angrenzen konventionell bewirtschafteter Äcker ganz zu vermeiden. Das Anlegen von Schutzhecken wird empfohlen.

Um eine optimale Kulturführung und Krankheitsvorbeugung zu gewährleisten, ist auf eine möglichst weitgestellte Fruchtfolge unbedingt Wert zu legen.

2.3.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.2

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche und Mist ist vom Anbau bis zur Ernte verboten. Während der Vegetationsperiode ist Wirtschaftsdünger nur als ausgereifter Kompost erlaubt.

Für die Verarbeitung von Kräutern gelten die **Verarbeitungsrichtlinien 4.7.2.**

2.4 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren)

Neben den allgemeinen Richtlinien (**Kapitel 1**) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (**Kapitel 2.1**) gelten für den Obstbau zusätzlich folgende Bestimmungen:

Obstanlagen sind Dauerkulturen, daher ist auf ein möglichst vielfältiges ökologisches Gleichgewicht zu achten.

2.4.1 Arten- und Sortenwahl

Die Wahl der Obstarten bzw. Sorten ist mit der Eignung des jeweiligen Standortes in Einklang zu bringen. Dem Umfeld der Obstanlagen sowie den Unterkulturen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Blütenpflanzen, Sträucher, Hecken, ...).

2.4.2 Kronenaufbau

Anzustreben sind Bäume mit einem lockeren Kronenaufbau, damit die Blätter und Früchte gut besonnt werden können. Dies gilt besonders bei Anlagen mit Hagelnetzen. Die Bäume sollen sich im Gleichgewicht zwischen Triebwachstum und Fruchtbildung befinden.

2.4.3 Begrünung, Bodenbearbeitung

Eine ganzjährige Begrünung mit standortgerechten Gemengen wird vorgeschrieben. In Gebieten mit ausgeprägter Sommertrockenheit muss eine mindestens zehnmonatige Begrünung gegeben sein. Jedenfalls ist aber ein Umbruch der Begrünung in der Zeit von Anfang September bis Ende März zu unterlassen. Die Mulchschnitte sind nützlingsschonend durchzuführen, z.B. können Randbereiche nicht oder abwechselnd gemulcht werden. Der Humusgehalt sollte eine positive Tendenz aufweisen. Bei Neuanpflanzungen ist auf eine gute Bodenvorbereitung zu achten. Die Baumstreifen können besonders bei Jungbäumen mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material abgedeckt werden.

2.4.4 Düngung – siehe Richtlinienpunkt 2.1.2

2.4.5 Umstellung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 1.2.1

Bei schrittweiser Umstellung einer Obstanlage ist ein genauer Umstellungsplan erforderlich. Der Umstellungsplan muss von BIO AUSTRIA akzeptiert werden.

2.4.6 Erlaubte Hilfsmittel – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.4

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr.

BA

2.5 Weinbau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten für Weinbau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.5.1 Bodenpflege und Begrünung

Der Weingarten muss ganzjährig begrünt sein. Damit wird ein Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna geschaffen. Bei den Einsaaten sollen vor allem artenreiche Gemenge verwendet werden. Für Bodenpflegemaßnahmen, Winterfurche bei schweren Böden, Bodenlockerung, Neueinsaaten, Trockenheit im Sommer und in Junganlagen kann die Begrünung zwei Monate unterbrochen werden. Unter den Rebstöcken muss keine Begrünung erfolgen.

BA

2.5.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.2

Entscheidender Faktor ist die Begrünung. Sie sorgt für organische Substanz und Stickstoffversorgung durch Leguminosenanbau. Alle organischen Stoffe, die im Anbau und in der Verarbeitung anfallen, werden entweder in Mieten kompostiert oder über eine Flächenkompostierung dem Boden zugeführt.

2.5.3 Pflanzenschutz – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.4

Alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird und nützliche Organismen gefördert werden. Unbedingt zu beachten sind eine standortorientierte Rebsorten- und Unterlagenwahl, Rebenerziehung und Stockaufbau. Der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide, Akarizide und organischer Fungizide sowie Herbizide ist verboten. Als Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sind nur jene erlaubt, die unter dem Punkt 2.1.4.3 dieser Richtlinien angeführt sind.

EU/
BA

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr. In Einzelfällen kann nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA auch mehr Kupfer eingesetzt werden.

2.5.4 Richtlinien für die Umstellung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 1.2.1

Innerhalb einer festgelegten Zeit (maximal fünf Jahre) und mit einem von BIO AUSTRIA anerkannten Plan muss der gesamte Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden. Der Umstellungsplan muss vor der Umstellung erstellt werden. Er enthält Vorschläge zu einer die Bodenfruchtbarkeit aufbauenden Bodenpflege und Schaffung von Umweltbedingungen, unter denen das Auftreten von Schaderregern und Krankheiten vermindert ist.

Für die Weintraubenverarbeitung gelten die Verarbeitungsrichtlinien Punkt 4.7.1.

2.6 Kultur von Pilzen

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Für die Produktion von Pilzen dürfen nur Substrate mit folgenden Komponenten verwendet werden:

EU/
BA

- Stallmist und tierische Exkremente aus biologischer Landwirtschaft: falls Stallmist und tierischen Exkremente aus biologischer Landwirtschaft nicht erhältlich sind, so können diese Komponenten aus konventioneller Produktion bis zu einem Ausmaß von 25 % des Ausgangsmaterials verwendet werden. Die Einschränkungen aus Punkt 2.1.2.4.1 müssen jedenfalls eingehalten werden
- andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (zum Beispiel Stroh) aus biologischer Landwirtschaft
- mineralische Stoffe gemäß Punkt 2.1.2.4.1, Wasser und Erde
- Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde
- nicht chemisch behandelter Torf

2.7 Topfkräuter, Zierpflanzen und Stauden

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.7.1 Humuswirtschaft

Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Es wird empfohlen, den Humusgehalt der Böden alle fünf Jahre zu überprüfen.

BA

2.7.2 Düngung – siehe Richtlinienpunkt 2.1.2

2.7.3 Erden und Substrate

2.7.3.1 Torfeinsatz

Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist verboten. In Topfsubstraten muss der Einsatz von Torf auf ein Minimum beschränkt werden. Er darf maximal betragen:

- Zierpflanzen, Balkonblumen, Baumschule: maximal 50 %
- Stauden: maximal 30 %
- In Aussaat- und Jungpflanzen- sowie Topfkräutersubstraten: maximal 70 %

2.7.3.2 Erden und Zuschlagstoffe

Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z.B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen ausschließlich Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau (siehe 2.1.2) zugelassen sind. Synthetische Zuschlagstoffe wie Styromull oder Hygromull auf Böden und in Substraten sind verboten.

EU

2.7.3.3 Dämpfen von Flächen und Erden

Dämpfen im Freiland ist verboten. Nach Maßgabe der Beratung ist Dämpfen bei Anzuchterde und Substrat im Folientunnel oder Glashaus erlaubt.

BA

2.7.4 Beheizung

Im Winter (1. Dezember bis 28. Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (höchstens 10 °C) gehalten werden. Die Jung- und Topfpflanzenproduktion bzw. die ausschließliche Beheizung mit nachweislich erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) und Abwärmenutzung (Agrogasanlagen etc.) sind davon ausgenommen. Auf eine ausreichende Wärmedämmung der Glashäuser ist zu achten.

2.7.5 Kulturgefäße und Verpackungsmaterialien, Folien und Vliese

Grundsätzlich ist der Einsatz verrottbarer Materialien anzustreben. Verpackungsmaterialien, Folien und Vliese aus PVC oder Styropor sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, neue Töpfe bzw. Kulturgefäße aus verrottbaren Materialien einzusetzen.

Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

2.8 Sprossen und Keimlinge

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.8.1 Ausgangsmaterialien

Zur Produktion von Treibereikulturen und Sprossen müssen die eingesetzten Ausgangsmaterialien (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) biologischer Herkunft sein. Der Einsatz von konventionell unbehandeltem Ausgangsmaterial ist verboten.

2.8.2 Wasser

Das für die Anzucht eingesetzte Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

EU

2.8.3 Substrat und Substratmatten:

Die verwendeten Trägermaterialien und Zuschlagstoffe zu Substraten und Substratmatten dürfen nur Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau zugelassen sind. Alle synthetischen Trägermaterialien und Substrate (z.B. Styropor, Steinwolle usw.) sind nicht zulässig.

BA

3. Tierproduktion

3.1 Grundsätzliches

Gesunde, leistungsfähige und langlebige Nutztiere, die hochwertige Lebensmittel und Dünger liefern, werden möglichst natur- und artgemäß gehalten. EU

3.1.1 Bestandesobergrenzen

Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche angepasst sein. Auf einem biologisch wirtschaftenden Betrieb dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, dass 170 kg Stickstoff/ha und Jahr nicht überschritten werden. Bio-Betriebe mit einem Tierbesatz, aus dem sich ein Stickstoffaufkommen von über 170 kg Stickstoff/ha und Jahr ergibt, können mit anderen Bio-Betrieben eine vertragliche Zusammenarbeit eingehen (Düngervereinbarung). Die beteiligten Betriebe dürfen insgesamt 170 kg Stickstoff pro ha LN und Jahr aus eigener Tierhaltung und aus dem Wirtschaftsdüngerzukauf nicht überschreiten. EU

3.1.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Sind Zukäufe notwendig, so müssen grundsätzlich Bio-Tiere zugekauft werden. Sind nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden. Die detaillierten Bestimmungen dazu finden sich bei den einzelnen Tierarten. EU

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.1.3 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere müssen Umstellungsfristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen. Die detaillierten Bestimmungen finden sich bei den einzelnen Tierarten. Allgemeine Informationen zu den Umstellungsfristen finden sich unter **Punkt 1.4.4** sowie unter **Punkt 8.2**.

3.1.4 Tierzucht

Die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere soll auch der Vielfalt der Rassen Raum geben. Gentechnische Eingriffe, Klonen, Embryotransfer sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren sind untersagt. EU/BA

3.1.5 Betreuung

3.1.5.1 Anforderungen an die Haltung

Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Dies gilt auch für mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das EU

Wohlbefinden der Tiere abhängt. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Die Ernährung oder das Halten von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen, ist verboten. Verboten ist auch die Zwangsfütterung. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Die Klauenpflege ist regelmäßig und sachkundig nach Bedarf und Hornzustand durchzuführen. Verladung und Tiertransport haben vorsichtig und möglichst ohne Stress für die Tiere zu erfolgen. Verladeeinrichtungen am landwirtschaftlichen Betrieb werden empfohlen. Stromstöße zum Antreiben der Tiere sowie der Einsatz von Medikamenten zur Beruhigung sind verboten.

3.1.6 Fütterung

3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem, biologischem Futter ernährt. **Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.** Vor einem Zukauf von Kraftfutter (Getreide, Mais, Körnerleguminosen usw.) von Nicht-BIO AUSTRIA-zertifizierten Bio-Betrieben (landwirtschaftliche Erzeuger und/oder Händler) ist das Zulassungsverfahren für Ackerfrüchte von BIO AUSTRIA zu durchlaufen.

Als Bio-Mischfuttermittel dürfen nur Futtermittel zugekauft werden, die im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau gelistet und dort als BIO AUSTRIA-zertifiziert ausgewiesen sind. Zufällige und technische unvermeidbare Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA-zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert.

Vor einem Einsatz von Ergänzungsfuttermitteln (Ergänzung der Vitamin-, Mineral- und Wirkstoffversorgung) ist festzustellen, ob die Futtermittel der EU-Bio-VO und den BIO AUSTRIA-Richtlinien entsprechen. Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist zuvor die Übereinstimmung mit den Bio-Richtlinien bei der Kontrollstelle abzuklären. Eine Verschreibung von konventionellen Ergänzungsfuttermitteln durch den Tierarzt ist nicht erlaubt.

Vor dem Import von Futtermitteln aus dem Ausland ist ein Ansuchen auf Genehmigung bei BIO AUSTRIA zu stellen. Detaillierte Informationen dazu unter www.bio-austria.at/formulare.

3.1.6.2 Ausnahmen

3.1.6.2.1 Umstellungsfuttermittel

Alle Prozentangaben in den folgenden Absätzen beziehen sich auf den Trockensubstanzanteil der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs und werden jährlich berechnet. In der Ration dürfen durchschnittlich bis zu 30 % Umstellungsfuttermittel enthalten sein, wenn das Futter zugekauft wird. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.

EU

EU/
BA

EU

Bis zu 20 % der Futterration dürfen aus der Beweidung bzw. Ernte von Dauergrünland, Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr stammen, wenn diese Flächen Teil des eigenen Betriebes und in den letzten fünf Jahren davor nicht zum Betrieb gehörten. Werden sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Flächen im ersten Umstellungsjahr eingesetzt, so dürfen diese Futtermittel zusammen die oben angeführten Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten.

EU

3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel

Sofern biologische Futtermittel nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Futtermittel unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

EU/
BA

- Konventionelle Gewürze und Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind
- Bei Schweinen und Geflügel dürfen bis längstens 31.12.2020 folgende konventionelle pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 % eingesetzt werden, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden:
 - Raps*, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
 - Kartoffeleiweiß
 - Maiskleber* ausschließlich für Geflügel
 - Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt wurden; Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden.

* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produktes muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen.

Ab dem 1. Jänner 2021 ist die Verfütterung von 5 % konventionellen Futtermitteln auf Junggeflügel sowie Ferkel bis zu 35 kg beschränkt.

3.1.6.2.3 Futtermittel für forellenartige Fische

Folgende Erzeugnisse dürfen nur an forellenartige Fische verfüttert werden:

- Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl, Fischöl und andere Fischzutaten aus Überresten von der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei.

3.1.6.2.4 Notsituationen

Die Behörde kann in Notsituationen, wie z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen, die Verwendung von konventionellen Futtermitteln während eines begrenzten Zeitraumes genehmigen. Ist aufgrund einer Notsituation der Zukauf von konventionellem Grundfutter notwendig, ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA einzuholen. Konventionelle Maissilage wird – auch im Falle einer behördlich anerkannten Notsituation – als Grundfutter in der Wiederkäuerfütterung nicht anerkannt.

3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	
Kohlensaurer Muschelkalk, Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk), Lithotamnium, Calciumgluconat, Calciumcarbonat, entfluoriertes Monocalciumphosphat, entfluoriertes Dicalciumphosphat, Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia), Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, Magnesiumcarbonat, Calcium-Magnesiumphosphat, Magnesiumphosphat, Mononatriumphosphat, Calcium-Natrium-Phosphat, Natriumchlorid, Natriumbicarbonat, Natriumcarbonat, Natriumsulfat, Kaliumchlorid	
Sonstige Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	
Saccharomyces cerevisiae, Saccharomyces carlsbergiensis	
Technologische Zusatzstoffe	
Konservierungsmittel	E 200 Sorbinsäure, E 236 Ameisensäure, E 237 Natriumformiat, E 260 Essigsäure, E 270 Milchsäure*, E 280 Propionsäure, E 330 Zitronensäure*
Antioxidantien	1b306(i) Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen 1b306(ii) Stark tocopherolhaltige Extrakte aus Pflanzenölen mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil*
Emulgatoren	lc322 Lecithin: nur für Fischfuttermittel aus biologisch erzeugten Rohstoffen
Bindemittel, Fließhilfsstoffe, Gerinnungsmittel	E 412 Guakernmehl E 535 Natriumferrocyanid: Höchstdosis 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion) E 551b kolloidales Siliziumdioxid E 551c Kieselgur (gereinigte Diatomeenerde) 1m558i Bentonit E 559 Kaolinit-Tone, asbestfrei E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit E 561 Vermiculit E 562 Sepiolit E 566 Natrolith-Phonolith 1g568 Klinoptilolith sedimentärer Herkunft E 599 Perlit
Silierzusatzstoffe	Für die Silageerzeugung nur zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich ist: 1k Enzyme* und Mikroorganismen* 1k236 Ameisensäure 1k237 Natriumformiat 1k280 Propionsäure 1k281 Natriumpropionat
Sensorische Zusatzstoffe	
2b Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Castanea sativa Mill.	Edelkastanienholzextrakt
Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe	
Vitamine* und Provitamine*	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen. Falls synthetisch gewonnen, dürfen nur diejenigen Monogastriden und Fische verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitamine identisch sind. Für Wiederkäuer dürfen nur die synthetisch gewonnenen Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitamine identisch sind.
Betainanhydrid	Nur für Monogastriden, natürlichen Ursprungs und wenn verfügbar biologischen Ursprungs

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe		
Spurenelemente	E1 Eisen	3b101 Eisen(II)-carbonat (Siderit) 3b103 Eisen(II)- sulfat-Monohydrat 3b104 Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat
	Jod	3b201 Kaliumjodid 3b202 Kalziumjodat, wasserfrei 3b203 Gecoatetes Kalziumjodat-Granulat, wasserfrei
	Kobalt	3b301 Kobalt(II)acetat-Tetrahydrat 3b302 Kobalt(II)carbonat 3b303 Kobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat 3b304 Gecoatetes Kobalt(II)carbonat-Granulat 3b305 Kobalt(II)sulfat-Heptahydrat
	E 4 Kupfer	3b402 Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy Monohydrat 3b404 Kupfer(II)-oxid 3b405 Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat 3b409 Dikupferchlorid-Trihydroxid (TBCC)
	E 5 Mangan	3b502 Mangan(II)-oxid 3b503 Mangan(II)-sulfat, Monohydrat
	E 6 Zink	3b603 Zinkoxid 3b604 Zinksulfat-Heptahydrat 3b605 Zinksulfat- Monohydrat 3b609 Zinkchloridhydroxid-Monohydrat (TBZC)
	E 7 Molybdän	3b701 Natriummolybdat-Dihydrat
	E 8 Selen	3b801 Natriumselenit 3b8.10, 3b8.11, 3b8.12, 3b8.13 und 3b8.17 inaktivierte Selenhefe
Zootechnische Zusatzstoffe		
Mikroorganismen*		
Enzyme	Für BIO-AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig!	
* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Futtermittel oder -zusatzstoff muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen!		

EU/
BA

3.1.6.4 Verbotene Futtermittelzusatzstoffe

Der Einsatz von Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel, Wachstumsförderer und synthetischer Aminosäuren als Futtermittelzusatzstoff ist untersagt.

EU

3.1.6.5 Fütterung der Pflanzenfresser (Rind, Schaf, Ziege, Pferde, Gatterwild, Lamas und Alpakas)

Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – von anderen biologischen Betrieben aus derselben Region erzeugt werden.

Raufutter für Wiederkäuer

Die Tagesration bei Pflanzenfressern muss zu jeder Zeit aus mindestens 60 % Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraffuttermenge eines Betriebes maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme. BA

Fütterung junger Pflanzenfresser (Kälber, Lämmer, Kitze, Pferde)

Junge Säugetiere werden auf Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch (! keine Bio-Milchaustauscher), ernährt und dies für eine Mindestzeit von: EU

- Rinder und Pferde: drei Monate
- Schafe und Ziegen: 45 Tage

Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter anzubieten.

3.1.6.6 Schweine- und Geflügelfütterung

Mindestens 20 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – von anderen biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region erzeugt werden.

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Die Ferkelaufzucht erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch (! keine Bio-Milchaustauscher), für eine Mindestzeit von 40 Tagen.

3.1.7 Weide

Pflanzenfresser müssen während der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen es zulassen. **Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche/GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter (30 bis 35 kg Frischmasse bzw. mindestens ein Drittel des täglichen Futterbedarfs) vorzulegen.** Mit welchen Flächen der Weideanforderung nachgekommen wird, liegt in der Entscheidung des Betriebsleiters. EU/
BA/
E

3.1.7.1 Weidevorgabe

In der Weidesaison 2020 kann zwischen zwei Varianten bei der Berechnung der zu weidenden RGVE-Anzahl gewählt werden: E

- a) 1 RGVE pro Hektar weidefähiges Grünland oder
- b) zumindestens 50 % des RGVE-Bestandes am Betrieb

Welche Tiere bzw. Tiergruppen auf die Weide kommen, obliegt der Entscheidung des Betriebsleiters. Ebenso welche Flächen beweidet werden und wie lange die Tiere draußen sind

3.1.7.2 Ermittlung der zu weidenden RGVE-Anzahl

Zur Berechnung der RGVE-Anzahl ist der Tierbestand laut Rinderdatenbank heranzuziehen. Für Schafe, Ziegen und Pferde gilt der Tierbestand laut Tierliste im Mehrfachantrag bzw. die VIS-Datenbank. Als Stichtag gilt jeweils der 1. April eines jeden Jahres.

Tierkategorie	RGVE/Tier
Rinder	
Kälber bis ½ Jahr	0,4 RGVE
Im Alter von ½ Jahr - 2 Jahre	0,6 RGVE
Ältere Rinder	1 RGVE
Schafe und Ziegen	
Bis zu einem Alter von einem Jahr	0,07 RGVE
Älter als ein Jahr	0,15 RGVE
Equiden (z. B. Pferde und Esel)	
Rassen mit Wiederristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg:	0,5 RGVE
Größere und schwerere Rassen	1 RGVE

Über ein Jahr alte Stiere und Kälber müssen nicht auf die Weide und sind bei der Ermittlung des Tierbestandes nicht zu berücksichtigen. Hier genügt der Zugang zu Freigelände (Auslauf). Zuchtstiere in Anbindehaltung ohne Auslauf verlieren den Bio-Status.

Ist am 1. April eines Jahres am Betrieb Lehnvieh erfasst, dann wird dieses wie die eigenen Tiere berücksichtigt, Zinsvieh (betriebsfremde Tiere, die während der Weidezeit auf Flächen des betroffenen Bio-Betriebe aufgetrieben werden) hingegen nicht.

3.1.7.3 Ermittlung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes, abzüglich der „nicht weidefähigen Flächen“, zuzüglich 20% der gesamten Ackerflächen. Hutweiden und einmündige Wiesen werden mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt. Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Weidefähige Fläche (in ha) = Sämtliche Grünlandflächen des Betriebes + 20 % der gesamten Ackerflächen – nicht weidefähige Flächen

Als „nicht weidefähig“ können folgende Flächen abgezogen werden:

- Grünlandflächen steiler als 25 % (gilt nur für Rinder- und Pferdeweiden)
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen, auf denen eine Beweidung durch Vertragsnaturschutz oder behördliche Auflagen verboten oder zeitlich stark eingeschränkt ist
- Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot
- Feldstücke kleiner oder gleich 0,2 ha
- Im Fall von bio-zertifizierten Betriebszweigen mit Geflügel (z.B. Legehennen, Enten, Gänse) können für diese Tierarten die erforderlichen Freiflächen bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für Raufutterverzehr (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) abgezogen werden.

Werden Flächen von Tieren für den Eigenbedarf beansprucht, können diese bei der Ermittlung der Weideflächen für Raufutterverzehr (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) nicht abgezogen werden.

3.1.7.4 Weideausmaß und Dokumentation

Pflanzenfresser müssen geweidet werden, wann immer die Umstände (Boden und Witterungsbedingungen) es zulassen. Als Umstände gelten zum Beispiel extreme Trockenheit und Wassermangel, lang andauernde Regenperioden und sehr aufgeweichte Flächen, Wintereinbruch oder Sturm. E

Es sind aktuelle Weideaufzeichnungen zu führen (Weidetagebuch). Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgabe bei. Umstände, die eine Weidehaltung nicht zulassen, sind aufzuzeichnen und zu begründen.

Jeder Betrieb hat bis zum 30. Juni 2020 einen Weideplan zu erstellen, aus dem hervorgeht wie die Weidehaltung 2021 umgesetzt wird.

3.1.7.5 Gemeinschaftsweide/Almen

Eine Gemeinschaftsalm/-weide und die biologische Vermarktung der Produkte dieser ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: EU

- Die Weideflächen sind entweder biologisch bewirtschaftet oder die konventionellen Weideflächen sind seit mindestens drei Jahren mit keinem im Bio-Bereich verbotenen Betriebsmittel behandelt worden. Konventionelle Weideflächen müssen einem Kontrollverhältnis unterliegen bzw. es muss ein Nachweis der Teilnahme an der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ im ÖPUL erfolgen.
- Alle konventionellen Tiere müssen aus extensiver Haltung stammen.
- Konventionelle und biologische Tiere müssen jederzeit unterscheidbar sein, z.B. durch Ohrmarken.
- Während der Alpung müssen für Bio-Tiere nachweislich alle Bio-Richtlinien (Haltung, Fütterung, Arzneimittel, ...) eingehalten werden.
- Tierische Produkte können nur dann biologisch deklariert werden, wenn sie zu jedem Zeitpunkt nachweislich von den konventionellen Produkten getrennt sind.
- Gemeinschaftsalmen oder -weiden und die aufgetriebenen Tiere müssen bei der Bio-Kontrollstelle gemeldet sein bzw. es liegen Auftriebslisten auf, die einsehbar sind.

3.1.8 Krankheitsverhütung und -bekämpfung

Unsere Nutztiere sind als unsere Mitgeschöpfe auf eine ausreichende und regelmäßige Betreuung und Pflege angewiesen. Diese soll mit großer Sorgfalt erfolgen, so dass die Bedürfnisse der Tiere befriedigt sind und bei Erkrankungen, Verletzungen und Schäden unverzüglich die notwendige Pflege oder veterinärmedizinische Versorgung erfolgen kann. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die notwendigen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Erkrankte oder verletzte Tiere werden unverzüglich versorgt und ggf. in einem Krankenabteil/-box untergebracht.

3.1.8.1 Erlaubte Methoden

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln. Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen sind Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln vorzuziehen. Die Herstellung von homöopathischen Arzneien und Nosoden ist für Landwirte nicht erlaubt.

Ist zu erwarten, dass mit den genannten Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten. Impfungen sind erlaubt.

3.1.8.2 Verbotene Mittel

Verboten sind:

- der vorbeugende Einsatz von Kokzidiostatika und andern künstlichen Wachstums- oder Leistungsförderern
- Hormone oder ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

3.1.8.3 Wartefristen

Die festgelegten Wartefristen bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Antibiotika sind zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

3.1.8.4 Anzahl der Behandlungen

Ein Bio-Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, müssen sie konventionell vermarktet werden. Es gibt aber die Möglichkeit, dass diese Tiere den Umstellungszeitraum (siehe Punkt 8.2) neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt:

- alle Behandlungen gegen Parasiten (dazu zählen auch Kokzidien)
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen
- Einsatz von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei Eingriffen wie Enthornung oder Kastration

3.1.8.5 Aufzeichnungen

Die Anwendung von Arzneimitteln ist im Aufzeichnungsheft folgendermaßen zu dokumentieren:

- Genaue Angaben zum Tier bzw. zur Tiergruppe
- Diagnose
- Datum, Dauer und Art der Behandlung
- Medikament einschließlich der Wirkstoffart und Dosierung
- Gesetzliche Wartefrist sowie die Frist, nach der das Tier wieder als Bio-Tier vermarktbare ist
- Name des Tierarztes (Stempel und Unterschrift)

3.1.8.6 Kennzeichnung behandelter Tiere

Die behandelten Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

3.1.8.7 Eingriffe an Tieren

- Der Einsatz von Gummiringen für die Kastration und Amputation von Körperteilen (Nebenzitzen, Schwanz) ist verboten.
- Vorbeugende und systematische Eingriffe wie z.B. Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel, Enthornen u. ä. sind verboten.

Einige der oben genannte Eingriffe können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus Hygienegründen gestattet werden. Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine tierschutzrechtliche sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Bei den einzelnen Tierarten ist angeführt, welche Eingriffe zulässig sind.

3.1.8.8 Zitzendippmittel

Die eingesetzten Zitzendippmittel müssen im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet sein, außer der Tierarzt verschreibt ein anderes Produkt. Diese Bestätigung muss genaue Angaben zum Tier, die Diagnose und die Behandlungsdauer enthalten.

3.1.9 Desinfektion von Ställen, Einrichtungen und Geräten

Ställe, Einrichtungen und Geräte sind so zu reinigen und zu desinfizieren, dass einer Ansteckung der Tiere vorgebeugt wird. Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit folgenden Inhaltsstoffen eingesetzt werden:

- | | |
|----------------------------------|---|
| • Alkohol | • Natriumhypochlorit |
| • Ätznatron | • natürliche Pflanzenessenzen |
| • Ätzkali | • Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Melkgeräte |
| • Formaldehyd | • Salpeter- und Phosphorsäure für Melkausrüstungen |
| • Kali- und Natronseifen | • Wasser und Dampf |
| • Kalk, Kalkmilch und Branntkalk | • Wasserstoffperoxyd |
| • Natriumhypochlorit | • Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-, Oxal-, und Essigsäure |

Eine Liste von verordnungskonformen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln findet sich im jeweils aktuellen Betriebsmittelkatalog.

3.1.10 Schädlingsbekämpfung in Ställen

Zur Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist mechanischen und biotechnischen Methoden der Vorzug zu geben (z.B. giftfreie Fliegenschnur). Zur Bekämpfung von Nagetieren, wie z.B. Mäusen oder Ratten, dürfen in Stallungen chemische Mittel (Rodentizide) ausschließlich in Fallensystemen eingesetzt werden.

Wenn nicht anders möglich, dürfen Wirkstoffe eingesetzt werden, die auch in Pflanzenschutzmitteln zulässig sind und im **Kapitel 2.1.4.3** angeführt sind. Produkte, die aus diesen erlaubten Wirkstoffen bestehen, sind dem jeweils aktuellen Betriebsmittelkatalog zu entnehmen. Zu beachten sind dabei die Hinweise für BIO AUSTRIA-zertifizierte Betriebe.

EU

3.2 Haltung von Rindern

Eine tiergerechte Rinderhaltung erfüllt die physiologischen Bedürfnisse der Tiere und bietet alle Voraussetzungen, damit Rinder ihr arttypisches Verhalten ausüben können. Bio-Rinderställe verfügen daher über ausreichend Platz zum Ruhen und Bewegen. Das Futter ist wiederkäuergerecht und wird möglichst ganztägig zur freien Aufnahme angeboten. Weiters tragen der Aufenthalt im Freien und eine gute Tierbetreuung wesentlich dazu bei, dass Bio-Rinder gesund sind, eine lange Lebenserwartung haben und gute Leistungen bringen.

BA

3.2.1 Tierzucht

BIO AUSTRIA-Betriebe respektieren Leistungsgrenzen in der Milchviehhaltung. Milchviehherden mit einer durchschnittlichen Milchleistung von über 10.000 kg Milch entsprechen nicht dem Zuchtziel von BIO AUSTRIA.

In der Milchviehzucht werden Stiere mit einem überdurchschnittlichen Zuchtwert in den Merkmalen Fitness und Nutzungsdauer (beide größer als 110) eingesetzt und es wird auf Stiere mit einem sehr hohen Milchkilogramm-Zuchtwert verzichtet.

3.2.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden:

EU/
LL

- Zuchtkälber können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Zuchttiere, die noch nicht gekalbt haben, dürfen zur Bestandenerneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Rindern, die älter als zwölf Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Rindern kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.

Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als zwölf Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden. Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei in diesem Fall auch ein Zukauf konventioneller Kühe möglich ist.

EU

- Zuchtstiere dürfen konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.
- Bei Totgeburt oder Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) in Mutterkuhbetrieben ist das ersatzweise Nachbesetzen von konventionellen Kälbern zulässig, wenn eine Entsorgungsbestätigung des Tierkörpers von der Tierkörperverwertung (TKV) vorliegt. Die für die Zucht verwendeten Tiere erlangen nach der erforderlichen Umstellungszeit den Bio-Status. Die für die Mast verwendeten Tiere erlangen keinesfalls einen Bio-Status und müssen konventionell vermarktet werden.

E

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

EU

3.2.3 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Rinder zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch zwölf Monate
- Milch: mindestens sechs Monate.

3.2.4 Zulässige Eingriffe

Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Rinderhaltung folgende Eingriffe genehmigen:

EU/
E/
TS

- Das Zerstören der Hornanlage, wenn der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel (Formular Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung) erfolgt.
- Die Enthornung von Rindern über sechs Wochen durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung).
- Das Einziehen eines Nasenringes bei Zuchtstieren mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung).

Folgender Eingriff ist erlaubt, ein Ansuchen an die zuständige Landesbehörde ist nicht notwendig:

- Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.

3.2.5 Stallungen

3.2.5.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindestfläche
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg bis 200 kg bis 350 kg über 350 kg	1,6 m ² /Tier bei Gruppenhaltung; 1,5 m ² /Tier bei Einzelboxen 2,5 m ² /Tier 4,0 m ² /Tier 5 m ² /Tier, aber mindestens 1 m ² /100 kg
Milchkühe		6 m ² /Tier
Zuchtstiere		10 m ² /Tier

EU

3.2.5.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Die Liegeflächen dürfen nicht perforiert sein und müssen eine trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.4.1 verbessert und angereichert werden. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

EU/
BA

3.2.5.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Rindern von 2,5:1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

TS

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen			
Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²	Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²
bis 150 kg	40 cm/Tier	bis 500 kg	60 cm/Tier
bis 220 kg	45 cm/Tier	bis 650 kg	65 cm/Tier
bis 350 kg	55 cm/Tier	über 650 kg	75 cm/Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe
² Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

3.2.5.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe, Fenster oder sonstige offene oder transparente Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

3.2.5.5 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden. TS

3.2.5.6 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z.B. bei Krankheit, während des Deckens oder bei Pflegemaßnahmen. EU/E/BA

Folgende Ausnahmen vom Anbindeverbot sind nur für Rinder möglich:

- Auf „Kleinbetrieben“, das sind Betriebe mit maximal 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsbestand, können Rinder in Anbindehaltung gehalten werden, sofern die Tierhaltung 24 TGI-Punkte erreicht, die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. 180 Auslauftage dürfen nur bei beengter Hoflage unterschritten werden.
- Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl bei Kleinbetrieben auf 20 GVE.
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden. Sie verlieren den Bio-Status, wenn sie ohne Auslauf gehalten werden.

Die Rinder-GVE-Berechnungstabelle ist im Anhang 8.1 angeführt.

3.2.5.7 Kuhtrainer

Der Einsatz des Kuhtrainers ist nicht zulässig. BA

3.2.6 Weide und Auslauf

Rinder müssen einen ständigen Zugang zu Freigelände und während der Vegetationsperiode zu Weideland haben, wann immer der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies zulassen. Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche/GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter (30 bis 35 kg Frischmasse bzw. mindestens ein Drittel des täglichen Futterbedarfs) vorzulegen (siehe Punkt 3.1.7). Wird den Rindern während der Weidezeit an mindestens 180 Tagen (120 Tage bei beengter Hoflage) Weidegang gewährt und erfolgt die Haltung in einem Laufstall, entfällt die Verpflichtung zu einem ganzjährigen Auslauf. EU/LL/BA

Bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr werden 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, mit Ausnahme von Betrieben mit beengter Hoflage, nicht unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich. Für Tiere in Krankenabteilen sowie in Abkalbebuchten ist kein Auslauf erforderlich.

3.2.6.1 Mindestauslaufflächen

Tierkategorie	Lebendgewicht	Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg bis 200 kg bis 350 kg über 350 kg	1,1 m²/Tier 1,9 m²/Tier 3 m²/Tier 3,7 m²/Tier; mindestens 0,75 m²/100 kg
Milchkühe		4,5 m²/Tier
Zuchtstiere		30 m²/Tier

EU

3.2.6.2 Auslaufgestaltung

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt oder mit Spaltenböden auszuführen.

LL

Grundsätzlich gelten folgende Anforderungen:

- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal Kopfhöhe der Tiere).
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.

Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, können die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen zusammen gezählt werden, wenn Folgendes beachtet wird:.

- Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.
- Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
- Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich (ausgenommen während der Reinigung).

Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt,

- so sind mindestens 10 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung und
- die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen des Auslaufs offen sein.

3.2.6.3 Gruppenweise Auslaufnutzung

Die gruppenweise Auslaufnutzung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- beengte Hoflage (zu wenig Platz zur Errichtung von ausreichend großen Ausläufen für alle Rindergruppen)
- Nutzung eines Auslaufbereichs durch maximal zwei Tiergruppen
- individuelle Genehmigung durch die Kontrollstelle (unter Festlegung der genauen Auflagen).

Wenn Kälber beteiligt sind, ist eine gruppenweise Nutzung des Auslaufes durch zwei Auslaufgruppen täglich möglich, auch ohne beengte Hoflage. Der Auslauf ist allen beteiligten Tiergruppen zu zeitlich etwa gleichen Teilen möglichst lange zur Verfügung zu stellen. Im Anbindestall müssen die erforderlichen TGI-Punkte erreicht werden.

- Laufstallhaltung: Kälber sowie maximal eine andere Rindergruppe aus einem Laufstall können sich den Auslauf teilen
- Anbindehaltung in Kleinbetrieben: Kälber müssen täglich in den Auslauf, die andere(n) Gruppe(n) aus Anbindehaltung mindestens zweimal pro Woche. Daraus ergeben sich bei Kleinbetrieben zusätzlich zu der Kälbergruppe maximal drei Gruppen aus Anbindehaltung
- gemischte Haltung (Anbindestall und zusätzlicher Laufstall): Sobald eine Nicht-Kälbergruppe im Laufstall gehalten wird, kann neben den Kälbern nur eine weitere Gruppe einen gemeinsamen Auslauf nutzen.

3.2.6.4 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen möglich ist.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

3.2.7 Kälberhaltung

Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

Kälberbetreuung:

- Den Kälbern ist Kolostralmilch zu verabreichen.
- Bei Eimertränkung sind Tränkeeinrichtungen mit Sauger zu verwenden.
- Die Anbindehaltung bei Kälbern ist verboten.
- Kälber dürfen nicht in Einzelboxen gehalten werden, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Nicht als Einzelboxen gelten Haltungssysteme, wie Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf gemeinsam nutzen können.
- Ist nur ein Kalb aus einer Altersgruppe auf dem Betrieb vorhanden, so gilt dies nicht als Einzelhaltung.

- Innerhalb der ersten acht Wochen sind Kälber nicht in Gruppen zu halten, wenn:
 - eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt.
 - eine Erkrankung eines Kalbes eine Separierung zur Behandlung nötig macht. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren.
 - eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z.B. bei Durchfall).
 - die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist.
 - Enthornung oder Kastration durchgeführt wurde. In diesem Fall ist die Einzelhaltung bis maximal 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
 - der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern mehr als vier Wochen beträgt.
 - eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung trotz einzelbetrieblicher Beratung nicht möglich erscheint, beispielsweise wenn durch verschiedene Nutzungsrichtungen (z.B. Zuchtkälber/Milchmastkälber) eine gemeinsame Haltung auf Grund von unterschiedlichen Fütterungsvorgaben nicht oder nur erschwert möglich ist.
 - Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt.

Andere Ausnahmen aus gesundheits- oder verhaltensbedingten Gründen innerhalb der ersten acht Wochen sind mit der Kontrollstelle abzusprechen.

- Ab der achten Lebenswoche können Kälber nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das Tier zur Behandlung in einer Einzelbox gehalten werden muss.
- Kälber in Gruppenhaltung dürfen während der Tränke höchstens eine Stunde fixiert werden.
- Bei Stallhaltung müssen Kälber bis zu einem Alter von einer Woche aufgrund ihres physiologischen Zustandes nicht unbedingt Auslauf haben. Bei einer Haltung im Freien (Kälberhütte, Iglu) muss den Tieren Stall- und Auslaufläche angeboten werden.
- Bezüglich Mindeststall- und Mindestauslaufläche für Kälber sind die Vorgaben aus den Punkten 3.2.5.1 und 3.2.6.1 einzuhalten.

3.3 Haltung von Schafen und Ziegen

Eine tiergerechte Schaf- und Ziegenhaltung ermöglicht den Tieren, ihre physiologischen Bedürfnisse und auch ihre Verhaltensbedürfnisse zu erfüllen. Dazu sind unter andern eine artgemäße Ernährung und entsprechende Fütterungsmethoden notwendig. Ein regelmäßiger Zugang zu Weide- und Auslauflächen fördert die Tiergesundheit und die Robustheit der Tiere. Die Stallungen bieten ausreichend Platz, damit alle Tiere einen Ruheplatz haben und ihr arttypisches Verhalten ausüben können. Schafe halten in der Regel die Schlafplätze ein. Ziegen bevorzugen erhöhte Plätze, haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten und brauchen Klettermöglichkeiten. Eine möglichst stabile Herdenstruktur und Sozialkontakte unter den Tieren sorgen für einen ruhigen Bestand.

3.3.1 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden.

Wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden. EU/
LL

- Zuchtlämmer und Zuchtkitze können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaues gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von 60 Tagen zugekauft werden.
- Konventionelle, weibliche Tiere, die noch nicht abgelammt oder gekitzt haben, dürfen zur Bestandeseerneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an Schafen oder Ziegen, die älter als sechs Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als fünf Schafen oder Ziegen kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als sechs Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.
- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere genehmigt werden kann.
- Widder oder Böcke dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.3.2 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere durch einen Bio-Betrieb muss eine sechsmonatige Umstellungszeit für Fleisch und Milch eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen. EU

3.3.3 Zulässige Eingriffe

Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Ziegenhaltung folgende Eingriffe genehmigen: EU/
E/
TS

- Das Zerstören der Hornanlage bei weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durch den Tierarzt (Formular Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung).

- Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern (gilt nicht für Ziegen), wenn die Lämmer nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch scharfes Abtrennen mit gleichzeitiger Verödung erfolgt, eine wirksame Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, vorgenommen wird und eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegt.

EU/
E/
TS

Folgender Eingriff ist erlaubt, ein Ansuchen an die zuständige Landesbehörde ist nicht notwendig:

- Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

3.3.4 Stallungen

3.3.4.1 Mindeststallflächen

Stallfläche* bei Gruppenhaltung	Stallfläche* bei Einzelboxen
1,5 m ² pro Schaf/Ziege, Widder, Böcke 0,35 m ² pro Lamm/Kitz Nach der Trennung vom Muttertier (separate Haltung): 0,5 m ² pro Lamm/Kitz (bis 6 Monate) 0,6 m ² pro Junglämmer, Jungziegen (6 – 12 Monate)	3 m ² pro Zuchtwidder, -bock Einzelhaltung während der Ablammung bei: 2/1,85 m ² pro Mutterschaf /-ziege mit 1 Lamm/Kitz 2,30/2,20 m ² pro Mutterschaf/-ziege mit 2 Lämmern/Kitzen
* Den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche	

EU/
TS

3.3.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen eine trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß **Punkten 2.1.2.4.1** verbessert und angereichert werden. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

EU/
BA

Gruppenhaltung: Die Ställe müssen so gebaut sein, dass keine Sackgassen vorhanden sind. Etwaige Engstellen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigeren Tieren das Durchgehen ermöglicht ist. Das Herdenmanagement ist so zu betreiben, dass Umgruppierungen möglichst selten stattfinden, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten.

TS/
BA

Einzelbuchtenhaltung: Lämmer/Kitze und Jungschafe/Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden. Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein. In Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe/Ziegen nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder **Auslauf an mindestens 180 Tagen im Jahr** gegeben ist.

3.3.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite pro Tier so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Schafen von 2,5:1 bzw. bei Ziegen von 1,5:1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen	
Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterschaf/-ziege auch mit Lämmern/Kitzen	40 cm/Tier
Lämmer/Kitze, Jungschafe/-ziegen bis 6 Monate (ohne Mutterschaf/-ziege)	20 cm/Tier
Jungschafe/-ziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Widder / Ziegenbock	50 cm/Widder, 60 cm/Ziegenbock

3.3.4.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

3.3.4.5 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

3.3.4.6 Tierbetreuung

Schafe müssen, soweit rassebedingt erforderlich, mindestens einmal jährlich geschoren werden. Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

3.3.4.7 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z.B. bei Krankheit.

3.3.5 Weide und Auslauf

Schafe und Ziegen müssen ständigen Zugang zu Freigelände, während der Vegetationsperiode zu Weideland, haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies zulassen (siehe Punkt 3.1.7). Wird den Tieren während der Weidezeit an mindestens 180 Tagen (120 Tage bei beengter Hoflage) Weidegang gewährt, entfällt die Verpflichtung zu einem ganzjährigen Auslauf.

Bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr werden 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, mit Ausnahme von Betrieben in beengter Hoflage, nicht unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich. Für Tiere in Krankenabteilen sowie in Ablammbuchten ist kein Auslauf erforderlich.

BA/
EU

3.3.5.1 Ausnahme von der Weideverpflichtung (zusätzlich zu Punkt 3.1.7)

Eine vorübergehende Ausnahme von der Weidehaltung im Falle einer tierärztlichen Behandlung gegen Endoparasiten basierend auf einer Kotuntersuchung ist zulässig. Deutet die Symptomatik auf einen akuten Befall mit Endoparasiten hin (z.B. Kehlgangödem, Anämie, Abmagerung), so können die Tiere unverzüglich nach Behandlungsbeginn von der Weideerfordernis ausgenommen werden. Die Belege für die vorübergehende Ausnahme von der Weidehaltung (betroffene Tiere, Ergebnis der Kotuntersuchung, Therapiedauer, Zeitdauer der Ausnahme) sind am Betrieb aufzubewahren.

E

3.3.5.2 Mindestauslaufflächen

Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)	
Schafe/Ziegen	2,5 m ² /Tier
Lamm/Kitz	0,5 m ² /Tier

EU

3.3.5.3 Auslaufgestaltung

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt oder mit Spaltenböden auszuführen.

EU/
LL

Grundsätzlich gelten folgende Anforderungen:

- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal Kopfhöhe der Tiere).
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.

Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, können die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen zusammen gezählt werden, wenn Folgendes beachtet wird:

- Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen offen sein.
- Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
- Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich (ausgenommen während der Reinigung).

Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt,

- so sind mindestens 10 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung und
- die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen des Auslaufs offen sein.

LL

Sollten Betriebe keine Weide für ihre Milchziegen anbieten können, so muss der Auslauf so gestaltet sein, dass er auch tatsächlich angenommen wird und jederzeit zugänglich ist. Die Zugänglichkeit ist durch genügend und ausreichend große Ausgänge sicherzustellen. Um den Auslauf für Ziegen attraktiv zu gestalten, muss er mit Einrichtungen wie Klettergelegenheiten, Wetterschutz, Bürsten oder Futterraufen ausgestattet werden.

BA

3.3.5.4 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen möglich ist. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

TS

3.4 Haltung von Schweinen

Eine tiergerechte Schweinehaltung ermöglicht den Tieren, ihre physiologischen Bedürfnisse als auch ihre Verhaltensbedürfnisse zu erfüllen. Dazu sind unter andern eine artgemäße Ernährung und entsprechende Fütterungsmethoden notwendig als auch der Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und gegebenenfalls Einrichtungen zum ungestörten Abferkeln. Die Stallungen bieten ausreichend Möglichkeiten zum Beschäftigen, Wühlen und Abkühlen, damit die Tiere ihr arttypisches Verhalten ausüben können. Strukturierte Buchten lassen eine Trennung von Ausscheidungs-, Liege- und Fressbereich zu. Eine Gruppenhaltung mit überschaubarer Gruppengröße sorgt für eine stabile Herdenstruktur und Sozialkontakte unter den Tieren.

BA

3.4.1 Tierzucht

Die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere soll auch der Vielfalt der Rassen Raum geben. Gentechnische Eingriffe, Klonen, Embryotransfer sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren sind untersagt. Zugekaufte Zuchtsauen und eingesetzte Eber müssen gemäß MHS-Test (Malignes Hyperthermie Syndrom) stress-negativ sein.

EU/
BA

3.4.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Bei den Rassen Edelschwein, Landrasse, F1 Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen, Duroc und Schwäbisch Hall sind ausreichend Bio-Jungsauen sowie Bio-Zuchtferkel verfügbar. Es dürfen daher keine konventionellen Zuchttiere zugekauft werden.

EU/
E

Als nicht ausreichend verfügbar gelten Bio-Tiere der Rassen Turopolje und Mangalitza, herdbuchfähige Tiere aller Rassen sowie Zuchttiere mit einem nachweisbar höheren Gesundheitsstatus als jene der Bio-Jungsauenerzeugerbetriebe. Diese dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zukaufen:

- Konventionelle Ferkel für die Jungsauenaufzucht müssen bei Aufbau eines Bestandes, wenn Tiere aus biologischer Herkunft nicht ausreichend verfügbar sind, nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien für den biologischen Landbau gehalten und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben.
- Weiters dürfen weibliche Tiere, die noch nicht abgeferkelt haben, zur Bestandeseerneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an Schweinen, die älter als sechs Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als fünf Schweinen kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als sechs Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.
- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutzierrassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch

ein Zukauf konventioneller Muttertiere (Zuchtsauen) durch die zuständige Landesbehörde genehmigt werden kann.

- Zuchteber dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.4.3 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere durch einen Bio-Betrieb muss eine sechsmonatige Umstellungsfrist eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.

3.4.4 Zulässige Eingriffe

Folgender Eingriff ist ohne vorheriges Ansuchen an die zuständige Landesbehörde erlaubt:

Das Kastrieren männlicher Schweine,

- wenn die Tier nicht älter als sieben Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt und/oder angemessener Betäubung oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.

Alle anderen Eingriffe wie z.B. das Verkleinern der Eckzähne von Ferkeln können nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde vorgenommen werden. Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.

Immunokastration ist nicht zulässig.

3.4.5 Gruppenhaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Alle Schweine sind in Gruppen zu halten. Bei Sauen ist eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin und in der Säugeperiode Einzelhaltung möglich.

Leere, belegte und tragenden Sauen in Gruppenhaltung werden nur während der Fresszeiten fixiert, um schwächeren Sauen eine ungestörte Futteraufnahme zu ermöglichen. Außerhalb der Fresszeiten werden leere, belegte und tragende Sauen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.

Kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Es müssen dafür ausreichend viele Absonderungsbuchten vorhanden sein.

Die Sauen in der Abferkelbucht werden weder beim Nestbauverhalten noch beim Säugen ihrer Ferkel in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichender Menge geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die Tiere vor dem Einstellen in Abferkelbuchten sorgfältig zu reinigen.

EU/
E

EU

EU

EU/
E/
TS

EU/
BA

3.4.6 Stallungen für Schweine

3.4.6.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindestfläche
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 m²/Tier
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6 m²/Tier
Mastschweine	bis 50 kg bis 85 kg bis 110 kg über 110 kg	0,8 m²/Tier 1,1 m²/Tier 1,3 m²/Tier 1,5 m²/Tier
Zuchtsauen		2,5 m²/Tier
Zuchteber		6,0 m²/Tier

- Deckbucht: Mindeststallfläche mindestens 10 m²
- Gruppenhaltung ab sechs Tiere: jede Seite der Bucht mindestens 2,8 m Länge
- Gruppenhaltung bis zu fünf Tiere: eine Seite der Bucht mindestens 2,4 m Länge
- Ferkel dürfen nicht in Flatdecks und Ferkelkäfigen gehalten werden.

3.4.6.2 Summenbildung von Stall- und Auslaufflächen

Eine flexible Aufteilung zwischen Mindeststall- und Mindestauslaufflächen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sowohl die Mindestgesamtfläche als auch die Mindestauslauffläche sind einzuhalten.
- Den Tieren muss im wärmeisolierten Bereich eine uneingeschränkt nutzbare, geschlossene, eingestreute und großen – sowie temperaturmäßig angepasste Liegefläche angeboten werden.
- Die Mindeststallfläche muss überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche ist nicht überdacht.
- Der Auslauf ist ständig begehbare.

3.4.6.3 Stallgestaltung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ist als trockene, saubere, überdachte Liegefläche zu gestalten, die vor Zugluft geschützt ist. Diese darf nicht perforiert sein und muss ausreichend trockene Einstreu aufweisen. Die wärmedämmende, verformbare Einstreu besteht aus Naturmaterialien, wie z.B. Stroh, Heu, Laub oder Dinkelspelzen. Der Liegebereich muss ausreichend, zumindest bodenbedeckend eingestreut sein.

Bei tiefen Temperaturen ist die Einstreumenge entsprechend zu erhöhen. Dient die Einstreu zugleich auch als Raufutter, so muss es in Bio-Qualität angeboten werden.

Den Schweinen ist Wühlmaterial zur Verfügung zu stellen. Möglich sind:

- Vertiefungen gefüllt mit organischen oder mineralischen Materialien gemäß 2.1.2.4.1
- Ausreichend organisches Material (gemäß 2.1.2.4.1), das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist oder
- Futtermittel in Zusatz-Raufen bzw. Trögen

EU

EU/
TS

LL

EU/
E

Der Kotbereich ist ein perforierter oder planbefestigter Teil, der nicht zwingend eingestreut ist und zum Absetzen von Kot und Urin dient. Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann es nicht als Wühl- oder Beschäftigungsmaterial angerechnet werden. Der Aktivitätsbereich ist jener Teil, der nicht als Liege- oder Kotbereich dient. Dort muss Wühl- und Beschäftigungsmaterial angeboten werden und kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden.

3.4.6.4 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu verhindern.

3.4.6.5 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

3.4.6.6 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit Frischwasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen		
Tierkategorie	Gewicht (im Durchschnitt der Gruppe)	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12 cm
	bis 30 kg	18 cm
	bis 40 kg	21 cm
	bis 50 kg	24 cm
	bis 60 kg	27 cm
	bis 85 kg	30 cm
	bis 110 kg	33 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40 cm

3.4.7 Auslauf

Allen Tieren wird ständiger Zugang zu Freigelände (z.B. Freiflächen wie Grün- oder Ackerland, befestigte Ausläufe) gewährt, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies gestatten. Bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr werden 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, keinesfalls unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.

3.4.7.1 Ausstattung des Auslaufs:

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Ausläufe können teilweise überdacht sein, wie in **Punkt 3.4.6.2** angeführt ist. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

Ständig begehbare Ausläufe sind befestigt (geschlossen) oder mit Spaltenböden auszuführen.

3.4.7.2 Mindestauslaufflächen

Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindestauslauffläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		2,5 m ² /Tier
Mastschweine	bis 50 kg bis 85 kg bis 110 kg über 110 kg	0,6 m ² /Tier 0,8 m ² /Tier 1 m ² /Tier 1,2 m ² /Tier
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,4 m ² /Tier
Zuchtsauen		1,9 m ² /Tier
Zuchteber		8,0 m ² /Tier

3.5 Haltung von Geflügel – Allgemein

Eine tiergerechte Geflügelhaltung ermöglicht den Tieren, ihre physiologischen Bedürfnisse als auch ihre Verhaltensbedürfnisse zu erfüllen. Dazu ist den Tieren ein Mindestangebot an Platz im Stall, der in Ruhe- und Aktivitätsbereiche gegliedert ist, eine bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung und Tränkeeinrichtungen sowie ein geeigneter Auslauf bzw. Weidezugang zur Verfügung zu stellen. Damit die Tiere ihr arttypisches Verhalten ausleben können, bietet die Stalleinrichtung zudem geeignete Strukturen wie Nester, Scharflächen, Sandbademöglichkeit und Sitzstangen auf verschiedenen Ebenen. Ausreichend Tageslicht im Stall, ein staub- und schadstoffarmes Stallklima und der Schutz vor krankmachenden Bedingungen, Verletzungen und Beutegreifern fördern die Tiergesundheit und die Robustheit der Tiere.

BA

3.5.1 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Tiere zugekauft werden.

EU/
BA

- Bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes (Rein-Raus-Verfahren) dürfen konventionelle Küken bei Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung, zugekauft werden, wenn Tiere aus biologischer Herkunft nachweislich (Bestätigung des Brüters) nicht ausreichend verfügbar sind und die Küken nicht älter als drei Tage sind.
- Es werden ausschließlich Bio-Legehennen eingestellt, von denen die männlichen Legehybridhähne-Küken („Brüder“) nach den Richtlinien Biologische Produktion aufgezogen wurden. Um die genetische Vielfalt auf BIO AUSTRIA-Betrieben zu erhalten, ist ein jährlicher Zukauf von bis zu 50 Legehennen von Rassen/Linien zulässig, deren Brüder nicht aufgezogen wurden. Sobald jedoch von diesen Rassen/Linien die Brüder aufgezogen werden, dürfen nur mehr Legehennen mit Aufzuchtbestätigung zugekauft werden.
- Konventionelle Junghennen (nicht älter als 18 Wochen) dürfen nur dann eingestellt werden, wenn keine biologischen Jungtiere verfügbar, die Tiere ab dem Schlupf mit Bio-Futter gefüttert, die Bio-Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge und tierärztlichen Behandlung eingehalten wurden und die zuständige Landesbehörde dies genehmigt hat.
- Männliche Zuchttiere
- In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.5.2 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

EU

- Geflügel zur Fleischerzeugung: 10 Wochen
- Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen

3.5.3 Stallungen

3.5.3.1 Definition nutzbare Stallfläche

Als „nutzbare Stallfläche“ für Hühner gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % (= 8°) geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm (Mindestabstand zwischen den Ebenen). Die Nestflächen, deren Anflugroste, erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharrraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen als nutzbare Stallfläche.

TS

3.5.3.2 Definition Außenscharrraum

Ein richtlinienkonformer Außenscharrraum muss folgende Bedingungen erfüllen:

RL/

Ein Außen- oder Kaltscharrraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird, nicht zur nutzbaren Stallfläche gezählt wird und

BA

- während der gesamten Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen und bei Legehybridhähnen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
 - eingestreut ist,
 - eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
 - sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt. Der Niveauunterschied darf bei Masthühnern maximal 40 cm und bei Truthühnern maximal 25 cm betragen. **Größere Niveauunterschiede können bei Mast- und Truthühnern durch Auf- oder Abstieghilfen überwunden werden, bedürfen aber einer Genehmigung von BIO AUSTRIA.**
- über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (Truthühner: Mindestbreite: 80 cm, Mindesthöhe: 60 cm; Legehennen **und Masthühner**: Mindestbreite: 40 cm, Mindesthöhe: 35 cm).

3.5.3.3 Definition Geflügelstall und Höchstbestände

Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum und eigenen Tränke- und Futterbahnen mit umliegendem Auslauf für die Tiere. In einem solchen Geflügelstall dürfen nicht mehr als 4.800 Mast- bzw. Junghühner oder Legehybridhähne, 3.000 Legehennen, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten, 3.200 männliche Barbarie-, Peking- oder sonstige Enten, 2.500 Gänse oder Truthühner beherbergt sein. Für die Fleischerzeugung darf ein Betrieb nicht mehr als 1.600 m² Stallfläche für Geflügel aufweisen. **Bestandsobergrenzen bei Masthühner siehe Punkt 3.7.1.2.**

BA/

EU

3.5.3.4 Stallboden

Zumindest ein Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche ist planbefestigt, mit lockerem und trockenem Einstreumaterial bedeckt (z.B. strukturiertes Material wie Stroh, Holzspäne etc.) und muss den Tieren als Scharraum zur Verfügung stehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß **Punkt 2.1.2.4.1** verbessert und angereichert werden. EU/LL

3.5.3.5 Auslauföffnungen

Bei Geflügel sind Auslauföffnungen mit einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen. Die Berechnungsgrundlage ist bei einer nutzbaren Ebene die dem Besatz entsprechende Mindeststallfläche. Bei Volierenställen dient zur Berechnung der Ausflugklappenlänge die nutzbare Grundfläche des Stalles. Bei Legehennen und Elterntieren muss jedoch eine Mindestlänge von 4m/1.000 Tieren, bei Junghennen von 2m/1.000 Tieren eingehalten werden. Die Mindestgröße der einzelnen Ausflugklappen ist bei den einzelnen Geflügelarten angeführt.

3.5.3.6 Licht

In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. Die empfohlene Fensterfläche beträgt mindestens 3 % der Mindestbodenfläche. Es darf Kunstlicht eingesetzt werden. **Es werden nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen.** Es ist eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden einzuhalten. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. TS/BA

3.5.3.7 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknapfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein. Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkeanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere einen ungehinderten Zugang haben. TS

3.5.3.8 Stallhygiene

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig, tote Tiere täglich zu entfernen. Alle Tiere müssen mindestens einmal, Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls separiert oder gesondert untergebracht werden können. TS/EU

Zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelställen erlaubte Inhaltsstoffe sind in **Punkt 3.1.9** aufgelistet. Die Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist nur mit im **Punkt 2.1.4.3** angeführten Wirkstoffen zulässig.

Verordnungskonforme Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung finden Sie im Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau. Sollten andere als die dort angeführten Mittel eingesetzt werden, ist vor deren Zukauf mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.

EU

3.5.3.9 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern muss die Lüftung ausreichen, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.

TS

3.5.4 Auslauf

Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben, wobei die Anzahl der Lebenszeit in Tagen die Basis für die Berechnung der Lebensdauer ist. Die Mindestauslaufdauer pro Tag beträgt acht Stunden.

EU/
LL

3.5.4.1 Ausstattung des Auslaufs

Der Auslauf besteht überwiegend aus einer Vegetationsdecke und bietet den Tieren Unterschlupf. Überweidung, Erosion oder andere Umweltbelastungen, welche durch die Tiere verursacht werden, sind möglichst gering zu halten.

EU/
BA

Es empfiehlt sich, im Anschluss an den Hühnerstall bzw. an den Außenscharrraum den Tieren eine mit Schotter, Hackschnitzel oder Beton befestigte Vorplatzfläche anzubieten. Zusätzlich soll eine Möglichkeit zum Sandbaden vorgesehen werden. Bei beweglichen Stallungen ist eine Befestigung nicht empfehlenswert, wenn die Vorplatzfläche mit jeder Partie wechselt.

Die Betreuung des Vorplatzes muss hygienischen Anforderungen gerecht werden, um eine Übertragung von Krankheiten durch Nager, Wildvögel etc. einzudämmen (regelmäßige Entfernung von Futterresten und Kot).

Der Vorplatz kann von der Weidefläche durch einen Zaun getrennt sein. Die Verbindung vom Vorplatz zur Weide muss mindestens die gleich breiten Öffnungen haben wie die Auslauföffnungen beim Stall.

Es wird empfohlen, bei Legehennen, Mast- und Truthühnern eine Koppelwirtschaft zu betreiben.

3.5.4.2 Auslaufgestaltung

Der Auslauf soll überwiegend mit Vegetation bewachsen sein, um die durch das Geflügel eingetragenen Nährstoffe aufnehmen zu können. Als Maßnahme um die Vegetation im Auslauf zu schützen, soll durch ausreichend schutzbietende Elemente der Auslauf für die Tiere attraktiver gemacht werden, um dessen gleichmäßige Nutzung zu erwirken.

EU/
E

Anforderungen und Kriterien an das Auslaufmanagement:

- Damit das Auslaufgelände durch die Tiere entsprechend angenommen wird und durch die gleichmäßige Nutzung die Vegetations-/Grasnarbe geschont bleibt, müssen den Tieren schutzbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden.
- Als solche Elemente können Pflanzen oder technische Elemente dienen. Diese müssen gleichmäßig über das Auslaufgelände verteilt sein, um die Attraktivität der gesamten Auslaufläche für die Tiere zu gewährleisten.
- Bei Hühnern, Enten, Gänsen und Puten muss mindestens 1 % der Mindestauslaufläche an schutz- und/oder schattenspendenden Elementen zur Verfügung gestellt werden. Bezugsgröße ist die jeweils strengere Bestimmung der vorgeschriebenen Mindestauslaufläche.
- Den Hühnern müssen pro Hektar Auslaufläche mindestens zwölf Elemente zur Verfügung gestellt werden. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, bei Gänsen mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, so den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.
- Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wenngleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll. Werden technische Elemente genutzt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.
- Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht einem punktförmigen AMA-Landschaftselement). Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Anrechenbar ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden). Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.
- Der Unternehmer muss Kontrollorganen jederzeit einen dokumentierten Nachweis über die zur Verfügung stehenden Auslauflächen, deren zeitlichen Nutzung und über die Natur und Anrechenbarkeit der darauf befindlichen schutzbietenden Elemente erbringen können.
- Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.
- Um die Regelmäßigkeit der Elemente zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element / Stallgebäude / Auslauflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).
- Geltend gemacht können nur jene schutzgebenden Elemente, die innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt werden.

Diese Anforderungen gelten spätestens mit 1.1.2019 bei Hühnern, mit 1.1.2020 für alle anderen Geflügelarten

3.5.4.3 Auslaufruhe

Bei Geflügel, das in Partien aufgezogen und in begrenzten Ausläufen gehalten wird, ist für den Auslauf zwischen den Produktionsdurchgängen eine Ruhezeit von zwei Wochen vorzusehen, damit die Vegetation nachwachsen kann.

3.6 Haltung von Legehennen und Perlhühnern

Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.5 sowie den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1) zu lesen.

3.6.1 Stallungen

3.6.1.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Nettofläche)	
Tierkategorie	Anzahl Tiere
Legehennen	6 Tiere/m ² ; bei richtlinienkonformen Außenscharraum (siehe Punkt 3.5.3.2) maximal 7 Tiere/m ² nutzbare Fläche im Stall
Legehennen Volierenhaltung	Maximal 7 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche (bei geschlossenen Stallöffnungen maximal 14 Tiere/m ² Stallgrundfläche) bei richtlinienkonformen Außenscharraum (siehe Punkt 3.5.3.2)
Perlhühner	10 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebengewicht 21 kg/m ²

3.6.1.2 Stalleinrichtungen (Legehennen)

Fütterung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,0 cm/Tier
Futterrinne am Futterautomaten	4,0 cm/Tier
Tränken	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Tränkerinnenseite	2,5 cm/Tier
Tränkerinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier
Tränkenippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere

3.6.1.3 Legenest

Je fünf Legehennen muss ein Nest zur Verfügung gestellt werden oder im Fall eines Gruppennestes 120 cm²/Tier. Die Nester müssen mit natürlichen, verformbaren Materialien ausgestattet sein.

3.6.1.4 Höchstbestand pro Stall

Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum und eigenen Tränke- und Futterbahnen mit umliegendem Auslauf für die Tiere. In einem Legehennenstall dürfen nicht mehr als 3.000 Legehennen bzw. 5.200 Perlhühner beherbergt sein.

3.6.1.5 Stallboden

Zumindest ein Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche ist planbefestigt, mit lockerem und trockenem Einstreumaterial bedeckt (z.B. strukturiertes Material wie Stroh, Holzspäne etc.) und muss den Tieren als Scharrraum zur Verfügung stehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß **Punkt 2.1.2.4.1** verbessert und angereichert werden.

Bei Legehennen sind mindestens 450 cm² pro Henne als Kotgrube auszuführen, die für die Aufnahme von Kot zur Verfügung steht. Bei weniger als 100 Legehennen muss keine Vorrichtung zur Kotaufnahme vorhanden sein, wobei in diesem Fall 450 cm² je Henne nicht zur Ermittlung der nutzbaren Stallfläche berücksichtigt werden können.

3.6.1.6 Gestaltung der Sitzstangen

Für Legehennen und Perlhühner sind je Tier 20 cm erhöhte Sitzstangen vorzusehen.

Für Legehennen gilt weiters: Die Sitzstangen sind nicht über dem Einstreubereich angeordnet und weisen keine scharfen Kanten auf. Bei Verwendung von Lattenrosten/PVC-Rosten über der Kotgrube kann 1 m² Lattenrost 3 lfm Sitzstangen ersetzen. Es müssen aber mindestens die Hälfte der benötigten Sitzstangen stufenförmig erhöht angebracht sein, wobei der horizontale Abstand von Sitzstange zu Sitzstange mindestens 30 cm beträgt, der Abstand von Sitzstange zur Wand mindestens 20 cm. Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

3.6.1.7 Haltung von Legehennen in Volieren

Die Haltung von Legehennen in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenscharrraum erlaubt, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

- Vorhandensein eines richtlinienkonformen Außenscharrraumes (siehe 3.5.3.2)
- ordnungsgemäß ausgeführte maximal dreietagige Voliere (d.h. Boden plus drei Etagen; wenn dreietagig, dann ist die oberste Etage als Ruhebereich mit Sitzstangen zu gestalten).
- Besatzdichte siehe 3.6.1.1

3.6.2 Auslauf

3.6.2.1 Mindestauslaufflächen

Außenfläche	
Legehennen	10 m ² /Tier*oder 8 m ² /Tier*, wenn Außenscharrraum vorhanden und 2 % der Auslauffläche von Schattenspendern und schutzgebenden Elementen bedeckt ist.
Perlhühner	4 m ² /Tier*
* Die Obergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr darf nicht überschritten werden	

Obstgarten, Wald oder Weide – sofern Wald und Weide von den zuständigen Behörden dafür genehmigt sind – gelten auch als Grünauslauffläche.

Die Auslauffläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

EU/
LLEU/
TS

RL

EU/
BA

Der Auslauf für Legehennen befindet sich in einem Umkreis von maximal 150 m vom Stall. Die Auslaufläche grenzt dabei direkt an die Auslauföffnungen des Stalles bzw. Außenscharrraumes oder an den Vorplatz an. Eine Untertunnelung oder ähnliche Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen sind nicht erlaubt.

BA

3.6.2.2 Auslauföffnungen

Bei Geflügel sind Auslauföffnungen in einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen.

EU/
TS

Bei Legehennen müssen die einzelnen Auslauföffnungen mindestens 35 cm hoch, mindestens 40 cm breit und so verteilt sein, dass sie für alle Hühner eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen.

3.7 Haltung von Masthühnern

Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.5 sowie den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1) zu lesen.

3.7.1 Stallungen

3.7.1.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	
Tierkategorie	Anzahl Tiere
Masthühner in festen Ställen	10 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² ; bis zum 28. Tag: max. 21 kg/m ² und max. 35 Tiere/m ² bei richtlinienkonformen Außenscharrraum (siehe 3.5.3.2): maximal 28 kg/m ² bzw. maximal 12 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche
Masthühner in beweglichen Ställen	16 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg/m ² nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m ²

EU/
RL/
BA

Ställe mit mehr als 1.000 Endmastplätzen, die nach dem 1. Jänner 2018 baubehördlich genehmigt wurden, sind mit einem richtlinienkonformen Außenscharrraum gemäß Richtlinienpunkt 3.5.3.2 ausgestattet.

3.7.1.2 Höchstbestand pro Stall bzw. Betrieb

Es werden nicht mehr als 4.800 Masthühner pro Stall gehalten. Für die Fleischerzeugung darf ein Betrieb nicht mehr als 1.600 m² Stallfläche für Geflügel aufweisen. Auf einem BIO AUSTRIA-Betrieb beträgt die Gesamtobergrenze 9.600 Masthühner. Kükenaufzuchtplätze die zur Aufzucht von Mastküken bis zum 28. Lebenstag dienen, werden nicht mit eingerechnet. Zudem darf ein Betrieb für die BIO AUSTRIA-Masthühnerproduktion (Kükenaufzucht und Endmast) nicht mehr als 1.350 m², bezogen auf die vorgeschriebene Mindeststallfläche, aufweisen. Wenn sich mehrere Betriebe (bezogen auf die LFBIS-Systematik) auf einer Betriebsadresse befinden, so sind die Stallflächen des Betriebes für Geflügelmast zu addieren und die Summe darf nicht mehr als 1.350 m² betragen.

EU/
BA

3.7.1.3 Stalleinrichtungen für Masthühner über 750 g gilt Folgendes

Fütterung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fressplatzlänge am Trog oder Band	2,5 cm/Tier
Futterrinne am Futterautomaten	1,2 cm/Tier
Tränken	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Tränkerinnenseite	2,5 cm/Tier
Tränkerinne an der Rundtränke	1,2 cm/Tier
Tränkenippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere
Tränke-Cup	1/60 Tiere

TS

3.7.1.4 Einstreu

Die Hühner bilden durch Scharren in der Einstreu im Stallraum eine lockere und trockene Tiefstreu. In diese Streu sollen regelmäßig Getreidekörner eingebracht werden, damit die Hühner die Einstreu auflockern.

BA

3.7.2 Auslauf

Der Auslauf muss, wenn der Bodenzustand und Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 29. Lebenstag den Hühnern zugänglich sein siehe Punkt 3.5.4.

3.7.2.1 Mindestauslaufflächen

Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)	
Masthühner in festen Ställen	4 m ² /Tier*
Masthühner in beweglichen Ställen	2,5 m ² /Tier*
* Die Obergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr darf nicht überschritten werden	

3.7.2.2 Auslauföffnungen

Bei Geflügel sind Auslauföffnungen in einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen. Die Auslauföffnungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein und sollen für die Hühner im Stall nicht weiter als 12 m entfernt sein. Bei Neubauten dürfen die Auslauföffnungen für Hühner nicht weiter als 12 m entfernt sein. Flächen, die mehr als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen dann nicht zur Stallfläche.

Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 40 cm, die Mindesthöhe 35 cm.

3.7.3 Mindestschlachtalter

Bei Hühnern ist das Mindestschlachtalter von 81 Tagen einzuhalten. Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn die Rasse als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt ist. Um als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt zu werden, darf die durchschnittlich max. zulässige Tageszunahme bei Masthühner 40 g nicht überschreiten. Zur Berechnung der max. zulässigen Tageszunahme werden Schlachtdaten von österreichischen Bio-Mästern herangezogen.

Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: Hubbard JA57xM77 sowie Hubbard JA57xColoryield

3.7.4 Einstellung, Transport, Schlachtung

Die Einstellung, der Transport und die Schlachtung der Masthühner müssen pfleglich erfolgen. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport sechs Stunden nicht überschreiten darf.

3.7.5 Tierwohl-Evaluierung

Ab 1. Jänner 2018 wird das Wohlbefinden der Tiere auf Betrieben mit mehr als 1.000 Endmastplätzen mittels des BIO AUSTRIA-Leitfadens Tierwohl Geflügel jährlich vom Betriebsleiter überprüft. Darüber hinaus wird die Evaluierung gemeinsam mit externen Fachleuten (Berater, Tierärzte, Geflügelhalter mit nachgewiesener Tierwohlschulung) regelmäßig durchgeführt:

- bei 1.000 bis 4.800 Endmastplätzen alle fünf Jahre
- bei über 4.800 Endmastplätzen alle drei Jahre

3.8 Haltung von Truthühnern

Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.5 sowie den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1) zu lesen

3.8.1 Stallungen

3.8.1.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Stallfläche)	
Tierkategorie	Anzahl Tiere
Truthühner (in festen Ställen)	10 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² ; bis zum 21. Tag: max. 21 kg/m ² und max. 20 Tiere/m ² bis zum 35. Tag: max. 21 kg/m ² und max. 12 Tiere/m ² bei richtlinienkonformen Außenscharrraum (siehe 3.5.3.2): maximal 28 kg/m ²
Truthühner (in beweglichen Ställen)	16 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg/m ² nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m ²

EU/
RL

3.8.1.2 Höchstbestand pro Stall bzw. pro Betrieb

Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum und eigenen Tränke- und Futterbahnen mit umliegendem Auslauf für die Tiere.

Es werden nicht mehr als 2.500 Truthühner pro Stall gehalten. Die Gesamtnutzungsfläche der Geflügelställe je Betrieb von maximal 1.600 m² wird nicht überschritten.

BA/
EU

3.8.1.3 Stallboden, Einstreu

Die nutzbare Stallfläche darf nicht perforiert (Spalten, Gitter) ausgeführt werden und wird mit trockener und lockerer Einstreu (strukturiertes Material wie Stroh, Hobelspäne etc.) versehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.4.1 verbessert und angereichert werden. Um den Truthühnern ein Ausleben ihrer biologischen Verhaltensmerkmale weitgehend zu ermöglichen (Erkundungsverhalten, Ruhe, Flucht), werden im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten wie z.B. Strohballen oder Tische angeboten.

3.8.2 Auslauf

Puten muss, wenn der Bodenzustand und Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 50. Lebenstag Auslauf gewährt werden.

E

3.8.2.1 Mindestauslaufflächen

Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)	
Truthühner in festen Ställen	10 m ² /Tier*
Truthühner in beweglichen Ställen	10 m ² /Tier*
* Die Obergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr darf nicht überschritten werden.	

EU

3.8.2.2 Auslauföffnungen

Bei Geflügel sind Auslauföffnungen in einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen. Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 80 cm, die Mindesthöhe 60 cm.

EU/
BA

3.8.3 Rassen und Mindestschlachtalter

Es ist folgendes Mindestschlachtalter einzuhalten:

- 140 Tage bei Truthähnen
- 100 Tage bei Truthennen

Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn langsam wachsende Rassen verwendet werden.

Als langsam wachsende Rassen werden Puten bezeichnet mit maximal 80 g Tageszunahmen bei weiblichen und 115 g bei männlichen Tieren.

Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: Kelly BB, Kelly Wrolstad sowie Kelly Supermini

EU/
E

3.8.4 Transport und Schlachtung

Das Verladen der Tiere erfolgt pfleglich und mit möglichst wenig Stress für die Tiere. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport sechs Stunden nicht überschreiten darf.

TS/
BA

3.9 Haltung von Enten und Gänsen

Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen **Geflügelteil 3.5** sowie den Richtlinien zur Tierhaltung (**Kapitel 3.1**) zu lesen.

3.9.1 Stallungen

3.9.1.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Nettofläche)	
Tierkategorie	Anzahl Tiere
Enten in festen Ställen	10 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² ; bis zum 28. Tag: maximal 21 kg/m ² und maximal 15 Tiere/m ² ab dem 29. Tag: maximal 21 kg/m ² und maximal 10 Tiere/m ² bei richtlinienkonformen Außenscharraum (siehe 3.5.3.2): 12 Tiere/m ² , jedoch maximal 25 kg/m ² bzw. nicht mehr als 28 kg/m ² bei ständig geöffnetem Übergang von Stall in den Außenklimabereich (Tag und Nacht).
Gänse in festen Ställen	10 Tiere/m ² , höchstzulässiges Lebendgewicht 15 kg/m ² bis zum 14. Tag: maximal 15 kg/m ² und maximal 15 Tiere/m ²
Enten und Gänse in beweglichen Ställen	16 Tiere/m ² , nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m ² ; Enten maximal 25 kg/m ² Gänse maximal 15 kg/m ²

EU/
RL

3.9.1.2 Höchstbestand pro Stall bzw. Betrieb

Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum und eigenen Tränke- und Futterbahnen mit umliegendem Auslauf für die Tiere. In einem Geflügelstall dürfen nicht mehr als 4.000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten, 3.200 männliche Barbarie-, Peking- oder sonstige Enten oder 2.500 Gänse beherbergt sein. Für die Fleischerzeugung darf ein Betrieb nicht mehr als 1.600 m² Stallfläche für Geflügel aufweisen.

BA/
EU

3.9.2 Auslauf

Enten muss, wenn der Bodenzustand und Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 29. Lebenstag Auslauf gewährt werden, Gänsen ab dem 50. Lebenstag.

RL/
EU

3.9.2.1 Mindestauslaufflächen

Außenfläche* (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)		
Enten und Gänse in festen Ställen	Enten: 4,5 m ² /Tier	Gänse: 15 m ² /Tier
Enten und Gänse in beweglichen Ställen	Enten: 2,5 m ² /Tier	Gänse: 10 m ² /Tier
* Die Obergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr darf nicht überschritten werden		

3.9.2.2 Wasserzugang bei Wassergeflügel

Soweit Witterung und Hygienebedingungen es gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können.

In der Aufzuchtphase müssen zumindest Tränken mit offener Wasseroberfläche vorhanden sein, die das Ausspülen der Nasenlöcher und Reinigen der Augen ermöglichen.

LL

Enten (Peking-, Barbarieenten oder Mularden)

Ab einem Alter von 14 Tagen müssen im Stallgebäude offene Wasserflächen vorhanden sein, die ein Kopfeintauchen ermöglichen. Pro Tier müssen mindestens 0,2 cm Becken-/Rinnenrand zur Verfügung gestellt werden.

Ab einem Alter von 28 Tagen müssen den Tieren zusätzlich Wasserbecken im Freien zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Witterungs- und Hygienebedingungen erlauben. Diese Becken müssen ebenfalls ein Kopfeintauchen ermöglichen und zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestlänge 2 m
- Eine nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 0,5 cm pro Tier
- Am tiefsten Punkt eine Wassertiefe von mindestens 10 cm und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm.
- So Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die Öffnungen in der Abdeckung eine von mindestens 15 cm aufweisen.

Gänse

Gänse müssen ab einem Alter von 50 Tagen ständigen Zugang zu Wasserbecken haben, der folgende Anforderungen erfüllt:

- Mindestlänge 1 m
- Eine nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Tier.
- Eine Wassertiefe von mindestens 10 cm (am tiefsten Punkt) und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm.
- So Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die Öffnungen in der Abdeckung eine Breite von mindestens 15 cm aufweisen.

Auch in der Aufzuchtperiode müssen offene Wasseroberflächen vorhanden sein.

3.9.3 Mindestschlachtalter

Es ist folgendes Mindestschlachtalter für Geflügel einzuhalten:

- 49 Tage bei Pekingenten
- 70 Tage bei weiblichen Flugenten
- 84 Tage bei männlichen Flugenten
- 92 Tage bei Mulard-Enten
- 140 Tage bei Gänsen

3.10 Aufzucht von Junghennen und Legehybridhähnen

Der spezielle Geflügelteil ist immer in Kombination mit dem allgemeinen Geflügelteil 3.5 sowie den Richtlinien zur Tierhaltung (Kapitel 3.1) zu lesen

Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. Damit sollen mögliche Verhaltensstörungen vermieden werden. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll daher mit dem Legehennenstall weitgehend übereinstimmen. So sollte die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung ebenfalls in Volieren erfolgen. In der Aufzucht sollen eine Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Legehybridhähne sind die Brüder von Legehybridhennen mit maximal durchschnittlichen Tageszunahmen von 20 g/Tag.

3.10.1 Stallungen

3.10.1.1 Mindeststallflächen

Alter	Anzahl Tier pro m ² Stallfläche
bis zum Alter von 3 Wochen	maximal 35 Tiere/m ²
bis zum Alter von 6 Wochen	maximal 20 Tiere/m ²
bis zum Alter von 10 Wochen	maximal 14 Tiere/m ²
bis zum Alter von 18 Wochen	maximal 10 Tiere/m ² bei richtlinienkonformen Außenscharrraum: maximal 12 Tiere/m ² (siehe 3.5.3.2)

Bei der Aufzucht von Legehybridhähnen ist abweichend bis zum Alter von zehn Wochen eine Besatzdichte von 20 Tieren/m² möglich. Auf keinen Fall jedoch darf ein Gewicht von 21 kg/m² nutzbare Stallfläche überschritten werden.

3.10.1.2 Höchstbestand pro Stall

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4.800 Junghennen oder Legehybridhähne gehalten. Bis zum Alter von drei Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt maximal 9.600 Tieren, geteilt in mindestens zwei Gruppen mit je maximal 4.800 Tiere, möglich.

3.10.1.3 Stalleinrichtungen

Fütterung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,0 cm/Tier
Futtermrinne am Futterautomaten	1,5 cm/Tier
Tränken	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Tränkerinnenseite sowie Rundtränke	1,0 cm/Tier
Tränkenippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere

3.10.1.4 Sitzstangen

- Ab dem ersten Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z.B. Heu- oder Strohballen).
- Bis zum Ende der zehnten Lebenswoche: 4 cm Sitzstange/Junghenne, 2 cm Sitzstange/Legehybridhahn zur Strukturierung des Stalles

BA/
RL

TS

RL

- Ab der elften Lebenswoche: 10 cm Sitzstange/Tier, Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der elften Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend.

3.10.1.5 Stallboden

Die Küken müssen ab dem ersten Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.

3.10.1.6 Volierenhaltung in der Bio-Junghennenaufzucht

Die Volierenhaltung in der Bio-Junghennenaufzucht und Aufzucht von Legehybridhähnen ist erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal drei Etagen (Bodenfläche + drei Etagen) verwendet werden, wobei die dritte Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten dieselben Besatzdichten/m² nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m² Stallgrundfläche.

3.10.1.7 Licht

Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt (mindestens 5 Lux) werden, wenn Zugang zu einem Außenscharraum besteht.

3.10.2 Außenscharraum und Auslauf

3.10.2.1 Auslauföffnungen

Die Auslauföffnungen sind in einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen. Die einzelnen Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch, mindestens 40 cm breit und so verteilt sein, dass sie für alle Hühner eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen.

3.10.2.2 Außenscharraum

Spätestens ab der zehnten Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharraum, Definition siehe 3.5.3.2) haben. Legehybridhähnen ist im letzten Drittel der Lebensdauer bzw. ab dem 43. Lebenstag während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich zu gewähren. Ausgenommen sind Betriebe mit Bestandesgrößen von unter 200 Junghennen bzw. Legehybridhähnen oder mit mobilen Ställen, sofern ein Grünauslauf zur Verfügung steht.

3.10.2.3 Grünauslauf

Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. Legehybridhähnen ist jedenfalls mindestens ein Drittel der Lebensdauer bzw. ab dem 43. Lebenstag Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z.B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m²/Tier umfassen. Als Auslauflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen.

In bereits seit vor dem 1. Jänner 2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharraum verfügen, genügt ein Grünauslauf.

3.11 Fischhaltung

Die BIO AUSTRIA-Fischrichtlinie regelt zwei Lebensraumtypen: Der „Karpfen-Teil“ regelt die Produktion im Bereich der stehenden und wärmeren Gewässerbiotope und der „Forellen-Teil“ die Produktion von Raubfischen aus dem Bereich des fließenden, kalten, sauerstoffreichen Wassers in nährstoffarmen Gewässerbiotopen.

Definition der üblichen Fischarten für Bio-Karpfen- und Forellenteichwirtschaft

Hauptfischart „Karpfenteich“		heimisch
Cyprinus carpio	Spiegel-, Schuppen-, „Wild“-Karpfen	x
Nebenfischarten „Karpfenteich“		
Tinca tinca	Schleie	x
Esox lucius	Hecht	x
Stizostedion lucioperca (s.volgensis)	Zander (Wolgazander)	x (x)
Silurus glanis	Wels oder Waller	x
Perca fluviatilis	Flußbarsch oder Barsch	x
Rutilus rutilus	Rotaugen (Plötze)	x
Abramis brama	Brachse (Blei)	x
Coregonus spp.	Felchen- (Renken-) und Maränenarten	x
Carassius carassius	Karausche	x
Chondostoma nasus	Nase	x
Lota Lota	Aalrutte (Rutte, Trüsche)	x
Hauptfischart „Forellenteich“		
Oncorhynchus mykiss	Regenbogenforelle	
Salmo trutta (forma fario, f. lacustris)	Bachforelle, Seeforelle	x
Salvelinus alpinus	Seesaibling	x
Salvelinus fontinalis	Bachsaibling	
Salmo bzw. Salvelinus-Kreuzungen	Bachforelle bzw. Saibling Kreuzungen	
Salvelinus namaycush	Amerikanischer Seesaibling	
Nebenfischarten „Forellenteich“		
Thymallus thymallus	Äsche	x
Hucho hucho	Huchen	x

3.11.1 Grundsätze

Die biologische Teichwirtschaft strebt geschlossene Stoffkreisläufe und intakte ökologische Systeme an. Dabei werden Methoden und Techniken angewendet, die die Fruchtbarkeit von Fisch und Gewässer unbegrenzt erhalten, auf erneuerbare Ressourcen zurückgreifen, die Umwelt nicht grob verschmutzen und die natürlicherweise im Wasser ablaufenden Kreisläufe fördern und andere Prozesse, die entlang der Nahrungskette ablaufen, nicht belasten.

Das natürliche Verhalten und die natürlichen Bedürfnisse der Fische bilden die Grundlage der Gestaltung bzw. Beurteilung der Haltungsbedingungen.

3.11.2 Wasserwirtschaft und nachhaltige Produktion

3.11.2.1 Standort

Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine biologische Produktion nicht zugelassen oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden. Die natürliche Wasserbeschaffenheit des Standortes hat den physiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Fischart, insbesondere im Hinblick auf Temperatur, ausreichenden Sauerstoffgehalt und Lichtverhältnisse zu entsprechen.

3.11.2.2 Wasserqualität

Die Anlagen verfügen über natürliche Filterbetten, Absatzbecken, biologische oder mechanische Filter oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), um die Abwasserqualität zu verbessern. Bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit die Wasserwechselrate und Wasserqualität des zu- und des abfließenden Wassers zu kontrollieren.

3.11.2.3 Nachhaltigkeitsplan

Es muss ein der Größe der Produktionseinheit angemessener Nachhaltigkeitsplan für die Aquakulturproduktion erstellt werden. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, z.B. der Nährstoffeintrag/Produktionszyklus, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen, ein Abfallreduzierungskonzept sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung von Raubtieren sollen darin ebenfalls vermerkt werden. Es sollen vorzugsweise erneuerbare Energien und wieder verwertbare Materialien verwendet werden. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

3.11.2.4 Umweltbezogene Prüfung

Für alle neuen Anlagen, die zur biologischen Produktion angemeldet wurden und jährlich mehr als 20 Tonnen Erzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen.

3.11.3 Haltungsvoraussetzungen

Aquakultur erfordert begrenzte, meist künstlich geschaffene Systeme. Um eine weitestgehend artgerechte Aufzucht zu gewährleisten, erfolgt die Haltung der Fische angepasst an ihr natürliches Verhalten und an ihre Bedürfnisse an den Lebensraum.

3.11.3.1 Teichbodengestaltung

Die Haltung der Fische erfolgt in naturnahen Teichen mit zumindest natürlichem Boden und ausreichend Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden. Es sind verschiedene Strömungs- und Licht- bzw. Schattenbereiche zu schaffen, die den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

EU

BA/
EU

3.11.3.2 Künstliche Behältnisse, Einrichtungen

Künstliche Behältnisse (Polyester, Beton, Metall u. ä.) sind allein zur kurzfristigen Hälterung und zur Anfütterung von Brütlingen (**maximal 16 Wochen**) zugelassen. **Netzgehege sind untersagt. Geschlossene Kreislaufanlagen für die Aquakulturproduktion sind verboten.**

EU/
BA

3.11.3.3 Entweichen von Tieren

Die Anlagen sind so zu gestalten, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere verhindert wird. Sollten dennoch Fische oder Krebstiere entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

EU

3.11.3.4 Ufergestaltung

Für die natürliche, an das Wasser und an die Wasser-Land-Übergänge gebundene Flora und Fauna sind natürliche Strukturen (Biotope, Ufersäume mit Sträuchern, Schilf, Bäumen etc.) im Umfang von 5 % der Uferfläche am Betriebsgelände zu belassen. Die an dieses Biotop gebundene Flora und Fauna hat dort ungestörte Lebensbedingungen.

3.11.3.5 Erwärmung

Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

3.11.4 Krankheitsvorbeugung und Behandlung

3.11.4.1 Fischgesundheitsdienst

Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, einer optimalen Gestaltung des Betriebes, der Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertigen Futtermitteln, einer angemessenen Besatzdichte und der Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen. Der Betrieb muss mit einem Fischgesundheitsdienst einen Betreuungsvertrag abschließen, der mindestens einmal im Jahr den Betrieb besichtigt.

3.11.4.2 Tierärztliche Behandlung

Im Krankheitsfall hat die Unterstützung der Selbstheilungskräfte und die Ausschaltung von Belastungsfaktoren (z.B. Fütterung) erste Priorität. Naturheilverfahren (z.B. Homöopathie) sind chemisch-synthetischen Medikamenten vorzuziehen. Tritt trotz Krankheitsvorsorge ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden:

- Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung
- Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben
- Einsatz von Substanzen wie Spurenelemente, Metallen, natürliche Immunostimulanzen oder zugelassene Probiotika

Bei Gefahr im Verzug und nach schriftlicher Verordnung durch einen Tierarzt wird eine

Anwendung von Arzneimitteln inklusive Parasitenbehandlungen unter folgenden Bedingungen akzeptiert: Bei den eingesetzten Tierarzneimitteln ist die angegebene Wartezeit zu verdoppeln. **Die Wartezeit wird jeweils in Tagesgraden kalkuliert.** Wenn keine Wartezeit festgelegt wurde, beträgt diese mindestens 48 Stunden. Die behandelten Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein, wie beispielsweise durch Kennzeichnung des Beckens durch färbige Bojen.

EU/
BA

Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einer Lebenszeit von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die Tiere nicht als biologisches Erzeugnis verkauft werden.

EU

Aus Gründen des Tierschutzes wird in Ausnahmefällen die Anwendung von Futterarzneimitteln auf Basis eines konventionellen extrudierten Mischfuttermittels unter Einhaltung folgender Auflagen toleriert:

- Wenn zum gegebenen Zeitpunkt einer notwendigen sofortigen Therapie kein biotaugliches Fütterungsarzneimittel verfügbar ist.
- Sämtliche rechtliche Vorgaben wie beispielsweise das Tierarzneimittelkontrollgesetz oder die Rückstandskontrollverordnung werden eingehalten.
- Verschreibung durch den Tierarzt mit exakter Dokumentation der Tierarzneimittelanwendung
- Die Dauer ist auf den für den Therapieerfolg der jeweiligen Behandlung erforderlichen Zeitraum eingeschränkt und der tierärztlichen Verschreibung zu entnehmen.
- Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst mit entsprechenden Ausbildungserfordernissen

Parasitenbehandlungen dürfen zweimal jährlich – bei einer Lebenszeit von weniger als 18 Monaten nur einmal jährlich – vorgenommen werden.

3.11.4.3 Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung der Betriebsräume sowie der Geräte und Maschinen muss eine einwandfreie Hygiene bei einer möglichst hohen Umweltverträglichkeit gewährleisten.

Folgende Stoffe sind zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit der Fische erlaubt:

- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Calciumhydroxid
- Calciumoxid
- Natriumhydroxid
- Alkohol
- Kaliumpermanganat
- Hypochlorsäure bildende Mischungen aus Kaliumperoxymonosulfat und Natriumchlorid

Zulässige Stoffe in An- und Abwesenheit der Fische:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Natriumchlorid
- Wasserstoffperoxid

- Natriumpercarbonat
- Organische Säuren (Essig-, Milch- und Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Peressigsäure
- Iodophore
- Ozon und Peroctansäure sind als Desinfektionsmittel nicht zulässig.

EU/
BA

3.11.4.4 Ruhezeiten

Zur Verbesserung der Hygiene wird eine Ruhezeit in Becken und Teichen empfohlen, bei der die Haltungseinrichtungen geleert, desinfiziert und unbesetzt bleiben.

BA

3.11.5 Fischvermehrung und Herkunft

3.11.5.1 Zuchtauswahl

Es werden ausschließlich heimische Arten, deren Produktion für die Wildbestände weitgehend gefahrlos sind, verwendet (siehe Punkt 3.11). Das Ziel der Fischzucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle werden Aufzeichnungen über die Herkunft der Tiere vorgelegt. Der Besatz von maximal 5 % Amur, Tolstolob, Marmorkarpfen und Silberkarpfen ist zulässig, diese Tiere müssen aber konventionell vermarktet werden.

EU/
BA

3.11.5.2 Wildfang, konventioneller Tierzukauf für Zuchtzwecke

Wenn biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestandes wild gefangene oder konventionelle Tiere in den Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.

EU

Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur bei natürlichem Einströmen von Fisch- und Krebslarven und Jungfischen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen erlaubt.

3.11.5.3 Konventioneller Tierzukauf bei Besatzmaterial

Es sind grundsätzlich Bio-Tiere zuzukaufen. Als Besatzmaterial und wenn biologisch erzeugte (juvenile) Jungtiere nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Jungtiere zugekauft werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel der Lebenszeit in biologischer Haltung verbringen. Ab 1.1.2017 erfolgt der Besatz ausschließlich mit Bio-Jungfischen bzw. Bio-Setzlingen.

3.11.5.4 Verbotene Zuchtmethoden

Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien ist untersagt. Der Zukauf von solchen Tieren ist nicht zulässig.

EU/
BA

3.11.5.5 Hormoneinsatz

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten für die Züchtung und Reproduktion ist verboten.

3.11.6 Transport und Umgang mit Fischen

3.11.6.1 Eingriffe

Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sind die Fische beim Abstreifen zu betäuben. Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

3.11.6.2 Transport lebender Fische

Lebende Fische werden in geeigneten, ausreichend gereinigten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Tiere hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert. Die Behältnisse werden gründlich gereinigt, desinfiziert und gespült.

Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten und Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die notwendige Wassermenge beim Fischtransport:

Transportempfehlung beim Lebend-Transport verschiedener Fischarten bei 4 bis 10 °C:		
Fischart	Fischmenge kg je 1.000 Liter Transportvolumen	Fisch : Wasser
Karpfen, ab 1.000 g	500	1:1
Schleien, ab 200 g	500	1:1
Hecht, 50 bis 200 g	150	1:5,7
Hecht, ab 500 g	200	1:4
Forellen/Saibling 10 bis 12 cm	90	1:10
Forellen/Saibling ab 20 cm	150	1:5,7

Die oben angeführten Maßnahmen wie Reinigung und Desinfektion der Behältnisse sowie Besatzdichten beim Transport sind zu dokumentieren.

3.11.6.3 Licht

Das Tageslicht wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geographischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt. Das Höchstmaß beträgt, ausgenommen für Fortpflanzungszwecke, 16 Stunden. Es sollen abrupte Wechsel in der Lichtintensität durch den Einsatz von Dimmern oder einer Hintergrundbeleuchtung vermieden werden.

3.11.6.4 Belüftung

Der Einsatz von mechanischer Belüftung bzw. von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;

- bei vereinzeltten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
- Um das Überleben des Bestandes sicherzustellen.

Der Einsatz von mechanischer Belüftung bzw. Sauerstoff muss in den Produktionsbüchern vermerkt werden.

3.11.7 Kontrolle und Umstellung

3.11.7.1 Teichbuch

Es ist ein Teichbuch zu führen mit folgenden Aufzeichnungen, die regelmäßig aktualisiert werden und für die Kontrolle bereit zu stellen sind:

- Bei der Erstkontrolle eine vollständige Beschreibung der Anlagen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung und des Nachhaltigkeitsplans.
- Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum (**Alter, Gewicht und Größe**) der in den Betrieb eingebrachten Tiere
- Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere
- Angabe zu entwichenen Fischen
- Art und Menge der für die Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel
- tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszweckes sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit
- Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

3.11.7.2 Umstellung

Es gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- Bei Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, gilt ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten.
- Bei Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, gilt ein Umstellungszeitraum von zwölf Monaten.
- Bei Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, gilt ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten.

3.11.7.3 Gesamtbetriebsumstellung

Es hat eine Gesamtbetriebsumstellung zu erfolgen. In Ausnahmefällen wird ein Etappenplan (Zeit- und Teichbelegungsplan, Futterplan, Managementplan) ausgearbeitet und BIO AUSTRIA zur Genehmigung vorgelegt. Die Umstellung des gesamten Betriebes ist nach spätestens vier Jahren bei Karpfen bzw. nach spätestens zwei Jahren bei Salmoniden abzuschließen.

BA

EU/
BA

EU

BA

3.11.8 Karpfen-Teichwirtschaft

3.11.8.1 Produktionssystem

Die biologische Karpfenproduktion ist in Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden und in Seen zulässig. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert.

Eine Düngung der Teiche ist in Übereinstimmung mit **Liste 2.1.2.4** der BIO AUSTRIA-zulässigen **Dünge- und Bodenverbesserungsmittel** mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha zulässig.

Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Produktionsgewässern ist verboten. **Um den Pflanzenbewuchs zu regulieren, ist der Einsatz von maximal 5 % Amur, Tolstolob/Marmorkarpfen und Silberkarpfen zulässig. Diese Tiere müssen aber konventionell vermarktet werden.**

Streifen mit natürlicher Vegetation rund um Binnengewässernanlagen dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben biologischer Produktion bewirtschaftet werden.

3.11.8.2 Futtermittel – **zusätzlich zu Richtlinienpunkt 3.1.6**

Der überwiegende Teil des Futters (mehr als 50 %) stammt aus der Naturnahrung des Teiches. Steht ein natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen biologische pflanzliche Futtermittel, die vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Zufütterung ist zu dokumentieren.

Die Futtermenge ist vom Zuwachs und dem Futterquotienten (FQ) abhängig. Zur Ermittlung der maximalen Futtermenge kann folgendes vereinfachtes Berechnungsschema herangezogen werden:

- **maximale Futtermenge Getreide: Zuwachs x 1,75 = kg Futter**
- **maximale Futtermenge eiweißreiche Futtermittel: Zuwachs x 0,75 = kg Futter**
- **Bei der Fütterung von Mischungen sind die Werte den entsprechenden Verhältnissen anzupassen.**

3.11.8.3 Besatz

Bei Polykultur in Abwachsteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Um eine vielseitige Nutzung der Naturnahrung zu gewährleisten, sind beim Besatz nach dem ersten Lebensjahr, mehrere Fischarten zu bewirtschaften (mindestens zwei Friedfischarten und eine Raubfischart).

Der Besatz hat sich in seiner Höhe am natürlichen Ertragspotenzial und den klimatischen Voraussetzungen zu orientieren. Besatzobergrenzen sind für zwei Regionen beispielhaft festgelegt (Region I = kalte Region, z.B. Waldviertel; Region II = warme Region, z.B. Steiermark)

EU/
BA

Region I: Stück Karpfen/ha	Region II: Stück Karpfen/ha
2.500 K1 (4 m ² /Stk.)	3.000 K1 (3,33 m ² /Stk.)
500 K2 (20 m ² /Stk.)	600 K2 (16,66 m ² /Stk.)

Bei K1 werden Gewichte von 50 g bis 100 g, bei K2 werden 0,7 kg zugrundegelegt. Bei speziellen Zielstellungen der Bewirtschaftung (z.B. regionaltypische Endgewichte, verlängerte Umtriebszeit), kann die Besatzdichte um bis zu 20 % erhöht werden. Beim Mischbesatz mit anderen bewirtschafteten Fischarten (z.B. Schleie) sind die Werte entsprechend den Gewichten der Fische anzupassen. Es dürfen aber keineswegs mehr als 1.500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr produziert werden.

3.11.9 Forellen-Teichwirtschaft

3.11.9.1 Produktionssystem

Teiche sollen nicht ungehindert der Sonne ausgesetzt sein. Es wird empfohlen, wenigstens einen Teil der Wasserzone zu beschatten.

Bei der Erbrütung und bis zum Anfüttern der Brut werden Brutmatten empfohlen.

3.11.9.2 Futtermittel – zusätzlich zu Richtlinienpunkt 3.1.6

Salmoniden sind Raubtiere. Aufgrund ihrer besonderen Nährstoffansprüche dürfen Protein und Fett aus Fischmehl und Fischöl bis zu einem Anteil von 50 % der Trockensubstanz des Futters eingesetzt werden. Die darüber hinaus eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen den BIO AUSTRIA-Richtlinien entsprechen. Pflanzliche Erzeugnisse dürfen höchstens zu 60 % in der Futterration enthalten sein.

Bei der Auswahl eingesetzter Futtermittel ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:

- Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl, Fischöl und andere Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei
- biologische Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Die Verfütterung von Fischen aus konventioneller Aquakulturproduktion ist nicht zulässig.

Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin – vorrangig aus biologischen Quellen wie den Schalen biologisch erzeugter Krebstiere – verabreicht werden. Stehen biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z.B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

3.11.9.3 Besatz

Die Besatzgrenze hat sich vorrangig am gegebenen Sauerstoffgehalt zu orientieren. Der Bestand ist so zu bemessen, dass die Sauerstoffsättigung nahe dem Auslauf mindestens 60 % beträgt. Je m³ Teichvolumen dürfen maximal 10 kg Fische gehalten werden, im Fließkanal sind maximal 15 kg/m³ zulässig.

3.12 Bienenhaltung

3.12.1 Aufstellung der Bienenvölker

Die Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen und deren Produkte so gering wie möglich sind. Biologisch bewirtschaftete Flächen sind als Standplatz zu bevorzugen. Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus biologischen Kulturen und /oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen.

Besteht ein Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastungen, sind die Imkereiprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Überwinterungsplätze und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

EU

3.12.2 Beuten und Rahmen

Die Beuten, **Ablegerkästen und Rahmen** – mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung, Gitterboden, Abstandhaltern, Fütterungselementen und **Kästen für die Königinenzucht** – sind vollständig aus natürlichen Materialien (unbehandeltes Holz, Stroh oder Lehm) zu fertigen.

EU/
BA

In den Bienenstöcken dürfen, mit Ausnahme bei der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlung, **nur natürliche Produkte wie Propolis und Wachs aus biologischer Bienenhaltung** verwendet werden. **Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen (z.B. biozidfreie Farben auf Leinöl- oder Holzölbasis und schadstoffarme Holzleime) zulässig.**

3.12.3 Betriebsweise

3.12.3.1 Völkerführung

Im Sinne des biologischen Landbaus müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden. Ein Absperrgitter sollte nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

BA

3.12.3.2 Bienenzucht

Die Vermehrung der Bienenvölker ist dem natürlichen Verlauf der jahreszyklischen Entwicklung des Bienenvolkes anzupassen. Die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen ist nicht erlaubt. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten. Die künstliche Besamung ist zur Erhaltung der Reinheit der Bienenrassen erlaubt.

EU

3.12.3.3 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise stützt sich vorwiegend auf den eigenen Völkerbestand. Ein Zukauf ist nur aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung möglich. Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme durch konventionelle Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Bio-Waben oder Bio-Wachsböden gesetzt werden. EU

Bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die zuständige Behörde den Wiederaufbau des Bestandes mit konventionellen Bienenvölkern, wenn keine Völker aus biologischer Bienenhaltung verfügbar sind, genehmigen. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum (siehe Punkt 3.12.9).

3.12.3.4 Wabenbau

Die Bienenvölker müssen die Möglichkeit haben, auf mindestens 10 % des Brutraumes einen Naturwabenbau zu errichten. Für die Herstellung von Anfangstreifen oder Mittelwänden wird nur Wachs aus einem biologisch wirtschaftenden Betrieb verwendet. BA/
EU

Ist Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung nicht erhältlich, kann bei Neuanlagen und während der Umstellungszeit auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs zurückgegriffen werden.

3.12.3.5 Wachsverarbeitung

Der Wachskreislauf ist innerbetrieblich aufrecht zu erhalten. Bei der Verarbeitung in einem Fremdbetrieb muss unter kontrollierten Bedingungen das eigene Bienenwachs verarbeitet werden. Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden.

3.12.3.6 Wabenlagerung

Wabenmaterial ist kühl, trocken, luftig und geruchsneutral zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 3.12.5.1 erwähnten Mittel verwendet werden.

3.12.4 Fütterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienenvölker und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein. EU

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volkes klimabedingt gefährdet ist. In diesem Fall dürfen biologischer Honig, biologischer Zuckersirupe oder biologischer Zucker zugefüttert werden. Pollenersatzstoffe sind verboten.

Die zuständige Behörde kann das Füttern von Bienen mit biologischem Honig, biologischem Zuckersirup oder biologischem Zucker bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, welche die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen, vorübergehend genehmigen.

3.12.5 Hygiene, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Maßnahmen der biologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen. EU/
BA

Werden Mittel zur Krankheits- oder Schädlingsabwehr eingesetzt, so ist darauf zu achten dass ausschließlich unten angeführte Mittel eingesetzt werden und eine Kontamination des Honigs ausgeschlossen ist. Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsichtsmaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden. Es gelten jedenfalls die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes. Es sind nur jene Arzneimittel gestattet, die für die Behandlung von Bienen zugelassen sind.

3.12.5.1 Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel wie Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol und Schwefel verwendet werden. Die Verwendung von Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer ist nur unter den in Punkt 3.12.5.2 angeführten Auflagen zulässig.

3.12.5.2 Varroa-Bekämpfung

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa destructor einzudämmen. Bei Befall mit Varroa destructor dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure verwendet werden. Die Anwendung der ätherischen Öle Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer sind unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restentmilbung im Winter gestattet.
- Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymolrähmchen).
- Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienenvölkern zu lüften.
- Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA-Deklaration. Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 0,8 mg/kg einzuhalten.

3.12.5.3 Einsatz von chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln

Werden chemisch-synthetisch allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungszeit.

Müssen vom Tierarzt verschriebene Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Bio-Produkte vermarktet werden dürfen.

3.12.5.4 Reinigung und Desinfektion

Zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden, Anlagen und Geräten für die Bienenzucht dürfen verwendet werden: Natürliche Pflanzenessenzen, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Soda, Natronlauge, Wasser und Dampf. EU

Zur Desinfektion von Beuten sind zusätzlich physikalische Behandlungen wie Abflammen gestattet. Für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben darf Natriumhydroxid verwendet werden.

3.12.6 Honiggewinnung

Honig in der ursprünglichen Form ist Wabenhonig. Durch Gewinnung und Verarbeitung des Honigs soll diese hochwertige Qualität bis zum Verkauf erhalten bleiben. BA/
EU

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft erfolgen. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden. Falls notwendig, muss eine Erwärmung des Honigs so schonend wie möglich erfolgen. Dabei darf er nicht über 40 °C erhitzt werden. Das Melitherm-Verfahren ist zugelassen. **Druckfiltration ist untersagt.**

3.12.6.1 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Es sind nur Lagergefäße aus Edelstahl zu verwenden, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittelechtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahreshonigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. der Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig). BA

3.12.6.2 Messbare Qualität des Honigs

Der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

3.12.7 Pollengewinnung

Bei der Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

3.12.8 Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen sind zu führen:

- ein Standortplan mit einem Verzeichnis der Bienenstände (Plan, Kataster)
 - Angaben zur Fütterung: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke
 - ein Behandlungsbuch zur Aufzeichnung über die Behandlung von Bienenkrankheiten und Schädlingen
- EU

- ein Wanderplan mit Standort, Anzahl der Bienenvölker, Zeitraum und Erntemenge
- eine Völkerbestandsliste mit durchlaufender Nummer (z.B. Stockkarte)
- allgemeine Aufzeichnungen über Erntemengen, Zukauf, Verkauf und Verarbeitung etc.

EU

3.12.9 Anerkennung

Jeder Neuantragsteller muss eine Umstellungszeit von zwölf Monaten durchlaufen. In diesem Zeitraum müssen die vorgeschriebenen Richtlinien eingehalten werden und das Bienenwachs ist durch biologisches Bienenwachs auszutauschen. Wenn nachweislich unbelastetes Bienenwachs vorliegt, ist der Austausch nicht notwendig. Eine rückstandsfreie Wachsanalyse ist Voraussetzung für die Anerkennung. Es wird eine Mischprobe aus Waben, Mittelwänden und Wachsorräten genommen. Die Rückstände von Wachsmotten- und Varroabekämpfungsmittel betragen je Wirkstoff nicht mehr als 0,5 mg/kg Wachs.

3.12.10 Umstellungskurs

BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden nach. BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden.

BA

3.13 Kaninchenhaltung

Bitte beachten Sie, dass eine Bio-Zertifizierung von Zuchtkaninchen derzeit nicht möglich ist. **Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten für Kaninchen folgende Bestimmungen:**

3.13.1 Herkunft, Tierzukauf

Es müssen grundsätzlich Bio-Tiere zugekauft werden. Wenn keine geeigneten Bio-Tiere verfügbar sind, können konventionelle Tiere unter folgenden Voraussetzungen zugekauft werden:

- Beim erstmaligen Bestandaufbau oder im Rahmen einer erstmaligen Umstellung einer Produktionseinheit können bis zu 100 % des Tierbedarfs konventionell sein. Es ist eine Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde erforderlich.
- Zur Bestandenerneuerung dürfen konventionelle weibliche Zuchttiere, die noch nicht geboren haben, im Umfang von 10 % des Bestandes an erwachsenen Tieren zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % erhöht werden
- Das Alter der konventionell zugekauften Jungtiere (Absetzer) beträgt maximal fünf Wochen.
- Nachkommen von konform zugekauften, am Bio-Betrieb gehaltenen Zuchttieren, gelten ab der Geburt als Bio-Tiere.
- Konventionelle männliche Zuchttiere dürfen eingestellt werden.

3.13.2 Umstellung

Tierische Erzeugnisse können als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, wenn die Tiere mindestens zwei Drittel ihrer Lebenszeit durchgängig nach den geltenden Bestimmungen der biologischen Landwirtschaft gehalten wurden.

3.13.3 Futter- und Tränkemöglichkeit

Zusätzlich zu den Richtlinien für Monogastrier gemäß **Punkt 3.1.6** gilt folgendes:

- Alle Tiere haben ständig Heu zur Verfügung und erhalten während der Vegetationszeit Grünfutter.
- Frisches Wasser steht ständig zur Verfügung.
- Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigere Tiere genügend Futter erhalten.
- Zum Benagen müssen Äste mit Rinde (vorzugsweise von Kernobstbäumen, Esche, Weide, Fichte oder Eiche) vorhanden sein, die bei Bedarf gewechselt werden müssen.

3.13.4 Stallungen

3.13.4.1 Besatzdichten

Die Mindeststallfläche beträgt vom Absetzen bis Ende der achten Woche: 8 Tiere/m², danach: 6 Tiere/m². Die höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar beträgt 400 Mastkaninchen (GVE gem. ÖPUL, Äquivalent von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr).

RL

3.13.4.2 Strukturierung des Stalles

- Die Stallbodenfläche ist als eingestreute Liegefläche ausgeformt. Bis maximal 50 % der Stallbodenfläche ist ein perforierter Lochboden.
- Eine Strukturierung im Stall wie z.B. eine zweite Ebene wird empfohlen. Diese Ebene wird jedoch nicht zur Stallbodenfläche gerechnet.
- Die Tiere werden in Gruppen mit überschaubaren Gruppengrößen von etwa 50 Tieren gehalten.
- Einzelhaltung ist nur zeitlich begrenzt beispielsweise bei Krankheit möglich, bei männlichen erwachsenen Zuchttieren sowie bei weiblichen Zuchttieren beginnend zwei Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen.
- Bei Kaninchenmastställen, die nach dem 1. August 2010 gebaut wurden, muss zusätzlich die aktuelle Version der 1. Tierhalterverordnung (Anlage 9) berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass mindestens 20 cm erhöhte Flächen im Stall oder abgedunkelte Bereiche zur Verfügung gestellt werden sowie Haltungseinrichtungen nicht übereinander positioniert werden dürfen.
- Bei weiblichen Zuchttieren soll die Haltungseinheit pro Tier mindestens 1,3 m², exklusive Nestfläche, betragen, wobei die Grundfläche mindestens 1 m² und die erhöhte Fläche mindestens 0,3 m² groß ist.

3.13.5 Auslauf

Der Auslauf ist befestigt und leicht zu reinigen. Eine vollständige Überdachung der Auslauffläche ist möglich. Die Mindestauslauffläche beträgt 0,125 m² pro Mastkaninchen (8 Tiere/m²). Darüber hinaus kann der Auslauf auf bewachsenen Boden ausgedehnt werden (2 m²/Tier).

Zuchtkaninchen soll eine Auslauffläche von mindestens 5.000 cm² je Tier, bei Einzelhaltung mindestens 1 m² angeboten werden.

RL

3.14 Haltung von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild sowie Davidshirsche, Lamas und Alpakas

3.14.1 Besatzdichte

Die genannten Wildarten leben in Sozialverbänden. Der Mindesttierbesatz in einem Gehege beträgt daher je Tierart drei weibliche und ein männliches Tier. Die isolierte Haltung einzelner Tiere ist unzulässig. Es sei denn, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte begründete Maßnahme (z.B. kranke Tiere).

Der Tierbesatz wird so gewählt, dass die Tiere in der Vegetationsperiode zum überwiegenden Teil ihre Nahrung vom Grünaufwuchs des Geheges erhalten. Die Obergrenze für den Tierbesatz je ha Gehegefläche liegt bei Dam-, Sika- und Muffelwild bei zehn erwachsenen Tieren. Bei Rotwild und Davidshirschen beträgt dieser Wert fünf erwachsene Tiere je ha. Dazu kommen die der Herde entstammenden Jungtiere, die nicht extra gezählt werden.

Die Obergrenze des Tierbestandes ist, wenn besondere Merkmale des betreffenden Gebietes zur Einhaltung der Regeln dies erfordern, zu reduzieren. Insbesondere ist die Tierbelegung je Flächeneinheit grundsätzlich so zu begrenzen, dass jede Belastung der Umwelt, besonders des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers infolge Überweidung oder Erosion auf ein Minimum reduziert wird.

3.14.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Sind Zukäufe notwendig, so müssen grundsätzlich Bio-Tiere zugekauft werden. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden:

- Weibliche Zuchttiere können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Zuchttiere, die noch nicht gesetzt haben, dürfen zur Bestandenserneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an erwachsenen Tieren, die älter als zwölf Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als 10 Tieren kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden. Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als zwölf Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.
- Männliche Zuchttiere dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

RL

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

RL

3.14.3 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere muss folgende Frist eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Gatterwild zur Fleischvermarktung: mindestens zwölf Monate

3.14.4 Futter

Für alle Gatterwildarten gelten dieselben Regelungen wie für Wiederkäuer (siehe Punkt 3.1.6).

3.14.5 Weidehaltung

Es ist eine ganzjährige Weidehaltung vorzusehen.

3.14.6 Gehege

Vorschriften bezüglich der Gehege sind in einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Sehen Landesgesetze zu einzelnen Punkten abweichende (höhere) Mindeststandards vor, so sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Gehegestandort muss den Tieren ausreichenden Wetter- (Wind, Sonne, Regen) und Störungsschutz gewährleisten. Extrem feuchte (morastige) Standorte sind auszuschließen. Im Gehege muss in der Vegetationsperiode eine natürliche Äsung vorhanden sein. Standorte, die während der Vegetationsperiode nicht den überwiegenden Teil der Fütterung aus Grünaufwuchs zur Verfügung stellen können, sind auszuschließen.

3.14.6.1 Gehegegröße

Die Mindestgröße der Gehege für Dam- Sika- und Muffelwild beträgt 1 ha, für Rotwild und Davidshirsche 2 ha. Werden mehrere Wildarten gemeinsam gehalten, so ist die Gehege-Mindestgröße jedenfalls 3 ha. Dabei sind die Gehege so zu gestalten, dass sich die Tierarten optisch trennen können.

LL

Bei jedem Gehege muss die Möglichkeit einer Unterteilung in mindestens zwei Koppeln gegeben sein. Damit ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen auf den Flächen sicherzustellen. Die Mindestkoppelgröße beträgt bei Dam- Sika- und Muffelwild 0,5 ha, bei Rotwild und Davids-hirschen oder mehreren Wildarten in einem Gehege mindestens 1 ha. Bio-Betriebe mit bestehenden kleineren Gehegen können diese weiter verwenden, sofern der zulässige Tierbesatz pro ha (siehe Punkt 8.3) nicht überschritten wird.

3.14.6.2 Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen

Die Tiere brauchen Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen: Diese sind am besten durch Bäume und Sträucher (Einbeziehung von Baumgruppen, Waldanteilen oder Waldrändern in das Gehege) zu erreichen. Ist dies nicht in ausreichendem Ausmaß möglich, so sind den Tieren Unterstände zur Verfügung zu stellen. Diese müssen überdacht und von der Wetterseite her geschützt sein.

Ist durch die Bodenbeschaffenheit der Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befestigung der Futterplätze) zu gewährleisten. In Rotwildgehegen müssen für Körperpflege und Thermoregulation Suhlmöglichkeiten vorhanden sein.

RL

3.14.6.3 Futterstellen

Die Futterstellen sind an wettergeschützten Flächen anzulegen, die von den Tieren sowie vom Betreuungspersonal leicht erreichbar sind. Im Fütterungsbereich muss der Boden ausreichend befestigt sein. Ist kein dauernder Zugang zum Futter gewährleistet, so sind die Fütterungseinrichtungen so zu dimensionieren, dass alle Tiere (auch die rangniederen) gleichzeitig Futter aufnehmen können. Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein. Den Tieren muss jederzeit sauberes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sofern eine natürliche, für die Tiere leicht erreichbare Wasserquelle nicht vorhanden ist, sind Vorratstränken bereit zu stellen.

3.14.6.4 Einzäunung

Gehegeeinzäunungen für Dam-, Sika- und Muffelwild sind bei Neuerrichtung des Zaunes mindestens 1,8 m hoch, für Rotwild und Davidshirsche mindestens 2 m hoch zu bemessen. Dies gilt nicht für Zäune innerhalb des Geheges zur Koppelbildung. Sowohl Außen- als auch Innenzäune müssen für die Tiere deutlich sichtbar sein, um Verletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Anlage der Zäune keine spitzen Winkel entstehen und ein ungefährdeter Verlauf der zaunnahe Tierwechsel gewährleistet bleibt.

3.14.6.5 Fangen und Transportieren der Tiere

Das Einfangen der Tiere kann nur mit Hilfe geeigneter Fangeinrichtungen oder durch Immobilisation der Tiere durchgeführt werden.

Hochträchtige Tiere sowie Tiere mit Geweih im Bast dürfen nicht transportiert werden.

Für Lamas und Alpakas gelten die analogen Anforderungen.

LL

3.15 Haltung von Pferden

3.15.1 Tierzukauf, sofern Pferde gemäß den Bio-Richtlinien als zertifiziert gelten

EU

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden:

- Fohlen können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Tiere, die noch nicht gefohlt haben, dürfen zur Bestandeseerneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Pferden, die älter als zwölf Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Pferden kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung zugekauft werden.

Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als zwölf Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden.

- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere genehmigt werden kann.
- Zuchthengste dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.15.2 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Pferde zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch zwölf Monate
- Milchtiere (Milchvermarktung): mindestens sechs Monate

3.15.3 Stallungen

3.15.3.1 Besatzdichten

Mindeststallflächen **für Pferde in Einzelboxenhaltung**: Laut Bundestierschutzgesetz erfolgt die Einteilung nach dem Stockmaß (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

TS

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,0 m²/Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,5 m²/Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,5 m²/Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,0 m²/Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,0 m²/Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,0 m²/Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,0 m²/Tier	290 cm/Tier

¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Mindeststallflächen für Pferde in Gruppenhaltung:

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,0 m²/Tier	4,0 m²/Tier
STM bis 135 cm	7,5 m²/Tier	5,0 m²/Tier
STM bis 150 cm	8,5 m²/Tier	6,0 m²/Tier
STM bis 165 cm	10,0 m²/Tier	7,0 m²/Tier
STM bis 175 cm	11,0 m²/Tier	7,5 m²/Tier
STM bis 185 cm	12,0 m²/Tier	8,0 m²/Tier
STM über 185 cm	14,0 m²/Tier	9,0 m²/Tier

¹ Im Durchschnitt der Gruppe ² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen.
Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

3.15.3.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen

Bei Pferden in Stallungen, deren Stallflächen den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung vor Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes bzw. dessen Verordnungen mit 1.1.2005 entsprochen haben, gelten die Anforderungen gemäß **Punkt 3.15.3.1** erst ab der Vornahme von baulichen Maßnahmen (Um- oder Neubau, Erneuerung der Stalleinrichtung). Für diese Pferdeställe gelten dieselben Mindeststallflächen wie für Zucht- und Mastrinder.

3.15.3.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Die Liegeflächen dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.4.1 verbessert und angereichert werden. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

3.15.3.4 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Die Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können. Den Tieren ist mindestens dreimal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht. Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Pferden von 1,5:1 nicht überschritten werden.

Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen	
Größe der Tiere (im Durchschnitt der Gruppe)	Fressplatzbreite ²
STM bis 120 cm	60 cm/Tier
STM bis 135 cm	65 cm/Tier
STM bis 150 cm	70 cm/Tier
STM bis 165 cm	75 cm/Tier
STM bis 175 cm	75 cm/Tier
STM bis 185 cm	80 cm/Tier
STM über 185 cm	85 cm/Tier

3.15.3.5 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe, Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

3.15.3.6 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

3.15.3.7 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten.

Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z.B. während des Deckens oder bei Pflegemaßnahmen.

3.15.4 Weide und Auslauf

Alle Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände und während der Vegetationsperiode zu Weideland haben, wenn immer der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies zulassen (siehe Punkt 3.1.7).

In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180

TS

EU/
TSEU/
BA/
TS

Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

3.15.4.1 Ausstattung des Auslaufs

Auslauflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslaufläche (m^2/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen, welche durch die Tiere verursacht werden, verhindert werden.

Pferdeausläufe und die Umzäunung von Pferdekoppeln sind so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist verboten.

3.15.4.2 Mindestauslauflächen

Bei Stallbauten nach dem 1. Jänner 2005 muss die Auslaufläche mindestens doppelt so groß wie die Einzelboxenfläche, wenn keine mehrmals wöchentliche Bewegungsmöglichkeit vorhanden ist; für ältere Ställe gelten folgende Mindestauslauflächenwerte:

Lebendgewicht	Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
bis 100 kg	1,1 m^2/Tier
bis 200 kg	1,9 m^2/Tier
bis 350 kg	3 m^2/Tier
über 350 kg	3,7 m^2/Tier ; mindestens 0,75 $\text{m}^2/100 \text{ kg}$

3.15.4.3 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen

BA

EU/
TS

TS

4. BIO AUSTRIA-Produkte

4.1 Einleitung

Dieses Kapitel gilt für Verarbeiter von Lebensmitteln, die ihre Erzeugnisse mit einem BIO AUSTRIA-Hinweis kennzeichnen. BIO AUSTRIA-Betriebe, die Produkte ohne BIO AUSTRIA-Hinweis in Verkehr bringen, haben die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für Produktion und Verarbeitung (EU-Bio-VO, Codex, LMIV, ...) einzuhalten.

BIO AUSTRIA-Betriebe sollen ihre Produkte mit einem BIO AUSTRIA-Hinweis kennzeichnen. Damit können die höheren Standards in Produktion und Verarbeitung für Dritte sichtbar gemacht werden. Diese höheren Standards umfassen in der Verarbeitung insbesondere Folgendes:

Die Verarbeitung erfolgt besonders nachhaltig. Geeignete Rohstoffe, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Verpackung werden sorgfältig ausgewählt. Die natürlichen Ressourcen werden geschont, der betriebliche Umweltschutz wird ständig verbessert. Durch geeignete Prozesse und Kontrollverfahren wird sichergestellt, dass auf allen Stufen der Produktion und Verarbeitung konventionelle und biologische Waren nicht vermischt werden.

4.2 Begriffsbestimmungen

4.2.1 Bio-Lebensmittel

Lebensmittel sind alle Stoffe und Erzeugnisse, die in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nicht als Lebensmittel gelten Futtermittel, lebende Tiere, Pflanzen vor dem Ernten, Arzneimittel, kosmetische Mittel, Tabak und Tabakerzeugnisse, Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe sowie Rückstände und Kontamine.

Bio-Lebensmittel werden aus überwiegend, d.h. aus mehr als 50 Gewichts-%, biologischen landwirtschaftlichen Zutaten (Ausgangsstoffen) hergestellt, wobei Salz und Wasser nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Es dürfen grundsätzlich nur biotaugliche Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine zugesetzt werden. Aminosäuren und andere Mikronährstoffe können nur ausnahmsweise für besondere Anforderungen wie beispielsweise in der Säuglingsnahrung eingesetzt werden.

Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen worden sind. Sie dürfen nicht zusammen mit einer gleichen biologischen Zutat oder einem Umstellungsprodukt vorkommen. **In BIO AUSTRIA-Produkten dürfen nur konventionelle Naturdärme sowie Fructose bis zu einem maximalen Gewichtsanteil von 5 % eingesetzt werden.** Die Aufbereitung von Bio-Lebensmitteln muss räumlich oder zeitlich getrennt von konventionellen Lebensmitteln erfolgen.

BA

EU/
BA

4.2.2 Umstellungsprodukte

Umstellungsprodukte sind pflanzliche Produkte, die während der Umstellung auf die biologische Produktion erzeugt werden (siehe Punkt 1.4.4). Pflanzliche Umstellungsprodukte, dürfen nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte) und sind mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ zu versehen.

EU

4.2.3 Wildsammlung

In der freien Natur gesammelte Wildpflanzen oder Teile davon dürfen in der Verarbeitung von Bio-Produkten eingesetzt werden bzw. gelten als Bio-Produkt, wenn die Flächen mindestens drei Jahre vor der Sammlung der Pflanzen nur mit biokonformen Mitteln behandelt sowie die Sammelgebiete in die Bio-Kontrolle einbezogen wurden. Die Produkte müssen als solches am Bio-Zertifikat angeführt sein (siehe Punkt 1.4.6).

Die Wildsammlung muss bei Monoprodukten in der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste (z.B. *aus kontrolliert biologischer Wildsammlung oder *aus Bio-Wildsammlung) deklariert werden.

BA

4.2.4 Hausgarten

Als Hausgärten gelten Flächen, auf denen Obst oder Gemüse produziert wird und die nicht im AMA-Mehrfachantrag angeführt sind. Produkte dieser Flächen können nur dann in der Verarbeitung von Bio-Produkten verwendet werden, wenn eine entsprechende Bio-Kontrolle und Zertifizierung gegeben ist.

4.2.5 Eigenbedarfstiere und nicht zertifizierte Tiere

Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere werden nicht in Verkehr gebracht und unterliegen nicht der EU-Bio-VO. Ausgewiesen sind sie am Bio-Zertifikat als konventionell, sie sind nicht zum Verkauf bzw. zur Bio-Lebensmittelproduktion bestimmt.

4.2.6 Verarbeiter

Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer einen Rohstoff, ein Teilprodukt oder ein Endprodukt aus biologisch erzeugten Komponenten in eigener Verantwortung gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet oder um- bzw. abfüllt.

4.3 Verwendung des EU-Bio-Logos

4.3.1 EU-Bio-Logo

Bei vorverpackten Lebensmitteln, die mit „Bio“ oder „Öko“ ausgelobt werden, ist das EU-Bio-Logo zu verwenden. Folgende Anforderungen an die Gestaltung sind einzuhalten:

EU

- Mindestausmaße: 9 mm Höhe, 13,5 mm Breite; bei sehr kleinen Verpackungen darf die Höhe auf 6 mm verringert werden. Das Verhältnis Höhe zu Breite von 1:1,5 muss auf jeden Fall eingehalten werden.
- Der Mindestabstand des Logos zu Schrift und graphischen Elementen beträgt mindestens 1/10 der Höhe des Logos.

- Farbe: Referenzfarbe ist Green Pantone Nr. 376 und Green (50 % Cyan, 100 % Yellow), bei 4-Farben-Druck bzw. schwarz-weiß. Bei dunklem Etiketten- bzw. Verpackungshintergrund können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
- Ist das Logo auf der Verpackung schwer erkennbar, so kann zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Logos ein Rahmen angebracht werden.
- Kann auf der Verpackung nur eine Farbe verwendet werden, so darf das Logo in dieser Farbe aufgedruckt werden.
- Wird das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet, darf beim EU-Bio-Logo ebenfalls dieser Grünton verwendet werden.
- Die Herkunftsbezeichnung und der Kontrollstellencode müssen sich im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo befinden. Die Herkunftsbezeichnung muss unmittelbar unter dem Kontrollstellencode angeordnet sein.

4.3.2 Kontrollstellencode

Bei allen Bio-Produkten und bei Umstellungsware muss der Code der zuständigen Bio-Kontrollstelle verwendet werden (siehe Punkt 1.5.5).

4.3.3 Ursprungsangabe

Bei Bio-Produkten mit dem EU-Bio-Logo ist auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, wie folgt anzuführen:

- **„Österreich-Landwirtschaft“:** Die Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Zutaten stammt aus Österreich. Diese Kennzeichnungsart kann analog auch für andere Länder (auch Nicht-EU-Länder) verwendet werden.
- **„EU-Landwirtschaft“:** Die Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammt aus der EU.
- **„Nicht-EU-Landwirtschaft“:** Erzeugung der landwirtschaftlichen Zutaten in Drittländern
- **„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“:** Einsatz von Rohstoffen zum Teil aus der EU und zum Teil aus einem Drittland.

Landwirtschaftliche Zutaten, die in Summe weniger als zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ausmachen, können bei der Ursprungsangabe unberücksichtigt werden. Die Ursprungsangabe befindet sich unmittelbar unter dem Kontrollstellencode und darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Sachbezeichnung gestaltet sein.

4.3.4 Produkte ohne EU-Bio-Logo

Das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden:

- auf Umstellungsprodukten
- bei Produkten mit weniger als 95 % Bio-Rohstoffen
- bei Produkten mit einer Hauptzutat aus der Jagd und Fischerei und weiteren landwirtschaftlichen Bio-Rohstoffen
- bei Wein, der vor Inkrafttreten der EU-Bio-Weinverarbeitungsrichtlinie (Juni 2012) hergestellt wurde

4.4 Verwendung des BIO AUSTRIA-Logos

Mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen können ausschließlich anerkannt biologische Lebens- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut gekennzeichnet werden, die den geltenden BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien bzw. BIO AUSTRIA-Branchenstandards entsprechen. Die Berechtigung zur Führung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens wird erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein BIO AUSTRIA erworben, durch den sich der Erzeuger zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet. Die detaillierten Bestimmungen, die bei der Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens zu berücksichtigen sind, sind in **Punkt 1.3** angeführt.

Betreffend den Verarbeitungsgrad hat der Bundesvorstand von BIO AUSTRIA das Recht, bestimmten stark verarbeiteten Produkten ohne Angabe von Gründen die Kennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA-Zeichen zu untersagen. Sonderregelungen können für Produkte aus biologisch wirtschaftenden Kooperativen zur Erhaltung von kleinbäuerlichen Strukturen und zur Förderung des fairen Handels von BIO AUSTRIA bewilligt werden.

4.5 Kennzeichnung in Produktion und Warenverkehr

BIO AUSTRIA-Produkte müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein. Um eine Vermischung auszuschließen, erfolgt eine klare Kennzeichnung und Trennung der von BIO AUSTRIA anerkannten Rohstoffe von den übrigen.

4.5.1 Geschäftspapiere

BIO AUSTRIA-Produkte müssen auf allen für den Geschäftsverkehr notwendigen Papieren als BIO AUSTRIA-Ware deklariert werden, wie z.B. Bio-Weizen, BIO AUSTRIA.

4.5.2 Kennzeichnung am Produkt

Um ein einheitliches Auftreten des BIO AUSTRIA-Zeichens gegenüber Konsumenten sicherzustellen, sind graphische Änderungen des BIO AUSTRIA-Markenzeichens nicht zulässig. Die BIO AUSTRIA-Zeichennutzungsbedingungen finden sich in **Punkt 1.3**.

4.6 Allgemeine Richtlinien für BIO AUSTRIA-Produkte

4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel

Ein mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnetes Produkt hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen grundsätzlich zu 100 % aus biologischer Landwirtschaft. Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten, die bis zu einem maximalen Anteil von 5 % eingesetzt werden dürfen sowie alle anderen zulässigen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sind in der Positivliste unter **Punkt 4.6.3** angeführt.
- Monoprodukte, welche nur eine einzige landwirtschaftliche Zutat beinhalten, bestehen aus 100 % BIO AUSTRIA-Rohstoffen.
- Bei den in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt es sich grundsätzlich um BIO AUSTRIA-Ware. Falls diese nicht zur Gänze

verfügbar ist, so stammen mindestens zwei Drittel aus BIO AUSTRIA-Herkunft und maximal ein Drittel von anderen biologisch wirtschaftenden Betrieben (Inland, EU oder Drittland).

- Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen – wie zum Beispiel Bio-Oliven, Bio-Bananen usw. - muss der BIO AUSTRIA-Anteil zumindest 50 % betragen.*
- Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen usw. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten aus Fairem Handel stammen.
- Palmöl wird in BIO AUSTRIA-Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.*

* Diese Richtlinienpunkte werden spätestens 2023 evaluiert.

Die Anteilsberechnung der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für Bio-Produkte erfolgt in Bezug auf das Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung ohne Berücksichtigung von zugesetztem Wasser, Salz und Kulturen von Mikroorganismen.

Für alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist die Echtheit des biologischen Ursprungs durch ein anerkanntes Bio-Zertifikat des Vorlieferanten nachzuweisen. BIO AUSTRIA-Rohstoffe sind auf den für den Geschäftsverkehr notwendigen Papieren oder dem Produkt mit der Wort- oder Bildmarke BIO AUSTRIA gekennzeichnet und stammen von anerkannten BIO AUSTRIA-Betrieben mit einem gültigen BIO AUSTRIA-Zertifikat.

4.6.2 Ausnahmen

Sollten aus klimatischen bzw. technischen Gründen keine entsprechenden BIO AUSTRIA-Rohstoffe zur Verfügung stehen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an die Abteilung Qualitätsmanagement von BIO AUSTRIA gestellt werden.

4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische Verarbeitungsprodukte

Folgende Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und landwirtschaftliche Zutaten konventionellen Ursprungs sind erlaubt:

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger	
E 153 Pflanzenkohle	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 160b Annatto, Bixin, Norbixin	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 170 Calciumcarbonat	als Farb- oder Calciumzusatz nicht erlaubt.
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit	In Obstweinen sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben. Die Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂ .
E 223 Natriummetabisulfit	für Krebstiere

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger	
E 250 Natriumnitrit oder E 252 Kaliumnitrat	für Fleischerzeugnisse E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO_2 : 80 mg/kg; E 252 (NaNO_3): 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge (NaNO_2): 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge (NaNO_3): 50 mg/kg Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.
E 270 Milchsäure*	
E 290 Kohlendioxid	
E 296 Äpfelsäure*	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 300 Ascorbinsäure*	für pflanzliche Produkte und Fleischerzeugnisse
E 301 Natriumascorbat*	bei Fleischerzeugnissen in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte	Antioxidans Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 322 Lecithin	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse; nur aus biologischen Rohstoffen; ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 325 Natriumlactat*	für Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330 Zitronensäure*	
E 331 Natriumcitrat*	
E 333 Calciumcitrat*	für pflanzliche Produkte
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	für pflanzliche Produkte und Met
E 335 Natriumtartrat	für pflanzliche Produkte
E 336 Kaliumtartrat	für pflanzliche Produkte
E 341 (i) Monocalciumphosphat	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 392 Extrakt aus Rosmarin	nur aus biologischer Produktion
E 400 Alginsäure*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 401 Natriumalginat*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 402 Kaliumalginat*	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 406 Agar-Agar	für pflanzliche Produkte sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse
E 407 Carrageen	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
E 410 Johannisbrotkernmehl	ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 412 Guarkernmehl	ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 414 Gummi arabicum	ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger	
E 415 Xanthan*	
E 417 Tarakernmehl	Verdickungsmittel ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion
E 418 Gellan	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 422 Glycerin	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 440 i Pektin	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
E 464 Hydroxypropylmethycellulose	zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonat	
E 501 Kaliumcarbonat	für pflanzliche Produkte
E 503 Ammoniumcarbonat	für pflanzliche Produkte
E 504 Magnesiumcarbonat	für pflanzliche Produkte
E 509 Calciumchlorid	für die Milchgerinnung
E 516 Calciumsulfat	in pflanzlichen Produkten als Trägerstoff
E 524 Natriumhydroxid	zur Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und Säureregulierung bei biologischen Aromen
E 551 Siliziumdioxid	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
E 553 b Talkum	für pflanzliche Produkte und als Überzugsmittel für Fleischerzeugnisse
E 901 Bienenwachs	für pflanzliche Produkte als Überzugsmittel für Zucker- waren. Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung
E 903 Carnaubawachs	für pflanzliche Produkte als Überzugsmittel für Zucker- waren. Nur aus biologischen Rohstoffen; ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion
E 938 Argon	
E 939 Helium	
E 941 Stickstoff	
E 948 Sauerstoff	
E 968 Erythrit	für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
Aromen	
Natürliche Aromen und Aromaextrakte*	
Rauch nur aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen	
Wasser und Salz	
Trinkwasser	
Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.	
Zubereitungen von Mikroorganismen	
Alle normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendete Zubereitungen aus Mikroorganismen: Bakterien*, Schimmelpilze*, Enzyme*, Naturlab*, Labaustauschstoffe* und Hefen*. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch für Bio-Produkte zugelassen sein.	
Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen	
nur zugelassen, wenn gesetzlich für das betroffene Lebensmittel vorgeschrieben	

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse	
Trinkwasser	
Calciumchlorid	in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	in pflanzlichen Produkten
Calciumhydroxid	für pflanzliche Produkte
Calciumsulfat	in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	
Milchsäure*	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten	für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten
Zitronensäure*	
Natriumhydroxid	für die Zuckerproduktion und Ölgewinnung, ausgenommen Olivenöl; für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten
Schwefelsäure	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung; bei pflanzlichen Produkten nur zur Zuckerherstellung
Hopfenextrakt	für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung; wenn verfügbar aus biologischer Produktion
Pinienharzextrakt	für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung; wenn verfügbar aus biologischer Produktion
Salzsäure	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leids Nagelkaas
Ammoniumhydroxid	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Wasserstoffperoxid	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol*	als Lösemittel
Gerbsäure	für pflanzliche Produkte als Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	für pflanzliche Produkte
Kasein	für pflanzliche Produkte
Gelatine	für pflanzliche Produkte
Hausenblase	für pflanzliche Produkte
Pflanzenöle	nur als Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter, aus biologischer Landwirtschaft
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	für pflanzliche Produkte
Aktivkohle	für pflanzliche Produkte
Talkum	für pflanzliche Produkte Im Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E553b;

Bezeichnung	/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse	
Bentonit	für pflanzliche Produkte und als Verdickungsmittel für Met
Cellulose	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Kieselgur	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Perlit	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Haselnussschalen	für pflanzliche Produkte
Reismehl	für pflanzliche Produkte
Bienenwachs	als Trennmittel für pflanzliche Produkte, aus biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs	als Trennmittel für pflanzliche Produkte, aus biologischen Rohstoffen ab 1.1.2022 nur aus biologischer Produktion
Essigsäure/Essig	für tierische Produkte, nur aus biologischer Produktion nur für die Fischverarbeitung: durch natürliche Fermentation, nicht mit oder aus GVO hergestellt
Thiaminhydrochlorid	nur für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Diammoniumphosphat	nur für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Holzfasern	die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen)
4.6.3.3 Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus konventioneller Produktion (maximal 5 %, bezogen auf das Gesamtgewicht)	
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion	Nicht zulässig sind: Eichel (Quercus spp.), Stachelbeeren (Ribes uva-crispa, Maracuja (Passionsfrucht, Passiflora edulis), Getrocknete Himbeeren (Rubus idaeus), Pfeffer (peruanisch, Schinus molle L.), Meerrettichsamen (Armoracia rusticana), Kleiner Galgant (Alpinia officinarum), Saflorblüten (Carthamus tinctorius), Algen, einschließlich Seetang, Kolanüsse (Cola acuminata), getrocknete rote Johannisbeeren (Ribes rubrum), Brunnenkresse (Nasturtium officinale)
sonstige Erzeugnisse	
Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion	Zulässig: Fructose Nicht zulässig sind: pflanzliche Fette und Öle, Reis- und Wachsmaisstärke, Reispapier, Oblaten, Erbsenprotein (Pisum spp.), Rum (Echter Rum aus Rohrzuckersaft, nicht Inländerrum!), Kirsch (hergestellt auf Basis von Früchten und natürlichen Aromen und Aromaextrakten)
Tierische Erzeugnisse aus konventioneller Produktion	Zulässig: Naturdärme Nicht zulässig sind: Gelatine, Wasserorganismen und Molkenpulver „Herasuola“

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.4 Zulässige Farbstoffe, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zum Färben der Bio-Ostereier	
Zusatzstoffe, Farbstoffe (nur in der natürlichen Form):	E 100 Kurkumin, E 101 (i) Riboflavin E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin E 132 Indigotin, Indigokarmin E 140 Chlorophylle und Chlorophylline E 141 Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline E 153 Pflanzenkohle, E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixin E 160c Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin E 161b Lutein, E 162 Beetenrot, Betanin, E 163 Anthocyane
Überzugsmittel	E 553b Talkum, E 903 Carnaubawachs, E 904 Schellack
Verarbeitungshilfsstoffe	Zusätzlich zu den in Punkt 4.6.3.2 bei tierischen Erzeugnissen ohne Einschränkung zulässigen Stoffe können Cellulose und Hydroxypropylmethyl-cellulose eingesetzt werden
* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden. <u>Unterscheidung pflanzliche/tierische Produkte:</u> Wenn mehr als 50 Gewichts-% der landwirtschaftlichen Zutaten tierischen Ursprungs sind, handelt es sich um ein tierisches Produkt	

4.6.4 Verpackung

Zum Schutz des Erzeugers und der Konsumenten werden die Produkte aus biologischem Anbau in Behältnissen (z.B. Kisten, Säcke, ...) vermarktet, die mit dem Vereinslogo gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung soll einen unlauteren Wettbewerb verhindern und dem Konsumenten die Möglichkeit geben, BIO AUSTRIA-Qualitätsprodukte von anerkannten Vereinsbetrieben zu erkennen.

BIO AUSTRIA-Verpackungsmaterial wird nur von BIO AUSTRIA anerkannten Betrieben für BIO AUSTRIA-Produkte verwendet (siehe auch Punkt 4.4).

Die Verpackung ist auf jenes technologisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, das die Erhaltung von Qualität und Frische bei möglichst geringer Umweltbelastung sichert.

In diesem Sinne sind nach Möglichkeit Mehrwegverpackungen einzusetzen. Einweggetränkeverpackungen sind nur zugelassen, wenn der Einsatz dieser durch bestehende Ökobilanzen von Packstoffen gerechtfertigt werden kann. Nicht zugelassen sind Verpackungsmaterialien mit PVC-Anteilen. Sollte nach dem Stand der Wissenschaft die Unbedenklichkeit eines Packstoffes in Frage gestellt sein, behält sich BIO AUSTRIA vor, die Kennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen zu untersagen.

4.6.5 Lagerhaltung

Die Lagerräume sind so zu gestalten, dass bei Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und eine Verderbnis möglichst eingeschränkt ist.

Absoluten Vorrang vor jeder Art der Bekämpfung von Schaderregern haben vorbeugende (beispielsweise bauliche oder hygienische) Maßnahmen. Sollte dennoch eine Bekämpfung erforderlich sein, sind mechanisch-physikalische Maßnahmen zu bevorzugen.

Eine chemische Bekämpfung darf nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln erfolgen, wenn diese nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften für den Lagerschutz zugelassen sind.

4.7 Richtlinien für die Verarbeitung von BIO AUSTRIA-Wein und BIO AUSTRIA-Kräutern

4.7.1 BIO AUSTRIA-Wein

Die Richtlinie zur Verarbeitung von Wein ist in Kombination mit dem **Kapitel Weinbau 2.5** zu lesen.

Ziel des biologischen Weinbaus ist, Bio-Weine mit einer hohen sensorischen Qualität zu erzeugen, die sich durch Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit auszeichnen. Rohstoff- und energieintensive Verfahren sind zu vermeiden. Organische Stoffe, die in der Weinbereitung in großen Mengen anfallen, müssen in die Kulturen rückgeführt werden. Abwässer dürfen zu keiner Umweltbelastung führen.

BIO AUSTRIA-Wein wird aus frischen Weintrauben oder Traubenmost aus biologischem Anbau mit Zusatz von Bio-Zucker hergestellt.

Für die Verarbeitung von Bio-Weintrauben müssen auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009, (EG) Nr. 1234/2007, Österreichisches Weingesetz idgF) beachtet werden.

4.7.1.1 Zulässige önologische Verfahren

- Bei thermischen Behandlungen, wie Maische-, Mosterwärmung auf Gärstarttemperatur oder Heißabfüllen von Wein, darf die Temperatur von 70 °C nicht überschritten werden.¹
- Belüften oder Begasen mit Schutzgas (Stickstoff, Kohlendioxid und Argon), Luft und gasförmiger Sauerstoff
- Zentrifugation und Filtration mit einer Porengröße von mindestens 0,2 Mikrometer unter Zuhilfenahme folgender inerter Filterhilfsstoffe: Kieselgur, Perlite, Zellulose
- Umkehrosmose

4.7.1.2 Verbotene önologische Verfahren

- Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Weinstabilisierung durch Elektrodialyse und Kationenaustauscher
- Teilweise Entalkoholisierung
- **Anwendung von Ionenaustauschharzen¹**

4.7.1.3 Most- und Weinbehandlungsmittel

Ausschließlich die nachfolgend angeführten Stoffe sind für die Behandlung von Most und Wein zugelassen:

- Angegorener Traubensaft aus biologischem Anbau
- **Österreichischer Bio-Rübenzucker, bei Nichtverfügbarkeit ist der Einsatz von Bio-Zucker aus anderen Ländern zulässig.**

- Hefen², falls verfügbar aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen: frische Weinhefen, trocken oder in Weinsuspension; (entsprechend Pkt 5, 15, 21 der VO (EG) 606/2009)
- inaktivierte Hefen, Heferindenzubereitungen bis zu einem Grenzwert von 40 g/hl; Hefeautolysate², Hefemannoproteine²
- Zur Förderung der Hefebildung/Hefeernährung: Diammoniumphosphat (DAP), Thiaminhydrochlorid (Vitamin B1), Hefeautolysate²
- Milchsäurebakterien²
- Zitronensäure² zur Stabilisierung des Weines
- Schwefeldioxid, Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit (Kaliumpyrosulfit) unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt von 100 mg/l darf bei Rotwein mit einem Restzuckergehalt von weniger als 2 g/l nicht überschritten werden.
 - b) Der maximale Schwefeldioxidgehalt von 150 mg/l darf bei Weißwein und Roséwein mit einem Restzuckergehalt von weniger als 2 g/l nicht überschritten werden.
 - c) Bei allen anderen Weinen wird der maximal zulässige Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert. Bei extremen Witterungsbedingungen kann die zuständige Behörde höhere Schwefeldioxidwerte zulassen.
- Kupfercitrat (Vor- und Nachuntersuchung notwendig, sowie vor dem Einsatz Meldung bei der Bundeskellereiinspektion)
- L-Ascorbinsäure¹
- Tannine¹
- Kaliumbitartrat (Weinstein)
- Kaliumalginat
- Metaweinsäure²
- Kupfersulfat
- aus *Aspergillus niger* gewonnenes Chitosan²

Klärung mit folgenden Stoffen:

- Bentonit
- Pektolytische Enzyme²
- **Eiklar aus biologischer Landwirtschaft**
- Tannine¹
- Kartoffeleiweiß¹
- Hefeproteinextrakte^{1,2}
- aus *Aspergillus niger* gewonnenes Chitosan²
- Siliziumdioxid (z.B. Kieselöl)
- Speisegelatine¹
- Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen¹
- Önologische Holzkohle (Aktivkohle)

¹ Falls verfügbar aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

² Zusicherungserklärung zur Gentechnikfreiheit.

Verwendung zur Säuerung:

- Milchsäure², nur dann, wenn eine nationale Zulassung erfolgt ist
- L(+)-Weinsäure², nur dann, wenn eine nationale Zulassung erfolgt ist

Stoffe zur Entsäuerung und Weinsteinausfällung:

- Calciumcarbonat
- L(+)-Weinsäure²
- Kaliumbicarbonat
- Neutrales Kaliumtartrat

Der Zusatz von Bio-Traubendicksaftkonzentrat, rektifiziertem Bio-Traubenmostkonzentrat, Eichenholzstücken, Gummi arabicum, Hausenblase, Kasein und Kaliumkaseinat ist nicht zulässig. Alle Weinbehandlungsmittel und Lebensmittelzusatzstoffe müssen gentechnikfrei hergestellt sein.

4.7.1.4 Reinigung und Desinfektion

Die Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist zur Erzielung eines lagerstabilen und hygienisch einwandfreien Qualitätsproduktes dann sinnvoll, wenn der Einsatz von Wasser, Dampf und eine mechanische Reinigung nicht ausreichend sind. Eine Belastung der Abwässer ist zu vermeiden.

Im Keller sind folgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel erlaubt:

- | | |
|--|----------------------|
| • Soda | • Schmierseife |
| • Natronlauge | • Kalilauge |
| • Schwefelige Säure | • Wasserstoffperoxid |
| • Essigsäure, Zitronensäure, Weinsäure | • Peressigsäure |
| • Tenside (98 % abbaubar) | |

4.7.1.5 Verpackung

Die Rücknahme von Leergut muss möglich sein.

Es werden Gär- und Lagerbehälter aus Holz, Nirostastahl, Glasemail, neutralem Einbrennlack, Zisternen (verfliesst oder verglast und aus lebensmittelechtem Kunststoff) verwendet. Bei Transport und Versand ist auf Umweltverträglichkeit zu achten.

4.7.1.6 Kennzeichnung

Bei Einhaltung der gesamten Bio-Richtlinien (Traubenproduktion und Verarbeitung) darf der Wein als Bio-Wein deklariert werden. In diesem Fall muss der abgefüllte Wein mit dem EU-Bio-Logo, Kontrollstellencode und der Herkunft gekennzeichnet werden.

Können die Bio-Vorgaben nicht eingehalten werden, ist kein Bio-Hinweis möglich und der Wein muss als konventionelle Ware vermarktet werden.

Stammt der Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft und wird der Wein nicht aufgebessert, so ist folgender Hinweis zulässig: „Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“. In diesem Fall ist die Angabe des

³ Zusicherungserklärung zur Gentechnikfreiheit.

Kontrollstellencodes verpflichtend. Das EU-Bio-Logo und das BIO AUSTRIA-Logo dürfen nicht verwendet werden.

EU/
BA

Weitere Informationen zu Kennzeichnung von Bio-Wein finden Sie in unserem Beratungsblatt *Herstellung und Kennzeichnung von Bio-Wein*, Download unter www.bio-austria.at.

Bei einer schrittweisen Umstellung oder bei Flächenzugang muss der Umstellungsplan von BIO AUSTRIA akzeptiert werden. Es muss eine klare und verständliche Kennzeichnung der Weine aus der Zeit vor der Umstellung und der Weine aus der Umstellungszeit sowie der anerkannten Bio-Weine gegeben sein. Auch wenn bereits alle Rebflächen des Betriebes anerkannt sind, müssen konventionelle Weine und Weine aus der Umstellungsphase richtig deklariert werden. Eine Vermischung der Produkte bei der Verarbeitung muss ausgeschlossen, ein für die Kontrolle nachprüfbarer Verarbeitungsverlauf muss gegeben sein. Das Kellerbuch muss zur Einsicht aufliegen.

4.7.2 BIO AUSTRIA-Kräuter

Die Richtlinie zur Verarbeitung von Kräutern ist in Kombination mit dem **Kapitel Kräuterbau 2.3** zu lesen

BA

4.7.2.1 Aufbereitung und Trocknung

4.7.2.1.1 Aufbereitung

Das frische Erntegut ist unverzüglich nach der Ernte ordnungsgemäß aufzubereiten. Längere Transportwege sind möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Zwischenlagerungen ist das Frischgut bei lockerer, nicht zu hoher Aufschüttung vor Erwärmung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Grundsätzlich müssen die Aufbereitungsgeräte eine möglichst schonende Behandlung des Erntegutes gewährleisten. Der Eintrag von Schadstoffen im Zuge der Aufbereitung (z.B. Schmiermittel) ist zu verhindern. Die Schneidgeräte sind regelmäßig auf einwandfreien Schnitt und Sauberkeit zu überprüfen.

4.7.2.1.2 Trocknung

Das vorverarbeitete Frischgut ist unverzüglich nach der Aufbereitung (schneiden, sichten usw.) schonend zu trocknen. Drogen, die ätherische Öle enthalten, dürfen nicht über 40 °C getrocknet werden. Diese Trocknungstemperatur gilt auch als Grundregel für andere Drogen.

Bei Drogen, die zu höheren Keimzahlen neigen, wie z.B. Blütendrogen (*Calendula officinalis* usw.) oder auch zur Prophylaxe gegen eventuellen Schädlingsbefall (z.B. *Arnica montana*) sind höhere Temperaturen erlaubt. Würde bei zu niedrigen Trocknungstemperaturen die Qualität leiden und damit die im ÖAB, DAB und österreichischen Lebensmittelbuch Kap. B 28 und B 31 geforderten Werte nicht erreicht werden, sind höhere Temperaturen gestattet (z.B. bei Liebstöckel, Spitzwegerich, usw.).

Sich gegenseitig beim Trocknen negativ beeinflussende Drogen dürfen nicht gleichzeitig in derselben Trocknungsapparatur getrocknet werden. Die fertig getrocknete Ware wird nach

einer Nachkühlphase in saubere Gebinde abgefüllt und beschriftet (Mindestangaben: Name des Produkts, Schnitt, Erntejahr).

BA

4.7.2.1.3 Trocknungsraum und Heizung

Der Trocknungsraum sollte in sich abgeschlossen sein. Er darf keine mit Schadstoffen belasteten Materialien enthalten (z.B. behandelte Spanplatten). Eine direkte Beheizung mit Heizöl, Gas, Kohle, Holz oder Feuchtigkeitsentzug mittels chemischer Zusätze ist untersagt. Einer Beheizung mit erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) oder Abwärmenutzung (Agrogasanlagen etc.) ist der Vorzug zu geben.

4.7.2.1.4 Aufzeichnungen

Über die Trocknungstemperaturen und Trocknungsdauer ist ein Chargenbuch zu führen, welches bei der jährlichen Kontrolle offenzulegen ist.

4.7.2.2 Lagerhaltung

Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Große Temperaturschwankungen werden vermieden (Empfehlung: Luftfeuchtigkeit von rund 60 % bei 19 °C). Die Drogen müssen regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten werden. Lagerräume sind von den Aufbereitungsräumen zu trennen.

BA/
EU

Dem Lagerschutz dienen genaue Lagerhaltungskontrollen (inklusive Schädlingsüberwachungsmaßnahmen wie Pheromonfallen etc.) und ein Tiefgefrieren gefährdeter Partien. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, dürfen die Lagerräumlichkeiten nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln gegen tierische Lagerschädlinge behandelt werden (siehe Punkt 2.1.6). Erlaubte Mittel entnehmen Sie dem aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Chemische und radioaktive Entwesungs- und Entkeimungsmittel sind ausdrücklich verboten.

Für die gesamte Verarbeitung und Lagerhaltung sind Chargen- und Mengenaufzeichnungen
Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Große Temperaturschwankungen werden vermieden (Empfehlung: Luftfeuchtigkeit von rund 60 % bei 19 °C). Die Drogen müssen regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten werden. Lagerräume sind von den Aufbereitungsräumen zu trennen.

Dem Lagerschutz dienen genaue Lagerhaltungskontrollen (inklusive Schädlingsüberwachungsmaßnahmen wie Pheromonfallen etc.) und ein Tiefgefrieren gefährdeter Partien. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, dürfen die Lagerräumlichkeiten nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln gegen tierische Lagerschädlinge behandelt werden (siehe Punkt 2.1.6). Erlaubte Mittel entnehmen Sie dem aktuellen Betriebsmittelkatalog.

EU

Chemische und radioaktive Entwesungs- und Entkeimungsmittel sind ausdrücklich verboten.

Für die gesamte Verarbeitung und Lagerhaltung sind Chargen- und Mengenaufzeichnungen notwendig.

5. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA

BIO AUSTRIA-Bundesorganisation M: office@bio-austria.at W: www.bio-austria.at BIO AUSTRIA, Büro Linz Auf der Gugl 3/3. OG 4021 Linz T: +43(0)732/65 48 84 F: +43(0)732/65 48 84-140 BIO AUSTRIA, Büro Wien Theresianumgasse 11 1040 Wien T: +43(0)1/403 70 50 F: +43(0)1/403 70 50 -190	BIO AUSTRIA Burgenland Hauptstraße 7 7350 Oberpullendorf T: +43(0)2612/436 42 F: +43(0)2612/436 42-40 M: burgenland@bio-austria.at
	BIO AUSTRIA Oberösterreich Auf der Gugl 3 4021 Linz T: +43(0)732/69 02-14 20 F: +43(0)732/69 02-14 78 M: oberoesterreich@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien Matthias Corvinus Straße 8/UG 3100 St. Pölten T: +43(0)2742/908 33 F: +43(0)2742/908 33-10 M: niederoesterreich@bio-austria.at	BIO AUSTRIA Tirol Wilhelm-Greil-Straße 9 6020 Innsbruck T: +43(0)512/572 993-10 F: +43(0)512/572 993-20 M: tirol@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Salzburg Schwarzstraße 19 5020 Salzburg T: +43(0)662/870 571-313 F: +43(0)662/878 074 M: salzburg@bio-austria.at	BIO AUSTRIA Kärnten Museumsgasse 5 9020 Klagenfurt T: +43(0)463/58 50-54 00 F: +43(0)463/58 50-54 19 M: kaernten@bio-austria.at
BIO AUSTRIA Vorarlberg Montfortstraße 11/7 6900 Bregenz T: +43(0)5574/44 777 F: +43(0)5574/44 777-44 M: vorarlberg@bio-austria.at	Biolandwirtschaft Ennstal 8950 Stainach 160 T: +43(0)3623/201 16 F: +43(0)3623/201 17 M: office@bioland-ennstal.at W: www.bioland-ennstal.at
Bio Ernte Steiermark Krottendorferstraße 79 8052 Graz T: +43(0)316/80 50-71 44 F: +43(0)316/80 50-71 40 M: steiermark@ernte.at	Förderungsgemeinschaft für gesundes Bauerntum Nöbauerstraße 22 4060 Leonding T: +43(0)732/675 363 F: +43(0)732/675 363 W: www.orbi.or.at
Moorheilbad Harbach Produktion und Vermarktungs-gesellschaft für ökologische Produkte GmbH 3970 Moorbach Harbach T: +43(0)2856/75 137-20 F: +43(0)2856/75 137-30 M: info@oeko-kreislauf.at W: www.oeko-kreislauf.at	Österreichischer DEMETER-Bund Theresianumgasse 11 1040 Wien T: +43(0)1/879 47 01 F: +43(0)1/879 47 22 M: info@demeter.at W: www.demeter.at
Verein organisch-biologischer Landbau Weinviertel Peigarten 52 2053 Peigarten T: +43(0)2944/82 63 F: +43(0)2944/84 02 M: office@biohof-kettler.at	

6. Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
AMA	Agrar Markt Austria
AOAC	Association of Analytical Chemists
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
CMS	Cytoplasmatische männliche Sterilität
CMYK	Cyan, Magenta, Yellow und Schwarz (Farbkatalog)
DAB	Deutsches Arzneibuch
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsches Institut für Normung
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FQ	Futterquotient
g	Gramm
ggf.	gegebenenfalls
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HKS	Hostmann-Steinberg Druckfarben, Kast + Ehinger Druckfarben und H. Schmincke & Co. (Farbkatalog)
HMF	Hydroxymethylfurfurol
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
inkl.	inklusive
K	Kali
kg	Kilogramm
KVO	Kompostverordnung
l _{fm}	Laufmeter
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (landwirtschaftliche Betriebsnummer)
LMIV	Lebensmittelinformationsverordnung
lt.	laut
m	Meter
mg	Milligramm
MHS	Malignes Hyperthermie Syndrom

m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
N	Stickstoff
nm	Nanometer
NaNO ₂	Natriumnitrit
NaNO ₃	Natriumnitrat
N _{iw}	Stickstoff jahreswirksam
Nr.	Nummer
ÖAB	Österreichisches Arzneibuch
ÖPUL	Österreichisches Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Diphosphorpentoxid
PVC	Polyvinylchlorid
RAL	Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (Farbkatalog)
RGB	Rot, Grün und Blau (Farbkatalog)
RGVE	Raufutterverzehrende Großvieheinheit
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	sogenannt
Stk.	Stück
STM	Stockmaß
t	Tonnen
TGI	Tiergerechtheitsindex
TKV	Tierkörperverwertung
TS	Trockensubstanz
u. ä.	und ähnlichem
usw.	und so weiter
VIS	Veterinärinformationssystem
VO	Verordnung
x	mal (Multiplikation)
z.B.	zum Beispiel

7. Index

A

Absperrgitter..... 91
 Acker..... 12
 Agrogas..... 24
 Agrogasgülle..... 24, 26, 27, 28
 Aminosäure..... 11, 43, 111
 Anbindehaltung..... 52, 54, 58, 62, 103
 Anerkennung..... 95
 Antibiotika..... 43, 47
 Anzahl der Behandlungen..... 47
 Arbeitsgruppe..... 8
 Aromen..... 111, 113
 Arzneimittel..... 43, 46, 47, 85, 93, 105
 Aufstallung..... 51, 57, 68, 102
 Aufzeichnungen..... 12, 14, 15, 16, 30, 47,
49, 55, 61, 86, 88, 94, 95, 98, 119
 Auslauf..... 23, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 63, 64,
65, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 80,
81, 90, 97, 103, 104
 Auslauföffnungen..... 67, 68, 69, 73, 75, 76, 81
 Ausnahmen..... 7, 8, 14, 40, 52, 55, 109
 Außenscharrraum 67, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 81

B

Besatz..... 86, 89, 90
 Besatzdichten..... 81, 87, 96, 101
 Betreuung..... 39, 45, 46, 69
 Betriebsmittelkatalog..... 11, 23, 29, 30, 40, 48, 49,
69, 119
 Bienenhaltung..... 91, 92, 93
 Bienenwachs..... 30, 92, 95, 112
 BIO AUSTRIA-Markenzeichen .. 8, 9, 14, 107, 108, 114
 Bio-Vereine..... 120
 Bodenfruchtbarkeit..... 29, 36
 Bodenleben..... 20, 21

D

Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild..... 98
 Desinfektion..... 33, 48, 68, 84, 85, 87, 94, 117
 Düngemittel..... 11, 12, 21, 22, 23, 26, 27
 Düngung..... 15, 20, 33, 35, 36, 37

E

Einstreu..... 23, 51, 57, 63, 74, 76, 81, 102
 Embryotransfer..... 39, 61
 extensiv..... 46

F

Fischhaltung..... 7, 82
 Fischmehl..... 41, 90
 Fischvermehrung..... 86
 Forellen..... 82, 87, 90
 Fressplätze..... 51, 58, 64, 68, 103
 Fruchtfolge..... 15, 20, 22, 29, 32, 34
 Futtermittel..... 9, 11, 12, 15, 16, 40, 41, 43, 44,
84, 88, 89, 90, 105, 108
 Futterquotient..... 89, 121
 Fütterung..... 15, 40, 43, 46, 51, 66, 71, 74, 80, 84,
89, 92, 94, 99

G

Geflügel..... 41, 44, 45, 48, 66, 67, 68, 69, 71,
73, 74, 75, 76, 78, 79
 Gemeinschaftsalm..... 14, 46
 Gemeinschaftsweide..... 46
 Gemüse..... 27, 33, 106
 Gemüsebau..... 29, 33
 Gentechnik..... 11
 Gesamtbetrieb..... 7
 Grünland..... 11, 12, 27, 44
 Gruppenhaltung..... 51, 55, 58, 61, 62, 63, 102, 103
 Gummiringen..... 48

H

Haltung im Freien..... 54, 55, 60, 104
 Hecken..... 29, 32, 35
 Hofladen..... 14, 15
 Hoftafel..... 9
 Honiglagerung..... 94
 Hopfen..... 26, 27, 31
 Hormone..... 47, 86
 Humuswirtschaft..... 20, 33, 37
 Hygiene..... 85, 86, 92

I

Impfungen..... 47, 85
 Insekten..... 24, 32, 49, 68, 69

J

Junghennen..... 66, 80, 81
 Jungpflanzen..... 29, 33
 Jungpflanzenanzucht..... 33, 34

K

Kälberhaltung	54
Karpfen	82, 87, 88, 89, 90
Kastration	47, 48, 55, 57
Kennzeichnung	6, 48, 85, 107, 108, 114, 117, 118
Klauenpflege	40, 58
Kokzidiostatika	43, 47
Kolostralmilch	54
Kompost	6, 21, 22, 23, 26, 35
Komposte	21
Kontrolle	6, 14, 15, 16, 30, 47, 85, 88, 89, 106, 118, 119
Kontrollstellen	8, 15, 17
konventionelle Futtermittel	41
Krankheitsverhütung	46
Krankheitsvorsorge	66, 84, 88, 91, 92, 93
Kräuter	35, 41, 115, 118
Kräuteranbau	34
Kuhtrainer	52
Kupfer	24, 31, 36

L

Lagerbehandlung	32
Lagerhaltung	32, 114, 119
Lagerraum	32, 119
Lagerung	15, 21, 32, 33, 34, 94, 108
Lebensmittelzusatzstoffe	109, 110, 111, 117
Legehennen	45, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 80
Leguminosen	20, 27, 29
Licht	34, 51, 58, 64, 67, 68, 81, 87, 103
Liege- bzw. Ruheflächen	51, 57, 102

M

Masthühner	67, 74, 75
Mastkaninchen	96, 97
Mikroorganismen	31, 33, 43, 109, 111
Mindestauslauffläche	53, 55, 59, 60, 63, 65, 72, 75, 76, 78, 97, 104
Mindestschlachtalter	75, 77, 79
Mindeststallfläche	51, 57, 63, 71, 74, 76, 78, 96, 101, 102
Mineralstoff	111
Mitgliedschaft	8, 9, 16, 85

N

Nachzucht	39, 49, 55, 61, 66, 98, 101
Nanotechnologie	11
Nest	66, 71
Nützlinge	29, 32

O

Obstbau	27, 35
---------	--------

P

Perlhühner	67, 71, 72
Pferde	43, 44, 45, 101, 102, 103
Pflanzenbau	20, 33, 34, 35, 36, 37, 38
Pflanzenhilfsmittel	32
Pflanzenschutz	15, 29, 36
Pflanzenschutzmittel	9, 11, 12, 13, 30
Pilze	14, 31, 37
Pollengewinnung	94
Positivliste	108, 109
Produktsortiment	14

R

Rassen	39, 61, 77, 84, 91
Raufutter	43, 44, 103
Reinigung	32, 33, 53, 59, 68, 84, 85, 87, 88, 94, 117
Rinder	44, 45, 49, 50, 51, 52, 54

S

Saatgut	11, 12, 15, 29
Sauerstoffsättigung	90
Schädlingsbekämpfung	49, 93
Schafe	44, 45, 55, 56, 57, 58, 59
Schweine	41, 44, 61, 62, 63
Sitzstangen	66, 67, 72, 80, 81
Sortenwahl	29, 35
Stallboden	22, 28, 68, 72, 76, 81
Stallklima	52, 58, 64, 66, 69, 103
Stallungen	49, 51, 55, 57, 61, 63, 67, 68, 69, 71, 74, 76, 78, 80, 96, 101, 102
Standortwahl	34, 84
Substrat	24, 33, 34, 37, 38

T

Teichwirtschaft	82, 89, 90
Tierarzt	40, 47, 48, 55, 57, 62, 84, 85, 93
Tierbesatz	39, 98, 99
Tiergesundheit	46, 53, 55, 66
Tierzucht	39, 49, 61
Tierzukauf	16, 39, 49, 55, 61, 66, 86, 96, 98, 101
Tränkemöglichkeit	51, 58, 64, 68, 96, 103
Transport	75, 77, 87, 117
Truthühner	67, 76

U

Umrechnungsschlüssel	127
Umstellung	7, 11, 12, 16, 32, 35, 36, 88, 96, 106, 117, 118
Umstellungsfristen	12, 13, 39, 50, 56, 62, 66, 99, 101
Umstellungskurs	8
Umstellungsplan	7, 35, 36, 118
Umstellungszeit	8, 11, 12, 13, 50, 56, 92, 93, 95, 118
Unkrautregulierung	32

V

Varroa-Bekämpfung	93
vegetatives Vermehrungsmaterial	11, 29
Verarbeitung	11, 14, 15, 34, 35, 41, 90,92, 95, 105, 106, 115, 117, 118, 119
Verarbeitungshilfsstoffe	108, 109, 111, 112, 113
Vermarktung	13, 15, 46, 108
Verpackung	9, 10, 14, 16, 34, 105, 106,107, 114, 117
Vitamine	42, 111
Volieren	72, 80, 81
Völkerführung	91
Vorplatz	69, 73

W

Wabenbau	92
Wabenlagerung	92
Wachsanalyse	95
Wachsverarbeitung	92
Wartezeit	31, 47, 85, 88, 93
Wassergeflügel	78
Weide	44, 52, 54, 58, 60, 69, 72, 96, 103, 104
Weidefläche	44, 45, 46, 59, 65, 69, 104
Weinbau	27, 36, 115
Wildsammlung	14, 106
Wirtschaftsdünger	20, 21, 33, 35

Z

Ziegen	44, 45, 55, 56, 57, 58, 59, 60
Zukauf	13, 15, 39, 41, 49, 50, 55, 56,61, 62, 66, 69, 86, 92, 95, 98, 99, 101
Zupachtung	13
Zutaten	15, 107, 108, 109, 113, 114

8. Anhang

8.1 Tierkategorien zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE)

Tierkategorie	RGVE/Tier
Rinder	
Kälber* (bis (½ Jahr)	0,4
Im Alter von ½ Jahr – 2 Jahre	0,6
Ältere Rinder	1,0
Schafe und Ziegen	
Bis zu einem Alter von einem Jahr	0,07
Älter als ein Jahr	0,15
Equiden (z. B. Pferde oder Esel)	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	0,5
Größere und schwerere Rassen	1,0
* Kälber werden bei der Weideverpflichtung nicht berücksichtigt	

8.2 Umstellungsfristen für tierische Produkte

Tierkategorie	Umstellungszeit
Rinder und Pferde zur Fleischvermarktung	¾ ihres Lebens, mindestens jedoch 12 Monate
Kleine Wiederkäuer und Schweine	6 Monate
Gatterwild zur Fleischvermarktung	12 Monate
Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Geflügel zur Fleischvermarktung	10 Wochen
Geflügel zur Eiervmarktung	6 Wochen

8.3 Umrechnungsschlüssel Tierbesatz

Tierart	kg Stickstoff je Tier und Jahr
Rinder	
Kälber (bis 3 Monate)	12,8
Kälber 3 bis 6 Monate	42,5
Jungvieh (bis 1 Jahr)	42,5
Rinder (1-2 Jahre)	51,5
Rinder ab 2 Jahren	85
tragende Kalbinnen	85
Milchkühe/Mutterkühe	85
Schweine	
Ferkelaufzucht	1,7
Mastschweine (über 20 kg)	12,14
Jungsauen	12,14
Zuchtsau (mit ø 19 Ferkel/Jahr)	34,55
Eber	34,55
Geflügel	
Junghennen bis 18 Wochen	0,34
Legehennen	0,74
Masthühner	0,29
Gänse	0,58
Enten	0,58
Puten	0,63
Pferde	
Fohlen (bis 1 Jahr)	31,2
Ponys (bis 350 kg)	50
Pferde (1-3 Jahre)/Ponys	72,7
Pferde (über 3 Jahre)	85
Schafe/Ziegen	
Schafe	12,8
Ziegen	12,8
Sonstige Tiere	
Damwild	12,8
Esel	51
Kaninchen	1,7

